



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie



RATGEBER

FÜR FAMILIEN

## Vorwort



Liebe Familien, liebe Brandenburgerinnen  
und Brandenburger,

unser Familienratgeber liegt Ihnen in aktualisierter Fassung vor. Die Neuauflage war nötig, weil er unverändert stark nachgefragt wird. Familienpolitik hat einen wachsenden gesellschaftlichen Stellenwert. Brandenburg ist mit seinem im Oktober 2005 beschlossenen Landesprogramm „Familien und Kinder haben Vorrang!“ auf dem Weg hin zu einer besonders kinder- und familienfreundlichen Region.

Wir wollen mit unseren Zielen und Vorhaben einen Wertewandel in der Gesellschaft bewirken, der Kinder und Familien als die tragenden Elemente einer zukunftsfähigen Gesellschaft sieht.

Zukunft gibt es nur mit Kindern – deshalb sollen bei uns Familien und Kinder willkommen sein. Bereits heute haben wir deutschlandweit das dichteste Netz an Tagesbetreuung von Kindern. Das muss so bleiben und qualitativ noch besser werden. Junge Familien sollen nicht vor der Wahl stehen: Beruf oder Familie. Beides muss möglich sein: Beruf und Familie! Wir brauchen beides, wenn die Wirtschaft wachsen soll und Frauen wie Männer in einer gleichberechtigten Partnerschaft gleiche berufliche Chancen haben sollen. Junge Menschen, die Familien gründen, brauchen Angebote für berufliche Perspektiven in einer familiengerechten Infrastruktur.

Familienpolitik gehört zur wichtigsten Zukunftspolitik. Dies geht einher mit einem „Klimawandel“, an dem alle beteiligt sind – Politik, Wirtschaft, Land und Kommunen. Gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass Familien auch Zeit und Kraft finden, ihre Kinder kompetent zu erziehen. Bildung muss allen Kindern - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft - eine ausgewogene Entwicklung ermöglichen. Die Wirtschaft muss ebenso überzeugt in familiengerechte Arbeitsbedingungen investieren wie in die Technik. Und weil Familien in Städten und Dörfern zu Hause sind, muss „vor Ort“ für eine familien- und kindergerechte Infrastruktur gesorgt werden. Die „Lokalen Bündnisse für Familie“, die nunmehr in fast allen Landkreisen Brandenburgs vertreten sind, leisten dazu bereits einen wertvollen Beitrag. Es sind viele Dinge, die ineinander greifen müssen, damit wir die gewaltigen demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen bewältigen können.

Der aktualisierte „Ratgeber“ berücksichtigt wiederum zahlreiche sozial- und familienpolitische Veränderungen – wie etwa die Neuregelung des Unterhaltsrechts, die Erweiterung der Netzwerke „Gesunde Kinder“ und die Errichtung der „Servicestelle Arbeitswelt, Mutterschutz & Elternzeit“ bei der LASA Brandenburg GmbH. Insgesamt jedoch präsentiert sich auch die Neuauflage mit vertrauten und bewährten Inhalten. Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre und hoffe, dass dieser „Ratgeber“ Sie und Ihre Familie bei der Lösung zahlreicher Fragen im Alltag unterstützt.

A handwritten signature in black ink that reads "D. Ziegler". The signature is fluid and cursive.

Dagmar Ziegler  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie  
des Landes Brandenburg

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Inhalt</b>  |           |
| <b>1. Vor und nach der Geburt eines Kindes</b>   | <b>7</b>  |
| <b>1.1 Beratung und Hilfe für schwangere Frauen</b>  | <b>7</b>  |
| • Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere  | 7         |
| • Schwangerenberatung  | 8         |
| • Schwangerschaftskonfliktberatung   | 9         |
| • Mutterschutz   | 14        |
| • Mutterschaftshilfe   | 15        |
| • Mutterschaftsgeld  | 16        |
| • Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und weitere finanzielle Leistungen | 19        |
| <b>1.2 Elterngeld, Erziehungsgeld und Elternzeit</b>   | <b>20</b> |
| • Elterngeld   | 20        |
| • Erziehungsgeld   | 23        |
| • Elternzeit   | 26        |
| <b>1.3 Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder</b>  | <b>29</b> |
| <b>1.4 Unterstützung für das Kind und die Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind</b>   | <b>31</b> |
| <br>   |           |
| <b>2. Finanzielle Hilfen für Familien</b>  | <b>33</b> |
| <b>2.1 Hilfen für Familien mit Kindern</b>   | <b>33</b> |
| • Kindergeld   | 33        |
| • Kinderzuschlag   | 38        |
| • Ausbildungsförderung   | 41        |
| • Unterhaltsvorschussleistungen  | 43        |
| <b>2.2 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit</b>                            | <b>45</b> |
| • Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II   | 45        |
| • Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III   | 46        |
| • Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  | 49        |
| • Sozialhilfe - Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)                               | 53        |
| • Hilfe zum Lebensunterhalt  | 55        |
| • Einmalige Bedarfe  | 56        |
| • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung   | 56        |
| • Weitere Hilfen nach dem SGB XII  | 60        |
| • Rundfunkgebührenbefreiung  | 62        |
| • Finanzielle Hilfen durch die Stiftung „Hilfen für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg“     | 64        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>2.3 Leistungen der Rentenversicherungen</b>  | <b>65</b> |
| • Rente zur Altersversorgung  | 65        |
| • Rente wegen Alters  | 66        |
| • Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit  | 67        |
| • Hinterbliebenenrenten   | 68        |
| • Riester-Rente   | 69        |
| <b>3. Steuererleichterungen für Familien</b>  | <b>71</b> |
| <b>3.1 Hinweise zur Lohn- und Einkommensteuer</b>   | <b>71</b> |
| • Die Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse   | 71        |
| • Das „Ehegattensplitting“  | 74        |
| • Kindergeld oder Freibeträge für Kinder  | 75        |
| • Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten   | 75        |
| <b>3.2 Zusätzliche steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende</b>  | <b>77</b> |
| <b>3.3 Steuerliche Entlastungen für Familien bei Krankheit oder Behinderung</b>                             | <b>78</b> |
| • Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt   | 78        |
| • Pauschbetrag für behinderte Menschen einschl. behinderte Kinder   | 78        |
| • Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer   | 80        |
| <b>3.4 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen</b>  | <b>81</b> |
| • Der Unterhaltsfreibetrag  | 81        |
| • Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen  | 82        |
| <b>4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote</b>   | <b>83</b> |
| <b>4.1 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)</b>  | <b>83</b> |
| • Antragstellung  | 85        |
| • Elternbeiträge  | 85        |
| • Beteiligung der Eltern  | 86        |
| <b>4.2 Initiativen von Eltern und Erziehern/Erzieherinnen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft</b> | <b>86</b> |
| <b>4.3 Tagespflegeplätze</b>  | <b>87</b> |
| <b>5. Angebote für Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen</b>                           | <b>89</b> |
| <b>5.1 Soziale Eingliederung durch finanzielle und andere Hilfen Landespflegegeld und Sozialhilfe</b>       | <b>89</b> |
| • Eingliederungshilfen  | 89        |
| • Pflegeversicherung  | 91        |

|   |            |
|---|------------|
| • Landespflegegeld und Sozialhilfe  | 94         |
| • Nachteilsausgleiche   | 95         |
| <b>5.2 Betreuung behinderter Kinder in Kindertagesstätten</b>                         | <b>99</b>  |
| <b>5.3 Stationäre Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</b> | <b>100</b> |
| <b>5.4 Freizeitangebote für behinderte Kinder und ihre Familien</b>                   | <b>101</b> |
| <br>  |            |
| <b>6. Unterstützung für Familien in Problemlagen</b>                                  | <b>103</b> |
| <b>6.1 Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie</b>                               | <b>103</b> |
| • Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe  | 103        |
| • Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder   | 105        |
| • Härtefallregelungen   | 106        |
| <b>6.2 Familienberatung und Jugendhilfe</b>   | <b>107</b> |
| • Allgemeine Hinweise auf Beratungsangebote   | 107        |
| • Beratungsangebote bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen                              | 108        |
| • Beratung und Hilfe bei Erziehungsproblemen  | 108        |
| • Aufnahme eines Pflegekindes   | 110        |
| • Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchtkranke                                  | 112        |
| • Schuldnerberatung   | 113        |
| • Verbraucherinsolvenzberatung  | 114        |
| <b>6.3 Hilfen im akuten Notfall</b>   | <b>116</b> |
| • Kinder- und Jugendnotdienste  | 116        |
| • Hilfe bei häuslicher Gewalt   | 117        |
| <br>  |            |
| <b>7. Annahme/Adoption eines Kindes</b>   | <b>121</b> |
| <br>  |            |
| <b>8. Familien- und Eherecht</b>  | <b>123</b> |
| <b>8.1 Nicht eheliche Lebensgemeinschaften</b>  | <b>123</b> |
| <b>8.2 Eingetragene Lebenspartnerschaften</b>   | <b>124</b> |
| <b>8.3 Ehevertrag</b>   | <b>126</b> |
| <b>8.4 Trennungs- und Scheidungsfragen</b>  | <b>126</b> |
| • Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder                                    | 127        |
| <b>8.5 Unterhaltsleistungen</b>   | <b>129</b> |
| • Unterhaltspflicht   | 130        |
| • Art der Unterhaltsgewährung   | 131        |
| • Rangfolge   | 131        |
| • Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder  | 131        |

|   |            |
|---|------------|
| • Unterhaltsanspruch des Kinder betreuenden Elternteils                                   | 133        |
| • Geburt als Anlass für Unterhaltspflicht   | 133        |
| • Ehegattenunterhalt  | 133        |
| • Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder  | 134        |
| • Selbstbehalt  | 135        |
| • Rückwirkende Unterhaltsforderung  | 136        |
| • Wie kann ich meinen Unterhaltsanspruch durchsetzen?                                     | 136        |
| • Anpassung von Unterhaltstiteln an das neue Unterhaltsrecht                              | 138        |
| <b>8.6 Familiengerichtsbarkeit und Rechtsberatung</b>                                     | <b>138</b> |
| • Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe   | 138        |
| • Familiengerichtsbarkeit   | 140        |
| <b>9. Förderung familiengerechter Wohnungen</b>   | <b>141</b> |
| <b>9.1 Wohnberechtigungsscheine (WBS)</b>   | <b>141</b> |
| <b>9.2 Wohngeld</b>   | <b>143</b> |
| <b>9.3 Förderung von Wohneigentum</b>   | <b>145</b> |
| <b>10. Erholung und Ferien für Familien</b>   | <b>149</b> |
| <b>10.1 Vergünstigung für Fahrten und Reisen</b>  | <b>149</b> |
| <b>10.2 Kinder- und Jugenderholung</b>  | <b>153</b> |
| <b>10.3 Familienerholung</b>  | <b>156</b> |
| <b>10.4 Angebote zur Mütter-/Vätererholung und Vorsorgekuren<br/>für Mütter und Väter</b> | <b>157</b> |
| <b>10.5 Angebote für die Freizeit</b>   | <b>158</b> |
| <b>10.6 Familienbildungsmaßnahmen</b>   | <b>159</b> |
| <b>11. (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben</b>  | <b>161</b> |
| <b>11.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung</b>                                       | <b>161</b> |
| <b>11.2 Förderprogramme des Landes Brandenburg und der Arbeitsagenturen</b>               | <b>164</b> |
| <b>Verzeichnis wichtiger Adressen</b>   | <b>167</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis</b>   | <b>239</b> |



Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## 1. Vor und nach der Geburt eines Kindes

Die Geburt eines Kindes ist ein wichtiges Ereignis im Leben jeder Familie. Mit der Schwangerschaft verändert sich nicht nur das Leben der Frau, sondern auch das Leben der anderen Familienmitglieder grundlegend. Jedem einzelnen Familienmitglied fällt eine neue Rolle und eine besondere Verantwortung in der Familie zu. Oft mischen sich in die Gefühle der Vorfreude – gerade dann, wenn es das erste Kind ist – auch Zukunftsangst oder Unsicherheit und Zweifel darüber, ob man in der neuen Lebenssituation allen Herausforderungen und Belastungen auch tatsächlich gewachsen ist. Da ist es gut zu wissen, welche Rechte Sie haben, welche Beratungsangebote es gibt und wo Sie Hilfe erhalten können.

### 1.1 Beratung und Hilfe für schwangere Frauen

#### Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Während der Schwangerschaft sollten Sie regelmäßig die Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen. Die dafür anfallenden Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Sind Sie berufstätig, muss Sie Ihr Arbeitgeber für die Untersuchungen freistellen, ohne dass Ihnen ein Verdienstausschlag entsteht.





## Was steht im Mutterpass?

Von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt erhalten Sie den Mutterpass. In ihm werden alle Ergebnisse der Untersuchungen, der voraussichtliche Entbindungstermin sowie alle eventuell auftretenden Krankheiten, Komplikationen und der Schwangerschaftsverlauf vermerkt. Sie sollten den Mutterpass ständig bei sich tragen, da er alle wichtigen Informationen enthält, was besonders in Notfällen von großer Bedeutung sein kann. Der Mutterpass sollte auch noch nach der Entbindung aufbewahrt werden, da er bei eventuellen späteren Schwangerschaften eine wichtige Informationsquelle darstellt.



## Gibt es Kuren für Schwangere?

Sollten Schwangerschaftsbeschwerden eintreten, die nicht der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bedürfen, aber unter häuslichen Bedingungen schwer behandelbar sind, besteht auch die Möglichkeit für eine Schwangerenkur in Bad Saarow oder Buckow. Die dreiwöchige stationäre Vorsorgemaßnahme ist bei den Krankenkassen zu beantragen.

## Und nach der Entbindung?

Spätestens sechs Wochen nach der Entbindung sollten Sie sich abschließend von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt untersuchen lassen.



## Schwangerenberatung

Neben der medizinischen Betreuung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte steht Ihnen im Land Brandenburg eine Vielzahl kostenloser Informations- und Beratungsangebote von Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft sowie von kommunalen Gesundheitsämtern zur Verfügung. Der Paragraph 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sieht einen Rechtsanspruch auf Beratung zu allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen in allen staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vor. Die mit qualifizierten Sozialarbeiter/innen, Ehe-, Familien- und Sexualberater/innen und Psychologinnen und Psychologen besetzten Beratungsstellen bieten folgende Beratungen an:

- Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- Sexual- und Partnerschaftsberatung
- Beratung über verschiedene Methoden der Empfängnisverhütung
- Beratung in Fragen der Familienplanung

Darüber hinaus werden in einigen Beratungsstellen Schwangerengymnastik und Kurse zur Geburtsvorbereitung sowie zur Säuglingspflege angeboten.



## Hebammen

Auch von Hebammen können Sie sich beraten lassen. Hebammenhilfe kann von jeder Frau während der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit in Anspruch genommen werden. Hebammen rechnen ihre Leistungen direkt mit den Krankenkassen ab.

Informationen erhalten Sie vom:

Hebammenverband des Landes Brandenburg e. V.

Internet: [www.hebammen-brandenburg.de](http://www.hebammen-brandenburg.de)

E-Mail: [info@hebammen-brandenburg.de](mailto:info@hebammen-brandenburg.de)

Umfassende Informationen über das gesamte Beratungs- und Betreuungsangebot erhalten Sie von der Beratungsstelle in Ihrer Nähe oder vom zuständigen Gesundheitsamt (siehe Adressenverzeichnis).

## Schwangerschaftskonfliktberatung

### Wann sollte ich die Schwangerschaftskonfliktberatung aufsuchen?

Nicht immer löst die Nachricht über die Schwangerschaft Vorfreude auf das Kind aus. Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung, ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte. Die gesetzlichen Regelungen von 1995 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen eine Frau Hilfe und Unterstützung zur Lösung möglicher Konfliktsituationen erhalten kann und sich bei Erwägung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht strafbar macht. Sind Sie ungewollt schwanger und erwägen einen Schwangerschaftsabbruch, so ist nach den gesetzlichen Vorgaben immer zuerst eine Beratung vorgeschrieben, sofern keine Indikation (vgl. Seite 10 „In welchen Fällen kann ich die Schwangerschaft abbrechen?“) vorliegt.

Diese Beratung muss bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle erfolgen. Die Beratung sollte möglichst frühzeitig stattfinden, damit Sie in Ruhe überlegen können und Ihre Entscheidung nicht unter Zeitdruck treffen müssen. Ein Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung darf nur bis zur zwölften Woche nach der Empfängnis vorgenommen werden. Ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch ist sogar nur bis zum 49. Tag nach der letzten Regelblutung möglich.

### Was bieten Schwangerschaftskonfliktberatungen an?

Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung ist es, den betroffenen Frauen und ihren Partnern zu helfen, eine tragfähige Entscheidung über die Fortsetzung bzw. über den Abbruch der Schwangerschaft zu treffen. Dort bekommen die Betroffenen die erforderlichen Informationen



über Rechtsansprüche auf finanzielle Hilfen und sonstige Unterstützungsmöglichkeiten für Mutter und Kind. In den Beratungsstellen finden die Frauen gut geschulte und einfühlsame Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen sie ihre Probleme schildern können und die in der Lage sind, ihnen bereits im Gespräch über manche Unsicherheit und Zweifel hinwegzuhelfen. In diese Beratungen können auf Wunsch der Frau jederzeit die Partner, Eltern oder andere Personen miteinbezogen werden.

Auch wenn durch die Beratungsstellen weder Wohnungen noch Arbeits- oder Ausbildungsplätze vermittelt werden, setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Lösung solcher Probleme ein. Sie bieten Unterstützung bei der Wohnungssuche an und helfen bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten für das Kind. Die Beratungen beschränken sich nicht nur auf Problemlagen während der Schwangerschaft, sondern beziehen sich auch auf die Zeit nach der Geburt und auf die Bewältigung des Alltags mit einem Neugeborenen. Sie zeigen Mädchen und jungen Frauen Wege auf, ihre Ausbildung nach Beendigung der Schwangerschaft und der Elternzeit fortzusetzen und unterstützen Frauen bei ihren Bemühungen, wieder in das Berufsleben einzusteigen. Darüber hinaus leisten sie Hilfe bei Behördengängen und beim Ausfüllen von Formularen. Sie informieren Rat suchende Frauen über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen.

### **Ist die Beratung vertraulich?**

Selbstverständlich ist die Beratung vertraulich. Die Beraterinnen und Berater sind hinsichtlich der ihnen in den Gesprächen mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Probleme an ihre Verschwiegenheitspflicht gebunden. Wenn die beratene Person es wünscht, kann sie gegenüber der Beraterin oder dem Berater anonym bleiben.

### **In welchen Fällen kann ich die Schwangerschaft abbrechen?**

In manchen Fällen haben Frauen schwerwiegende persönliche Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch. Seit dem 1. Oktober 1995 gelten die veränderten rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Danach ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich rechtswidrig. Davon ausgenommen sind Schwangerschaftsabbrüche bei Vorliegen einer Indikation:

- Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Frau gefährden würde. Es gibt keine zeitliche Begrenzung. Eine medizinische Indikation kann unter Berücksichtigung der zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren auch bei einer schweren Schädigung des Embryos erteilt werden.



- Eine kriminologische Indikation liegt dann vor, wenn die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung oder eine andere Straftat gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingetreten ist. Der Abbruch kann nur bis zur zwölften Woche vorgenommen werden.

Die Indikation muss von einem Arzt bzw. einer Ärztin festgestellt werden. Der/Die die Indikation ausstellende Arzt/Ärztin darf jedoch den Eingriff nicht selbst vornehmen. Bei Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund einer Indikation übernehmen die Krankenkassen die Kosten.

Ein Schwangerschaftsabbruch nach einer Beratung ohne entsprechende Indikation ist straffrei, wenn er auf Verlangen der Frau nach Beratung innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen von einem Arzt/einer Ärztin vorgenommen wird. Die Frau muss sich außerdem mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen. Diese kostenlose Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht jedoch belehren oder bevormunden. Die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch liegt allein bei der Frau. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dann dem Arzt/der Ärztin, der/die den Abbruch vornimmt, vorzulegen ist. Wenn die Frau gegenüber der beratenen Person anonym bleiben möchte, wird die Bescheinigung von einem/einer anderen Mitarbeiter/in ausgestellt. Im Land Brandenburg sind alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen berechtigt, diese Beratungen durchzuführen.

### **Wer übernimmt die Kosten?**

Da der Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung zwar straffrei, aber dennoch nicht rechtmäßig ist, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nicht die Kosten für die unmittelbar mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen ärztlichen Leistungen. Der Schwangerschaftsabbruch muss also grundsätzlich selbst bezahlt werden. Auch der Anspruch auf Krankengeld entfällt. Die Kassen müssen allerdings weiterhin die Kosten für notwendige Voruntersuchungen und ärztliche Beratung sowie die Kosten, die im Nachhinein durch die Behandlung eventuell auftretender Komplikationen entstehen, übernehmen. Statt der Zahlung von Krankengeld besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Frauen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen haben die Möglichkeit, finanzielle Hilfen in Anspruch zu nehmen. Sie können in diesem Fall bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Nicht versicherte oder privat versicherte Frauen können eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Frauen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, BAföG oder



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind auf jeden Fall anspruchsberechtigt. Für alle anderen Frauen gelten bestimmte Einkommensgrenzen, die an der konkreten Lebenssituation orientiert sind.

Auskünfte über die Höhe der maßgeblichen Einkommensgrenzen und weitere Informationen erhalten Sie in den Beratungsstellen oder von den gesetzlichen Krankenkassen.



### **Wer bietet Schwangerschaftskonfliktberatung an?**

Bei den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Brandenburg, die alle auch Beratung zu Familienplanung, Verhütung, Sexualität und Schwangerschaft durchführen, können Sie zwischen unterschiedlichen und weltanschaulichen Ausrichtungen wählen. Träger der Beratungsstellen sind einige der großen Wohlfahrtsverbände, die Landkreise und kreisfreien Städte, Vereine und Gesellschaften.

### **Wo gibt es darüber hinaus Hilfe und Unterstützung für schwangere Frauen?**

Für manche Frauen, die ihre Schwangerschaft als extreme Notsituation erleben, haben sich anonyme Beratungsangebote als hilfreich erwiesen, in denen die Frauen ohne Preisgabe ihrer Personalien für einige Zeit zur Ruhe kommen und innerlich Abstand von den Problemen gewinnen können, die sie neben ihrer Schwangerschaft belasten.

Einfühlsame Beratung rund um die Uhr (Tag und Nacht) und auch konkrete Hilfe bei und nach der Geburt bietet z. B. die Mutter-Kind-Einrichtung Haus Sonnenblume in Bernau (Ortsteil Schönow), geleitet von Schwester Monika.

Kinderhaus Sonnenblume e. V.  
Lessingstraße 21  
16321 Bernau  
(Ortsteil Schönow)  
Tel.: 03338 759402  
E-Mail: [kontakt@kinderhaus-sonnenblume.de](mailto:kontakt@kinderhaus-sonnenblume.de)  
Internet: [www.kinderhaus-sonnenblume.de](http://www.kinderhaus-sonnenblume.de)



### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Die Adressen der Beratungsstellen in Ihrer näheren Umgebung finden Sie im Adressverzeichnis. Sie können sie außerdem beim örtlichen Gesundheitsamt oder bei Ihrem/Ihrer behandelnden Arzt/Ärztin erfragen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in der kostenlosen Broschüre „Gesetzliche Bestimmungen § 218“ zu Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsabbruch.

Bestelladresse:

BMFSFJ

53107 Bonn

Tel.: 0228 930-2131

Fax: 0228 930-4913

E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

Internet-Download: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



### **Internet**

MASGF: Adressen anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Gleichstellung, Frauen, Familien > Frauen in besonderen Lebenslagen

pro familia: Übersicht der Beratungsstellen in Brandenburg

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) > Beratungsstellen > Brandenburg

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de) > Rat & Hilfe > Für Frauen und Familien > Schwangerschaftskonfliktberatung

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg: Adressen der Gesundheitsämter

[www.kvbb.de](http://www.kvbb.de) > Service > Anschriften > Gesundheitsämter im Land Brandenburg

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.

[www.lv-brandenburg.drk.de](http://www.lv-brandenburg.drk.de) > Sie brauchen Hilfe > Hilfe für Familien in Not > Schwangerschaftskonfliktberatung

AWO

Schwangerschaftsberatung der Arbeiterwohlfahrt

[www.awo.org](http://www.awo.org) > Frauen > Schwangerschaftsberatung

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

BMFSFJ

Broschüren-Download: Gesetzliche Bestimmungen § 218

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Publikationen



## **Mutterschutz**

### **Warum gibt es den gesetzlichen Mutterschutz?**

Ziel des gesetzlichen Mutterschutzes ist es, die im Arbeitsleben stehende (werdende) Mutter und das (werdende) Kind vor Gefahren, Überforderung und gesundheitlichen Schäden zu schützen. Während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung sollen Frauen weder finanzielle Einbußen hinnehmen noch sich Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen.

### **Welche Frauen haben Anspruch auf Mutterschutz?**

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch für

- Teilzeitbeschäftigte,
- Hausangestellte,
- Heimarbeiterinnen,
- Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht,
- Frauen, die geringfügig beschäftigt sind,
- Frauen mit befristeten Arbeitsverträgen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind.

Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass Sie Ihren Arbeitsplatz in Deutschland haben.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für

- Adoptivmütter,
- Studentinnen im Praktikum,
- Hausfrauen,
- beruflich selbstständige Frauen,
- Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften.

### **Wann muss ich meinen Arbeitgeber informieren?**

Damit Ihr Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (Arbeitsplatzgestaltung, bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen usw.) einhalten kann, sollten Sie ihn so früh wie möglich über Ihre Schwangerschaft informieren. Ihr Arbeitgeber kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über Ihre Schwangerschaft und den zu erwartenden Entbindungstermin verlangen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Arbeitgeber.

### **Wie lange gilt der Mutterschutz?**

Um erwerbstätige Frauen bei einer Schwangerschaft vor all zu großer Belastung am Arbeitsplatz zu schützen, sind sie in den letzten sechs Wochen vor und acht Wochen (bei Früh- und Mehr-



lingsgeburten: zwölf Wochen) nach der Geburt (Schutzfristen) von der Arbeit freizustellen. Sie können in den letzten Wochen der Schwangerschaft nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn Sie sich selbst ausdrücklich dazu bereit erklären. Diese Erklärung ist jedoch jederzeit widerrufbar. Für die acht (bzw. zwölf) Wochen nach der Geburt besteht dagegen ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Für die Feststellung, dass eine Frühgeburt vorliegt, ist ein ärztliches Zeugnis maßgebend.

Ein Beschäftigungsverbot gilt auch, wenn nach ärztlichem Zeugnis das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

### **Wie wirkt sich der Mutterschutz auf meinen Arbeitsplatz aus?**

Durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit und des Arbeitsablaufs hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass sowohl die werdende als auch stillende Mutter vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt wird. Ihnen dürfen keine körperlich schweren oder gefährlichen Arbeiten zugewiesen werden. Verboten sind auch:

- Akkord- und Fließbandarbeit
- eine über achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche hinausgehende Arbeitszeit (Frauen unter 18 Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden täglich bzw. 80 Stunden in der Doppelwoche arbeiten.)
- die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden

Beschäftigungsverbote dürfen nicht zu finanziellen Einbußen führen.

Vom Beginn Ihrer Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt Ihres Kindes bzw. bis zum Ende der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz. In dieser Zeit kann Ihnen vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Nur in Ausnahmefällen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bzw. während der Elternzeit eine Kündigung behördlich für zulässig erklärt werden.

### **Mutterschaftshilfe**

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftshilfe. Dazu gehören neben den Vorsorgeuntersuchungen und einer umfassenden medizinischen Betreuung durch einen Arzt/einer Ärztin bzw. eine Hebamme sowie der Möglichkeit der stationären Entbindung folgende Leistungen:



- häusliche Pflege
- Betreuung durch Hebamme
- Haushaltshilfe
- Mutterschaftsgeld

Die Möglichkeit der häuslichen Pflege ist dann gegeben, wenn Sie Ihr Kind zu Hause bekommen möchten. Eine Hauspflegerin wird von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt, wenn die Pflege von keiner im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann.

Sie erhalten Haushaltshilfe, soweit Ihnen wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.  
Über den Umfang der Leistungen können Sie sich direkt bei Ihrer Krankenkasse erkundigen.

## **Mutterschaftsgeld**

### **Wann wird Mutterschaftsgeld gezahlt?**

Frauen erhalten für die Dauer der Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht (bzw. zwölf) Wochen nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes/einer Ärztin oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben wird. Das Zeugnis darf nicht früher als sieben Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin ausgestellt sein.

Das Mutterschaftsgeld wird nach Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin durch die zuständige Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt gezahlt. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkasse hat der Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung auszustellen. Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei und wird netto ausgezahlt. Die Mutter bleibt während des Anspruchs in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert, muss aber keine Beiträge zahlen.

### **Kein Mutterschaftsgeld erhalten**

- Frauen, deren Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen,
- Selbstständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- Beamtinnen, da für sie nicht das Mutterschutzgesetz, sondern beamtenrechtliche Regelungen gelten,
- Frauen, die sich in Elternzeit oder unbezahltem Urlaub/Sonderurlaub befinden, sofern sie alle keiner geringfügigen Beschäftigung nachgehen.





## Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?

Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 13 € täglich. Zusätzlich bekommen Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den 13 € und Ihrem täglichen Netto-Arbeits-Entgelt, so dass Sie, beides zusammengerechnet, den durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Monate weiter erhalten. Je nach Länge des Monats sind dies maximal 364 bis 403 €. Für die Zeit, in der Sie weiter Arbeitsverdienst beziehen, ruht Ihr Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Falls Sie arbeitslos gemeldet sind, können Sie während der Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des vor Beginn der Schutzfrist erhaltenen Arbeitslosengeldes und die übrigen Leistungen der Mutterschaftshilfe in Anspruch nehmen. Für alle Leistungen ist die Krankenkasse zuständig. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich nach Ablauf der Schutzfrist von acht bzw. zwölf Wochen wieder bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) melden und Ihre Leistungen neu beantragen, da diese nicht automatisch weiterlaufen.

## Und wenn ich keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld habe?

Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist nicht selbst gesetzlich versichert oder privat krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 €. Auch hier hat der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen 13 € und Ihrem täglichen Netto-Arbeits-Entgelt zu zahlen.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen über Schutzvorschriften für Schwangere und berufstätige stillende Mütter sowie über eventuelle Ausnahmen erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle, dem Personal- bzw. Betriebsrat oder den Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft. Sie können sich auch direkt an das Landesamt für Arbeitsschutz wenden (siehe Adressenverzeichnis).

Diesem Amt obliegt im Land Brandenburg die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, bei ihm beschäftigte schwangere Arbeitnehmerinnen an das zuständige Amt zu melden. Das Amt entscheidet über die Zulässigkeit von Kündigungen von Schwangeren und stillenden Müttern während der Schutzfristen sowie von Müttern in der Elternzeit. Es ahndet und verfolgt Ordnungswidrigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz.

Die Schutzvorschriften am Arbeitsplatz und Beschäftigungsbeschränkungen gelten auch für stillende Mütter. Wenn Sie nach Ablauf der Schutzfrist im Anschluss an die Entbindung wieder arbeiten, haben Sie während der Arbeitszeit gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen zeitlich begrenzten Freistellungsanspruch, um Ihr Baby zu stillen. Ein Verdienstausschlag darf dadurch nicht eintreten.



Auskünfte über Ihre Ansprüche (Mutterschaftsgeld, Pauschalbeträge usw.) erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse. Falls Sie nicht versichert sind, sollten Sie sich mit dem Bundesversicherungsamt in Verbindung setzen (siehe Adressenverzeichnis).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in der kostenlosen Broschüre „Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz“ zum Mutterschutz und Mutterschaftsgeld.

Bestelladresse:

BMFSFJ

53107 Bonn

Tel.: 0228 930-2131

Fax: 0228 930-4913

E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

Service-Telefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu den Themen Jugendschutzgesetz, Erziehungsgeld, Elternzeit, Mutterschutz, Kindesunterhalt, Verschuldung und Zivildienst:

Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr unter der Rufnummer 01801 90 70 50 (Anrufe aus dem Festnetz: 4,6 Cent/Minute zwischen 09.00 und 18.00 Uhr, sonst 2,5 Cent/Minute)

Hotline des Bundesversicherungsamtes zum Thema Mutterschaftsgeld

Tel.: 0228 619-1888, täglich von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
donnerstags auch von 13.00 bis 15.00 Uhr

### **Internet**

Bundesversicherungsamt

[www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

BMFSFJ-Download: Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Broschüren

## **Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und weitere finanzielle Leistungen**

### **In welchem Falle kann ich Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung beantragen?**

Wenn Sie während der Zeit Ihrer Schwangerschaft und des Mutterschutzes Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können und auch sonst keine Hilfe von Eltern, Ehegatten, Lebenspartnern bekommen können und erwerbsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sofern Sie nicht erwerbsfähig sind, haben Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Neben dem Anspruch auf Arbeitslosengeld II, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung bei Erwerbsminderung können Ansprüche auf weitere Hilfen bestehen. Hierzu gehören:

- Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfen
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Die Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft und die Hilfe bei Krankheit und die vorbeugenden Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, ist für diese Hilfen ein ergänzender Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen.

Möglich sind auch Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie Leistungen der Babyerstausrüstung, die zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören. Schwangere, die bereits Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten ab der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfzuschlag zum Regelsatz.

Zur Klärung Ihrer Ansprüche und zur Antragstellung auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung bei Erwerbsminderung sollten Sie sich an den für Sie zuständigen Träger wenden. Im Falle des Arbeitslosengeldes II ist das die zuständige Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende/das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe/Grundsicherung bei Erwerbsminderung, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.

Wichtig ist, dass sowohl bei Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II wie auch bei Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfängerinnen, die schwanger sind bzw. ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen, Verwandte ersten Grades nicht zum Unterhalt herangezogen werden dürfen bzw. deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung nicht zu berücksichtigen ist.



## Welche zusätzlichen Hilfen gibt es?

Häufig geraten Frauen durch eine Schwangerschaft in eine komplizierte Lebenssituation, die sie ohne Hilfe nicht bewältigen können. Um schwangere Frauen in solchen schweren, meist finanziellen Notlagen zu unterstützen, existiert im Land Brandenburg die Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“, die auch über Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ verfügt (siehe S. 64). Werdenden Müttern soll durch die Vergabe der Stiftungsmittel eine schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Anträge auf Stiftungsleistungen können nicht direkt bei der Stiftung gestellt werden. Betroffene Frauen müssen sich zur Antragstellung an die Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft, an kommunale Beratungsstellen oder an Beratungsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege wenden (siehe Adressenverzeichnis). Auf der Grundlage eines Beratungsgespräches wird dort der Antrag auf Hilfe angenommen und an die Stiftung weitergeleitet.

## 1.2 Elterngeld, Erziehungsgeld und Elternzeit

Am 1. Januar 2007 ist das Bundeselterngeldgesetz in Kraft getreten. Es gilt für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder. Für die davor Geborenen gelten wie bisher und ggf. bis Ende 2008 die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (siehe unter Erziehungsgeld ab Seite 23).

### Elterngeld

#### **Wer hat Anspruch auf Elterngeld?**

Anspruch auf Elterngeld erhalten alle Eltern, die sich der Betreuung ihres geborenen Kindes vorrangig selbst widmen wollen und deshalb auf Einkommen verzichten.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

Auch Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen, können Elterngeld erhalten. Dies gilt auch für Adoptiv- und Pflegeeltern sowie in Ausnahmefällen für Verwandte dritten Grades.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz haben in der Regel einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder, falls sie nicht erwerbstätig sind, in Deutschland wohnen.

Für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten gesonderte Regelungen. Auskünfte erteilen die Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung erhalten nun auch Eltern mit einem humanitären Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 23 ff. AufenthG) Elterngeld. Die näheren Bestimmungen finden sich im § 1 Abs. 7 BEEG.

### Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld für einen zuvor berufstätigen Elternteil beträgt mindestens 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800 €. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 €.

Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Ist das Nettogehalt vor der Geburt geringer als 1000 € monatlich, erhöht sich der Prozentsatz des Ersatzeinkommens schrittweise auf bis zu 100 Prozent. Für je 20 €, die das Einkommen unter 1000 € liegt, steigt die Ersatzrate um einen Prozentpunkt. Beispiel: Bei einem Nettoeinkommen von 800 € beträgt das Elterngeld 77 Prozent des Nettoeinkommens vor der Geburt, also 616 €.

Einkommen aus Teilzeitarbeit wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Deshalb ist der Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung umgehend mitzuteilen.

Mehrkindfamilien erhalten einen sogenannten Geschwisterbonus. Er wird dann gewährt, wenn mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Ermittlung des Elterngeldes wird das Einkommen der 12 Monate vor der Geburt des ersten Kindes betrachtet. Das Elterngeld für das jüngste Kind wird um 10 Prozent und mindestens um 75 € erhöht.

Bei Mehrlingsgeburten wird das Elterngeld um 300 € für das zweite und jedes weitere Kind erhöht. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300 € gezahlt.





### **Wie wird das Elterngeld errechnet?**

Maßgeblich ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der antragstellenden Person der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Bei der Bestimmung der 12 Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. Statt dieser Monate werden zusätzlich weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt. Zum Einkommen zählen auch die Entgeltansprüche während eines Urlaubs oder während einer Krankheit.

Bei Selbstständigen wird der wegen der Betreuung des Kindes entfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67 Prozent ersetzt. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, z. B. durch den letzten Steuerbescheid oder durch eine Bilanz glaubhaft gemacht werden. Die vorläufige Zahlung des Elterngeldes wird dann am nachzureichenden Steuerbescheid geprüft und ggf. ausgeglichen.



Bitte beachten Sie: Über einen möglichen Wechsel der Steuerklasse sollten Sie sich vor oder während der Beantragung des Elterngeldes beraten lassen. Der Wechsel aus einer ungünstigen Steuerklasse durch das weniger verdienende Familienmitglied kann von Vorteil sein, muss aber nicht.

Mit dem Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter der Internet-Adresse [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner) können Sie Ihren Anspruch auf Elterngeld selbst ermitteln. Beachten Sie bitte, dass die Auskünfte der Internetseiten keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

### **Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?**

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Zwei weitere Monate (Partnermonate als Bonus) stehen dem anderen Elternteil zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit unterbricht. Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss bezieht, wird auf die Zeit, für die der Mutter Elterngeld zusteht, angerechnet.

Die Partner können die Monatsbeiträge auch gleichzeitig beziehen, z. B. beide über den Zeitraum von sieben Monaten nach der Geburt des Kindes.

Alleinerziehende erhalten das Elterngeld 14 Monate lang.

Der Elterngeldbezug kann auf die doppelte Anzahl der Monate ausgedehnt werden. Eine Person kann also bis zu 24 Monaten das halbe Elterngeld erhalten, eine alleinerziehende Person bis zu 28 Monate lang. Auch die Partnermonate können entsprechend gedehnt werden.

### **Welche Zahlungen entfallen durch das Elterngeld?**

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 € als Einkommen berücksichtigt. Bis 300 € ist es anrechnungsfrei.

### **Wo, wann und wie muss das Elterngeld beantragt werden?**

Das Elterngeld ist eine gesetzliche Leistung des Bundes und muss im Land Brandenburg schriftlich bei der Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle des Landkreises (meist beim Jugendamt), in deren Bereich die Eltern ihren Wohnsitz haben, beantragt werden.

Wenn Sie den Antrag nicht gleich nach der Geburt des Kindes stellen, beachten Sie bitte, dass das Elterngeld rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag in der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei den Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen. Hinweise, Erläuterungen und Anträge sind auch per Internet unter dem Stichwort Familienförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg unter der Adresse [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) erhältlich.

### **Erziehungsgeld**

#### **Wer bekommt Erziehungsgeld?**

Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 2006 geboren wurden, kann bis Ende 2008 Erziehungsgeld bezogen werden.

Anspruch auf ein einkommensabhängiges Erziehungsgeld besitzen Mütter oder Väter, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
- ihr Kind selbst betreuen und erziehen,
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten.

Ausnahme: Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung.



Erziehungsgeld können auch Stiefeltern, Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen und Eltern ohne Sorgerecht für ein leibliches Kind, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt, erhalten. In bestimmten Härtefällen kann auf Antrag von den Voraussetzungen der Personensorge, der Selbstbetreuung des Kindes und der eingeschränkten Erwerbstätigkeit abgesehen werden. Auch Eltern, die von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherren zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt worden sind, können Anspruch auf Erziehungsgeld haben. Für Bürgerinnen und Bürger der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten ergänzende Sonderregelungen. Auskünfte erteilen die Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung erhalten nun auch Eltern mit einem humanitären Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 23 ff. AufenthG) Erziehungsgeld. Die näheren Bestimmungen finden sich im § 1 Abs. 6 BErzGG.

### Wie hoch ist das Erziehungsgeld?

Eltern können wählen zwischen

- dem **Regelbetrag** von 300 € monatlich pro Kind. Der Regelbetrag wird längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gezahlt.
- dem **Budget** von 450 € monatlich pro Kind. Der Anspruch auf Erziehungsgeld endet dann mit dem ersten Geburtstag des Kindes.

Bei Mehrlingsgeburten oder wenn bald ein weiteres Kind geboren wird, sind die gezahlten Gesamtbeträge entsprechend höher.

Bitte beachten Sie: Bereits bei Antragstellung ist über den Zahlungsmodus des Erziehungsgeldes als Budget oder Regelbetrag zu entscheiden. Lassen Sie sich ggf. von der zuständigen Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle des Jugendamtes beraten, denn die getroffene Wahl ist grundsätzlich verbindlich. Lediglich in Fällen besonderer Härte ist eine einmalige rückwirkende Änderung möglich.

### Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Für das Erziehungsgeld im ersten Lebensjahr wird das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt. Für die Höhe des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr ist das Einkommen aus dem Jahr der Geburt maßgeblich.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Wenn Sie während der Zeit, in der Sie Erziehungsgeld beziehen, nicht erwerbstätig sind, werden Ihre Einkünfte aus ei-





ner vorherigen Tätigkeit nicht berücksichtigt, sondern nur die Ihres Partners. Wird jedoch eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen, werden die daraus resultierenden Einkünfte berücksichtigt.

Als Einkommen wird ein pauschaliertes Jahresnettoeinkommen zugrunde gelegt. Die Einkommensfeststellung ist abhängig von Ihrer speziellen Familiensituation. Detaillierte Informationen geben die zuständigen Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen. Sie sind auch den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entnehmen.

### **Wie hoch darf das Einkommen der Eltern sein?**

Für die ersten sechs Lebensmonate entfällt der Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das Einkommen für Ehepaare mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nicht eheliche Lebensgemeinschaften 30.000 € und für Alleinerziehende 23.000 € übersteigt. Der Anspruch auf das Budget entfällt, wenn das Einkommen für Ehegatten sowie nicht eheliche Lebensgemeinschaften 22.086 € und bei Alleinerziehenden 19.086 € übersteigt.

Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Jahreseinkommen bei Paaren 16.500 € und bei Alleinerziehenden 13.500 € übersteigt.

Für jedes weitere Kind der Familie erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 3.140 €.

### **Wie wirken sich Unterhaltszahlungen, Mutterschaftsgeld und Entgeltersatzleistungen auf das Erziehungsgeld aus?**

Da Unterhaltsansprüche vom Bezug des Erziehungsgeldes unberührt bleiben, wird das Erziehungsgeld in der Regel zusätzlich zur Unterhaltsleistung gezahlt.

Vor der Geburt gezahltes Mutterschaftsgeld wird nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet. Mutterschaftsgeld, das nach der Geburt gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld bis zu 13 € kalendertäglich beim Budget und bis zu 10 € kalendertäglich beim Regelbetrag angerechnet. Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Arbeitslosengeld II gezahlt und nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es auch Kindergeld und ggf. einen Kinderzuschlag. Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), die Sie während des Bezugs von Erziehungsgeld erhalten, werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen angerechnet (siehe Kapitel 2.2.).





## Wo und wann stelle ich den Antrag auf Erziehungsgeld?

Auch das Erziehungsgeld ist eine gesetzliche Leistung des Bundes und muss schriftlich bei der Elterngeld- und Erziehungsgeldstelle des Landes in Ihrem Landkreis oder in Ihrer Stadt schriftlich beantragt werden. Das Erziehungsgeld wird jeweils für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes beantragt.



Bitte beachten Sie, dass das Erziehungsgeld rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt wird. Der Antrag für das zweite Lebensjahr des Kindes kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Antragsformulare gibt es bei den Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben auch Auskunft darüber, welche Bescheinigungen vorgelegt werden müssen. Sie beraten und helfen bei der Antragstellung.

## Elternzeit

Die Regelungen zur Elternzeit sind mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Sie gelten auch für Eltern, deren Kinder vor 2007 geboren wurden und/oder die sich am 1. Januar 2007 bereits in Elternzeit befanden. Die geschützte Elternzeit bleibt wie zuvor im zeitlichen Umfang von drei Jahren erhalten.

## Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Ein Anspruch auf Elternzeit haben jene Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.



Im Übrigen gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie beim Eltern- bzw. Erziehungsgeld. Elternzeit steht den Antragstellenden aber unabhängig von der Gewährung des Eltern- bzw. Erziehungsgeldes und der Höhe des Einkommens zu.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können nun auch Eltern mit einem humanitären Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 23 ff. AufenthG) die Regelungen zur Elternzeit nutzen (siehe auch unter Elterngeld).

### **Wie lange kann die Elternzeit beansprucht werden?**

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Sie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar.

Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Eltern können die Elternzeit allein in Anspruch nehmen, sie können sich abwechseln oder sie können die Elternzeit gleichzeitig in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit vorzeitig beendet werden (gilt nicht wegen Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind) oder bis zur Höchstdauer verlängert werden.

### **Bleibt mir mein Arbeitsplatz erhalten?**

Während der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz, der mit der Bekanntgabe (frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn) einsetzt.

### **Darf man während der Elternzeit erwerbstätig sein?**

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe dagegen stehen.

Es besteht ein Rückkehranspruch zur vorherigen Arbeitszeit nach Ende der Elternzeit.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit müssen die Eltern in einer schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber den Beginn und den Umfang der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit nennen. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit im Antrag enthalten sein. Wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, ist dies dem Arbeitgeber



spätestens sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun. In diesen Fällen kann Arbeitslosengeld während der Elternzeit bezogen werden, wenn der Elternteil dem Arbeitsamt und seinen Vermittlungsbemühungen für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht.

Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.

### **Bin ich nach wie vor gesetzlich krankenversichert?**

Während der Elternzeit bleibt die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Beitragsfrei sind Pflichtmitglieder während der Elternzeit aber nur, wenn sie außer dem Erziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. aus einer Teilzeittätigkeit) haben. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, soweit sie während der Elternzeit nicht bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung erfüllen.

In der privaten Krankenversicherung muss auch während der Elternzeit die Prämie weiter gezahlt werden.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe rechtzeitig vor Beginn der Elternzeit an Ihre Krankenkasse.

### **Wo und wann mache ich den Anspruch auf Elternzeit geltend?**

Der Anspruch auf Elternzeit sollte spätestens sieben Wochen vor Beginn (wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll), bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Bei dringenden Gründen sind kürzere Fristen möglich.

Teilen Sie mit, für welche Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre Sie Elternzeit nehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung verbindlich ist und Sie nachträgliche Änderungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vornehmen können. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.

Halten Sie alle Vereinbarungen mit Ihrem Arbeitgeber schriftlich fest!

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Beratung und Auskunft zur Elternzeit geben die Elterngeld- und Erziehungsgeldstellen der Landkreise.

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung

18132 Rostock

Tel.: 0180 5 778090

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Das Service-Telefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu den Themen Jugendschutzgesetz, Elterngeld, Erziehungsgeld, Elternzeit, Mutterschutz, Kindesunterhalt, Verschuldung und Zivildienst ist besetzt:

Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr unter der Rufnummer 01801 90 70 50 (Anrufe aus dem Festnetz kosten 4,6 Cent/Minute zwischen 09.00 und 18.00 Uhr, sonst 2,5 Cent/Minute).

## Internet

BMFSFJ-Download: Elterngeld, Elternzeit, Erziehungsgeld u. a. Themen unter:

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

bzw. unter:

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Familie, Gleichstellung, Frauen > Familienpolitik > Familienförderung

## 1.3 Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder

Seit 2006 existieren im Land Brandenburg in mehreren Landkreisen lokale Netzwerke „Gesunde Kinder“. Im System der Frühen Hilfen sind sie ein hilfreiches Angebot für junge Familien. Sie erhalten hier mit Rat und Tat Unterstützung für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder, nicht nur im Problemfall. Während der ersten drei Lebensjahre der Kinder vermitteln geschulte, ehrenamtlich tätige Familienpaten oder Hebammen in der Lebenswelt des Kindes passgenau auf die Bedürfnisse der Familie zugeschnittene Angebote des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe.

Die Netzwerke werden gegenwärtig ausgebaut. Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Familienministeriums.



## Internet

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Gesundheit > Prävention und Früherkennung > Lokale Netzwerke „Gesunde Kinder“

Für Eltern, deren Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet oder behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, stehen Frühförder- und Beratungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren sowie Gesundheitsämter als Ansprechpartner im Land Brandenburg zur Verfügung. Sie übernehmen wichtige medizinisch-therapeutische, pädagogische und soziale Versorgungsaufgaben. Dazu zählen neben der Untersuchung zur Früherkennung auch die entsprechende Beratung, Behandlung, Förderung und Betreuung. Die entsprechenden Leistungen werden vorrangig von Kinderärzten und -ärztinnen, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Krankengymnasten/Krankengymnastinnen und Logopäden/Logopädinnen hinzugezogen. Sozialarbeiter/innen informieren die Eltern über soziale Hilfen und Rechtsansprüche.



## Wo gibt es weitere Informationen?

Mit Ihren Fragen können Sie sich direkt an die nächste Frühförder- und Beratungsstelle oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt wenden. Für die Untersuchung im Sozialpädiatrischen Zentrum benötigen Sie einen Überweisungsschein vom Kinderarzt.

Die Beratungen in einer Frühförderstelle oder im Gesundheitsamt sind kostenlos. Die Adressen der Frühförder- und Beratungsstellen in der Nähe Ihres Wohnortes sowie der Sozialpädiatrischen Zentren finden Sie im Adressenverzeichnis.

## Internet

Verzeichnis regionaler und überregionaler Frühförder- und Beratungsstellen im Land Brandenburg  
[www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)

## 1.4 Unterstützung für das Kind und die Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind

### Können beide Elternteile die Sorge für das Kind übernehmen?

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder wenn sie einander heiraten. Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (vgl. Abschnitt 8.4 „Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder“).

Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind, ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Können sich die Eltern über das Umgangsrecht nicht einigen, können sie sich mit der Bitte um Vermittlung an das Jugendamt wenden. Wenn hier kein Einvernehmen zustande kommt, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung entscheiden.

### Warum sollte die Vaterschaft festgestellt werden?

Um Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Vater (z. B. Unterhalts- und Erbsprüche) zu begründen, ist die Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Der Vater kann seine Vaterschaft freiwillig und kostenlos beim Jugendamt oder kostenpflichtig bei einem Notar anerkennen. Ist der Vater dazu nicht bereit, kann die Vaterschaft durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt werden. Hierbei ist das Jugendamt behilflich. Die frühzeitige Feststellung der Vaterschaft ist nicht allein für das Kind von Vorteil, sondern auch für den Vater selbst. Er vermeidet dadurch juristische Streitigkeiten in späteren Jahren. Die Anerkennung der Vaterschaft kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen.

Der Vater ist zur Zahlung von Unterhalt für das Kind verpflichtet. Das Jugendamt hilft Ihnen, die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Vaters festzulegen und den Unterhalt einzufordern. Ist der Vater nicht in der Lage, Unterhalt zu zahlen, so können Sie eine staatliche Hilfe von der Unterhaltsvorschussstelle beziehen (vgl. Abschnitte 8.5 „Unterhaltsleistungen“ und 2.1 „Unterhaltsvorschussleistungen“).

### Hat die Mutter Ansprüche gegenüber dem Vater des Kindes?

Es bestehen eigene Ansprüche der Mutter gegen den Vater. Neben den unmittelbaren Kosten der Schwangerschaft und Entbindung trägt der Vater auch alle notwendigen Schwangerschafts- und Entbindungsfolgekosten. Hierzu gehören ärztliche Vor- und Nachuntersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik und Schwangerschaftsgarderobe. Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich dabei nach der Lebensstellung der Mutter. Ersetzt werden aber nur die tatsächlich



entstandenen Kosten abzüglich der Leistungen anderer Kostenträger. Außerdem muss der Vater der Mutter sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung Unterhalt gewähren.

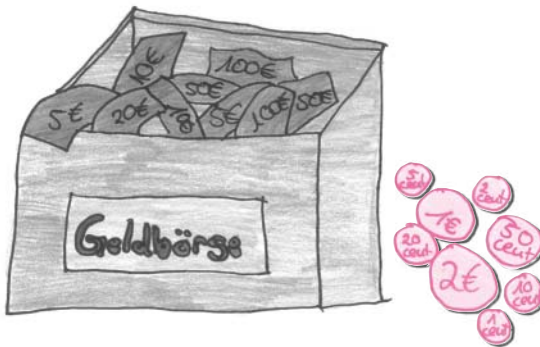
Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, darüber hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre nach der Geburt. Der Unterhaltsanspruch kann in besonderen Härtefällen auch noch länger bestehen.

### **Was geschieht, wenn die Mutter noch nicht volljährig ist?**

Ist die Mutter selbst noch nicht volljährig, steht ihr zwar die tatsächliche Personensorge für ihr Kind zu, aber das Kind erhält das Jugendamt zum Vormund, sofern nicht bereits ein anderer Vormund bestellt wurde. Der Vormund vertritt das Kind in allen wichtigen Angelegenheiten (z. B. in Vermögensfragen). Auch die Personensorge für das Kind muss sich die Mutter mit dem Vormund des Kindes teilen. Die Meinung der Mutter besitzt jedoch in Fragen des Sorgerechts (Aufenthalt, Aufsicht, Erziehung) größeres Gewicht. Die Vormundschaft erlischt, sobald die Mutter volljährig wird.



# Geldbörse und Geld



Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## 2. Finanzielle Hilfen für Familien

### 2.1 Hilfen für Familien mit Kindern

#### Kindergeld

##### Warum gibt es Kindergeld?

Kindergeld stellt eine Steuervergütung dar, die monatlich durch die jeweils zuständige Familienkasse gezahlt wird. Mit dem Kindergeld will der Staat Eltern steuerlich entlasten. Nach Ablauf des Kalenderjahres überprüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, ob für Sie der Erhalt des Kindergeldes oder die Gewährung der sogenannten Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung) günstiger ist. Ist die daraus resultierende Einkommensteuerminderung höher als das ausgezahlte Kindergeld, wird der Differenzbetrag erstattet. Es erfolgt also eine Verrechnung mit dem ausgezahlten Kindergeld und zwar auch dann, wenn das Kindergeld dem Steuerpflichtigen ggf. nur im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zugutegekommen ist (z. B. durch Kürzung des Unterhalts unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes bei den unterhaltspflichtigen Vätern).

##### Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt monatlich

- für das erste, zweite und dritte Kind 154 €,
- für das vierte und jedes weitere Kind 179 €.



## Wer erhält Kindergeld?

Deutsche Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

Staatsangehörige Serbiens und Montenegros, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei erhalten Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder
- Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

Darüber hinaus können in Deutschland lebende Ausländer Kindergeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs sind.

Voraussetzung ist, dass das Kind

- seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (in Ausnahmefällen kann das Kindergeld auch für Kinder gezahlt werden, die sich im Ausland aufhalten) und
- im ersten Grad mit der antragstellenden Person verwandt ist oder adoptiert wurde oder
- als Stiefkind im Haushalt des Ehegatten oder als Enkelkind von den Großeltern aufgenommen wurde oder
- als Pflegekind mit dem Antragsteller familienähnlich, auf längere Dauer verbunden, und nicht zu Erwerbszwecken in seinem Haushalt lebt und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

## Ab wann habe ich Anspruch auf Kindergeld?

Der Anspruch auf Kindergeld beginnt in dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, also z. B. in dem Monat, in dem Ihr Kind geboren wurde bzw. in dem Sie es in Ihrem Haushalt aufgenommen haben (z. B. bei Adoption und Pflege). Für jedes Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten.





## **Bis zu welchem Lebensjahr wird Kindergeld gezahlt?**

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Vollendet Ihr Kind das 18. Lebensjahr, wird die Zahlung des Kindergeldes automatisch eingestellt, wenn Sie nicht der Familienkasse mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Kindergeldgewährung über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegen.

Ist Ihr Kind Arbeit suchend, kann es bis zum 21. Lebensjahr berücksichtigt werden.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs wird Kindergeld gezahlt, wenn sich das Kind

- in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet oder
- in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet, am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teilnimmt oder einen Dienst nach § 14 b des Zivildienstgesetzes im Ausland ableistet.

In den Fällen, in denen das Kind bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat und aufgrund von Arbeitslosigkeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht bzw. es sich nach der Vollendung des 25. Lebensjahrs noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet bzw. studiert, wird Kindergeld auch nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres gezahlt, wenn es

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- sich freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
- eine vom Grundwehr- bzw. Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.

In diesen Fällen wird allerdings höchstens die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes berücksichtigt. Während der Ableistung der genannten Dienste wird kein Kindergeld gezahlt.

Für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Kinder, die sich finanziell nicht selbst unterhalten können, gibt es keine Altersbeschränkung. Die Behinderung muss aber bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

## In welchen Fällen wird kein Kindergeld gezahlt?

Sie erhalten kein Kindergeld, wenn Ihr Kind Anspruch hat auf

- eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- einen Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld, der Kinderzulage bzw. dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Informieren Sie sich bei der Familienkasse oder bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit, welche anderen Leistungen den Anspruch auf Kindergeld ganz oder teilweise ausschließen.

## Wie hoch darf das Einkommen des volljährigen Kindes sein?

Für ein Kind über 18 Jahre – ausgenommen die o.g. behinderten Kinder – besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn seine Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung dienen, nicht höher als 7.680 € im Kalenderjahr liegen.

Zu den Einkünften gehören u. a.

- Ausbildungsvergütungen einschließlich vermögenswirksamer Leistungen,
- Einnahmen aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit sowie einmalige Zuwendungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld; bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden,
- Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Spar-Freibetrages,
- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder der Teilnahme am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 €,
- Hinterbliebenenbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften abzüglich des Versorgungs-Freibetrages und des Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem steuerrechtlichen Ertragsanteil abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages.

Nicht dazu gehören die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung (z. B. bei Beamtenanwärter/-anwärterinnen).



Zu den Bezügen gehören alle Einnahmen, die nicht zu versteuern sind, u. a.

- Lohnersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Be-  
streuung eines durch Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienst-  
leistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld,
- die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
- nicht besteuerte Zuflüsse bis zur Höhe des Spar-Freibetrages und des Versorgungs-  
Freibetrages,
- BAföG (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) soweit diese nicht  
als Darlehen gewährt werden.

Die endgültige Berechnung dieser Einkünfte/Bezüge kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Ist das Einkommen höher als 7.680 €, entfällt der Anspruch auf Kindergeld (auch rück-  
wirkend) für das ganze Kalenderjahr.

### **Wo stelle ich den Antrag auf Kindergeld?**

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollten Sie mit der Antragstellung nicht zu lange warten. Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie im Antrag bestimmte Angaben durch Ur-  
kunden bzw. Bescheinigungen nachweisen müssen. Die Geburtsurkunde für Ihr Kind ist  
im Original vorzulegen. Welche Nachweise Sie für die Antragstellung benötigen, erfah-  
ren Sie aus dem Antragsformular.

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden. Das Antragsfor-  
mular erhalten Sie bei der Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit oder im Internet.

Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgt die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung  
durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn; er übernimmt insoweit die Aufgabe der Familienkasse.





## **Kinderzuschlag**

### **Warum gibt es den Kinderzuschlag?**

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die ab Januar 2005 gezahlt wird. Der Kinderzuschlag soll an gering verdienende Eltern gezahlt werden, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld I/II angewiesen.

### **Wer erhält den Kinderzuschlag?**

Kinderzuschlag erhalten Berechtigte für ihre im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für die sie Anspruch auf Kindergeld haben oder für die ihnen eine andere Leistung zusteht, die den Kindergeldanspruch ausschließt. Zu den anderen Leistungen gehören auch Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Wird für ein Kind kein Kindergeld gezahlt, z. B. weil den Eltern eine andere Leistung gewährt wird oder zusteht, können die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll.

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Eltern, deren Einkommenshöhe sich in einem bestimmten Korridor zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegt: Das Einkommen muss also so hoch sein, dass sie ihren eigenen Lebensbedarf, nicht aber den ihrer Kinder decken können (Mindesteinkommensgrenze). Der elterliche Bedarf bemisst sich hier nach den Regelungen zum Arbeitslosengeld II. Wenn die Eltern lediglich ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie schon ihren eigenen Bedarf nicht sicherstellen können, besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder zum Sozialgeld wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Den Eltern steht kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn das Einkommen die Mindesteinkommensgrenze und einen Betrag in Höhe des (höchstmöglichen) Gesamtkinderzuschlages überschreitet (Höchsteinkommensgrenze).

## Welche Kinder können berücksichtigt werden?

Kinderzuschlag wird nur für im Haushalt lebende minderjährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Für volljährige Kinder besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld zusteht.

## Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu 140 € monatlich betragen und wird für jedes zu berücksichtigende Kind einzeln berechnet. Er wird um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes voll gemindert. Verbleiben nach Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenszurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern gemindert.

## Wo ist der Kinderzuschlag zu beantragen?

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familienkassen der Agentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

## Wo gibt es die Antragsunterlagen Kinderzuschlag?

Antragsunterlagen und Merkblatt gibt es bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit. Die Antragsunterlagen finden Sie auch im Internet unter ([www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)).

## Wo gibt es weitere Informationen?

Wenn Sie weitere Fragen zur Antragstellung haben, erteilt Ihnen Ihre örtlich zuständige Familienkasse Ihrer Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) die gewünschten Auskünfte (siehe Adressenverzeichnis).

Informationen enthält das „Merkblatt Kindergeldzuschlag“ des Bundeszentralamtes für Steuern.





Bestelladresse:  
Bundeszentralamt für Steuern  
Friedhofstraße 1  
53225 Bonn  
Tel.: 01888 406-0  
Fax: 01888 406-2661  
E-Mail: [poststelle@bff.bund.de](mailto:poststelle@bff.bund.de)  
[www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) > Kindergeld

Service-Telefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu den Themen Jugendschutzgesetz, Erziehungsgeld, Elternzeit, Mutterschutz, Kindesunterhalt, Verschuldung und Zivildienst:  
Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr unter der Rufnummer 01801 90 70 50 (Anrufe aus dem Festnetz: 4,6 Cent/Minute zwischen 09.00 und 18.00 Uhr, sonst 2,5 Cent/Minute)

### **Internet**

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg  
[www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de) > Steuertipps

Bundeszentralamt für Steuern  
[www.bzst\\_bund.de](http://www.bzst_bund.de) > Informationen für Kindergeldberechtigte

Bundesagentur für Arbeit: Informations-Service Kindergeld  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Service von A bis Z > Geldleistungen > Kindergeld

Bundesagentur für Arbeit: Agenturen für Arbeit in Brandenburg  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Ihre Agentur für Arbeit



## **Ausbildungsförderung**

In der Bundesrepublik Deutschland soll allen Kindern eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schul- und Universitätsausbildung unabhängig vom Einkommen der Eltern offenstehen. Um Kindern aus Familien mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu geben und ihre Familien von den zum Teil recht hohen Ausbildungskosten zu entlasten, können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) gewährt werden.



## **BAföG**

Ausbildungsförderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen ab der 10. Klasse sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen erhalten. Ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gezahlt werden kann, ist abhängig von der Förderungsfähigkeit der Ausbildungsstätte, von der Art der Ausbildung, von den persönlichen Förderungsvoraussetzungen, aber auch von der Höhe eigenen Einkommens und Vermögens, vom Einkommen des Ehegatten bzw. vom Einkommen der Eltern. In bestimmten Fällen gibt es auch die Möglichkeit einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung.

### **Bis zu welchem Alter kann ich BAföG beantragen?**

Schüler bzw. Schülerinnen und Studierende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnittes bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Auskunft über mögliche Ausnahmen von der Altersgrenze – insbesondere für Absolvierende des zweiten Bildungsweges, bei späterem Ausbildungsbeginn nach Kindererziehungszeiten oder einschneidenden Veränderungen der persönlichen Verhältnisse usw. – erteilt Ihnen jedes Amt für Ausbildungsförderung.



### **Wie hoch ist der BAföG-Satz?**

Auf der Grundlage Ihres Antrags bestimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Höhe des BAföG-Bedarfssatzes. Dieser richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und danach, ob die Schülerin bzw. der Schüler oder die Studierenden zu Hause bei den Eltern wohnen oder während der Ausbildung auswärtig untergebracht sind. Bei besonders hohen Mietkosten für eine Wohnung, einen Wohnheimplatz oder bei Internatskosten kann sich der Bedarfssatz erhöhen. Der höhere Bedarfssatz für nicht bei den Eltern wohnende Schüler und Schülerinnen wird aber nur gewährt, wenn eine auswärtige Unterbringung unbedingt notwendig ist. Für Studierende trifft diese Einschränkung nicht zu. Der Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, beträgt derzeit 521 € (ab Oktober 2008 - 571€). Dies umfasst den Grund- und Wohnbedarf sowie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag. Übersteigen die Miet- und Ne-



benkosten 133 € (ab Oktober 2008 - 146 €), kann der Förderhöchstsatz von 585 € (ab Oktober 2008 - 643 €) in Anspruch genommen werden. Für Studierende mit Kindern erhöht sich der Bedarfssatz für das erste Kind um 113 € und für alle weiteren Kinder um je 85 €. Der sogenannte Kinderbetreuungszuschlag wird für eigene Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gewährt. Diese Bedarfssätze entsprechen einer Höchstförderung, wenn nach Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögensfreibeträgen kein Einkommen oder Vermögen mehr angerechnet werden kann.

### **Handelt es sich um einen Zuschuss oder um ein Darlehen?**

Ausbildungsförderung wird für Schülerinnen und Schüler in voller Höhe als Zuschuss gewährt. Dieser braucht nach Abschluss der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden. Studierende erhalten die Ausbildungsförderung je zur Hälfte als Zuschuss und als zinsloses Darlehen. Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch für Studierende als Zuschuss gewährt.

Darüber, wann und in welchem Umfang Studierende an Hochschulen zur Finanzierung ihrer Ausbildung ein verzinsliches Bankdarlehen in Anspruch nehmen müssen, beraten die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken.



### **Wie lange erhalte ich BAföG?**

Die Dauer der Förderung richtet sich jeweils nach der Art der Ausbildung bzw. des Studienganges. Grundsätzlich orientiert sich die Förderdauer an der Regelausbildung bzw. Regelstudienzeit.

### **Wann und wie muss ich das BAföG-Darlehen zurückzahlen?**

Das zinslose Darlehen muss fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung erfolgt über einen Zeitraum von 20 Jahren mit monatlichen Mindestraten von 105 €. Darlehen, die für Ausbildungsabschnitte gewährt werden, die nach dem 28. Februar 2001 begonnen haben, müssen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 € zurückgezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (besonders gute Studienleistungen oder soziale Gründe) kann auf besonderen Antrag das Darlehen teilweise erlassen werden. Ist das Einkommen der Personen, die das Darlehen in Anspruch nehmen geringer als 960 €, kann die Rückzahlung auf Antrag beim Bundesverwaltungsamt in Köln ausgesetzt werden. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn Ehepartner und/oder Kinder mit zu versorgen sind.



### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Umfassende Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, die Sie individuell beraten und über Ihren Antrag entscheiden. Schülerinnen und Schüler wenden sich an ihre Kreis- oder Stadtverwaltung und Studierende an das für ihre Hochschule zuständige Studentenwerk (siehe Adressenverzeichnis).

## Internet

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
www.bafoeg.bmbf.de

## Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende können für ihre Berufsausbildung in betrieblichen bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätten Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Diese Unterstützung, die als Beihilfe zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten gezahlt wird, ist abhängig vom Einkommen der Auszubildenden, deren Eltern oder Ehepartnern. Beihilfe für Auszubildende in einer Berufsausbildung wird nur gewährt, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen und die Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

Berufsausbildungsbeihilfe wird außerdem für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gewährt. In diesem Fall kann eine Beihilfe auch bei Unterbringung im Haushalt der Eltern erstattet werden. Lehrgangsgebühren, Kosten für Lernmittel und Arbeitsbekleidung werden unabhängig vom Einkommen erstattet. Für behinderte Auszubildende gelten Sonderregelungen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die zuständigen Agenturen für Arbeit (Arbeitsämter).

## Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Heizung an Auszubildende

Auszubildende, die Leistungen des BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten und bei denen die Ausbildungsförderung nicht ausreicht, um die Wohnkosten zu decken, können einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Studierende, die nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnen, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Leistung wird im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 7 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften bzw. Grundsicherungsämter in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gewährt, in denen der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe Adressen). Dort sind neben dem erforderlichen Antrag auch weitere Informationen erhältlich.

## Unterhaltsvorschussleistungen

Kinder alleinerziehender Eltern haben Anspruch auf Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil (vgl. Abschnitt 8.5 „Unterhaltsleistungen“). Ist der unterhaltsverpflichtete Elternteil jedoch nicht leistungsfähig oder kommt aus anderen Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nur unregelmäßig oder nicht in voller Höhe nach, kann ein Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aus öffentlichen Mitteln



beantragt werden. Aber auch, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht feststellbar, unbekannt verzogen oder verstorben ist und dem Kind keine Waisenbezüge gezahlt werden, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bestehen.

Die Zahlung von Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammenleben,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist und nicht dauernd getrennt von seinem Ehegatten oder seiner Ehegattin bzw. seinem Lebenspartner oder seiner Lebenspartnerin lebt,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- das Kind nicht bei einem seiner Elternteile lebt,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt ist.

### Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherung des Unterhalts für Kinder alleinerziehender Eltern bis zur Höhe des jeweils geltenden Mindestunterhalts. Er wird höchstens bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des Kindes, aber für nicht mehr als insgesamt 72 Monate gezahlt. Es sollte darauf geachtet werden, dass für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Unterhaltsvorschussleistung ein eigener Unterhaltstitel für das Kind besteht. Hierbei ist Ihnen das Jugendamt behilflich. Sie können dazu eine Beistandschaft beantragen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem Alter des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des maßgeblichen Mindestunterhalts eines Kindes gezahlt, im Regelfall wird jedoch das volle Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Seit dem 1. Januar 2008 erhalten Sie im Land Brandenburg danach für Kinder unter sechs Jahren bis zu 125 € und für Kinder zwischen sechs und unter zwölf Jahren bis zu 168 €. Waisenbezüge des Kindes und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils – sofern dieser zahlt – werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dagegen nicht berücksichtigt.



### **Wo stelle ich den Antrag?**

Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt waren. Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Dort erhalten Sie die dafür notwendigen Formulare sowie Auskunft über die dem Antrag beizufügenden Urkunden.

Mit der Bewilligung des Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe des gezahlten Betrages auf das Land über. Das Jugendamt teilt dies dem unterhaltsverpflichteten Elternteil mit und versucht seinerseits, die Rückzahlung von ihm durchzusetzen.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie vom zuständigen Jugendamt (siehe Adressenverzeichnis).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert in der kostenlosen Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.“

Bestelladresse:

BMFSFJ

53107 Bonn

Tel.: 01805 329329

E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

### **Internet**

BMFSFJ: Broschüren-Download

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Publikationen > unter Suchtext „Unterhaltsvorschuss“ eingeben

## **2.2 Hilfen für Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit**

### **Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II**

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Brandenburg sind aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels in den neuen Bundesländern von Arbeitslosigkeit betroffen. Der Verlust des Arbeitsplatzes wirkt sich nicht nur unmittelbar auf die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus, sondern verändert auch das Leben ihrer Familien nachhaltig. Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II helfen, den Lebensunterhalt zu sichern.



## Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III

Mit dem Ziel einer frühzeitigen Arbeitsuche bzw. als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeldzahlung werden zwei Arten der Meldung bei der Agentur für Arbeit unterschieden:

### 1. Arbeitsuchendmeldung

Die Arbeitsuchendmeldung ist erforderlich, damit Sie die Agentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützen kann.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitsuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie oben beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit Arbeit suchend melden.

### 2. Arbeitslosmeldung

Die Arbeitslosmeldung dient der Sicherung Ihrer finanziellen Ansprüche. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

## **Wer erhält Arbeitslosengeld?**

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein: Sie müssen arbeitslos sein, die Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (Anwartschaftszeit) oder sonstige Versicherungspflichtzeiten vorweisen können. So werden z. B. Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld und der Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr grundsätzlich in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung einbezogen.



Als arbeitslos im Sinne der o.g. Anspruchsvoraussetzung gilt,

- wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet oder seine selbstständige Tätigkeit oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen von weniger als 15 Stunden fortführt,
- sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

Sie dürfen sich also nicht allein auf die Bemühungen der Arbeitsagentur verlassen, sondern müssen sich selbst aktiv um eine Beschäftigung bemühen und dies gegebenenfalls auch nachweisen.

### Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes hängt davon ab,

- wie hoch Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt war, das Sie in der letzten Beschäftigung vor Entstehung Ihres Leistungsanspruches zuletzt erzielt haben,
- in welcher Lohnsteuerklasse Sie sind
- und ob Sie ein Kind haben.

Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 67 Prozent und ohne Kind 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgeltes.

### Gibt es Ausnahmen für Erziehende und Teilzeitbeschäftigte?

Ja, bei der Festlegung des Bemessungszeitraums. (Dieser bezieht sich grundsätzlich auf die abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume innerhalb eines Jahres vor Ende des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor Entstehung des Anspruchs).

Außer Betracht bleiben hier Zeiten:

- während des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld,
- der Betreuung oder Erziehung eines Kindes unter drei Jahren,
- in denen wegen der Betreuung oder Erziehung des Kindes Arbeitsentgelt oder durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war.

Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen.

Wenn Sie nach einem zusammenhängenden Zeitraum von 6 Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten 3,5 Jahre vor der Entstehung des Anspruches Ihre Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch Teilzeitvereinbarung um mindestens 5 Stunden vermindert haben und die verbliebene Arbeitszeit weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten betragen hat, bleibt der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor (mit der höheren Arbeitszeit) zurückgegriffen.





### **Wie lange erhalte ich Arbeitslosengeld?**

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wird, hängt von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vor Ihrer Arbeitslosmeldung und Ihrem Lebensalter ab. Die Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld beträgt grundsätzlich bis zu zwölf Monate. Für Arbeitslose nach Vollendung des 50. Lebensjahres wird die Anspruchsdauer stufenweise erhöht. Dabei können Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Monate Arbeitslosengeld erhalten. Bei Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit geförderten Weiterbildung wird das Arbeitslosengeld mindestens bis zum Ende der Weiterbildung gewährt.

### **Wie viele Stunden darf ich nebenher arbeiten?**

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld dürfen Sie eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben und ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebenbeschäftigung darf allerdings einen zeitlichen Umfang von fünfzehn Stunden wöchentlich nicht erreichen. Erreicht oder überschreitet die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit 15 Stunden, gelten Sie als nicht arbeitslos.

Das Nebeneinkommen (für eine Beschäftigung unter 15 Wochenstunden) wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Dabei bleibt von dem monatlichen Nettoeinkommen grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 165 € anrechnungsfrei. Das darüber liegende Nettoeinkommen wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet, d. h. vom Arbeitslosengeld abgezogen.

### **Was ist Teilarbeitslosengeld?**

Wenn Sie mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse haben, kann Ihnen bei Verlust eines der Arbeitsplätze ein Teilarbeitslosengeld gewährt werden. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.

### **Bin ich als Arbeitslose/r versichert?**

Als Arbeitslose/r sind Sie für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Für die Zeit des Leistungsbezuges werden von der Agentur für Arbeit auch Pflichtbeiträge an den Rentenversicherungsträger entrichtet, wenn Sie im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes zuletzt rentenversicherungspflichtig waren. Als Arbeitslosengeldempfänger/in sind Sie gegen Unfall versichert, wenn Sie auf besondere Aufforderung der Agentur für Arbeit diese oder andere Stellen aufsuchen (zum Beispiel zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Den Unfall müssen Sie sofort der Agentur für Arbeit anzeigen.



## **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

### **Internet**

Bundesagentur für Arbeit  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## **Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

Seit dem 01. Januar 2005 erhalten Personen, die erwerbsfähig und bedürftig sind, Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II richtet sich in Höhe und Dauer grundsätzlich nicht nach den früheren Beitragszahlungen oder dem letzten Nettogehalt, sondern nur nach der Bedürftigkeit des Arbeitsuchenden und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Weil das Arbeitslosengeld II aus Steuern finanziert wird, hat die Gemeinschaft ein Interesse an optimalen Eingliederungshilfen, aber auch einen Anspruch auf konsequente Eigeninitiative und aktive Mitwirkung der Arbeitsuchenden selbst. Fördern und Fordern gehen gleichberechtigt Hand in Hand.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende gliedert sich in zwei Leistungsbereiche:

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

## **Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?**

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ausländern muss zudem die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

## **Wer ist erwerbsfähig?**


Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren.



### **Wer ist hilfebedürftig?**


Wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt seiner Kinder und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern und die nötige Hilfe auch nicht von anderen, z. B. Angehörigen, anderen Leistungsträger erhalten kann, hat Anspruch auf Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitsuchende.

### **Welche Sonderregelungen gelten für Jugendliche unter 25 Jahren?**



Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im elterlichen Haushalt leben, gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Dies bedeutet, dass zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, mit dem sie in einer solchen Bedarfsgemeinschaft leben, angerechnet wird. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Höhe der Leistungen die Regelleistung eines Haushaltsangehörigen (siehe Abschnitt „Wie hoch sind die Regelleistungen und welchen Bedarf decken sie?“) zugrunde gelegt. Für den Fall, dass ein Jugendlicher umziehen, d. h. aus dem elterlichen Haushalt ausziehen möchte, gelten ebenfalls Sonderregelungen. Eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten einer neuen Unterkunft kommt nur in Betracht, wenn der Bezug einer Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder schwerwiegende Gründe vorliegen, die einen solchen Umzug rechtfertigen (Einzelfallentscheidung). Dies kann im Einzelfall z. B. die Geburt eines Kindes sein. Sofern ein Umzug ohne die notwendige Zusicherung erfolgt, werden keine Leistungen für die neue Unterkunft erbracht und die Regelleistung nur in Höhe von 80 Prozent gewährt. Die Regelung gilt nicht für Jugendliche unter 25 Jahren, die am 17.02.2006 bereits nicht mehr zum elterlichen Haushalt gehörten.

### **Welche Leistungen umfasst das Arbeitslosengeld II?**



Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden die Regelleistung, die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie im Einzelfall Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen, z. B. bei Schwangerschaft (nach der 12. Schwangerschaftswoche), bei Alleinerziehung oder wenn eine Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, erbracht. Darüber hinaus werden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt. Wer vorher Arbeitslosengeld I bezogen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten.

## **Welche Leistungen erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft?**

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Das Sozialgeld umfasst die Regelleistung, die angemessenen Kosten der Unterkunft und im Einzelfall Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen.

## **Wie hoch sind die Regelleistungen und welchen Bedarf decken sie?**

Die Regelleistung beträgt für Alleinstehende, Alleinerziehende oder für Personen, deren Partner minderjährig sind, 347 € pro Monat. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 90 Prozent der Regelleistung (312 €). Hiervon sind alle Ausgaben des täglichen Lebens – wie Lebensmittel, Kleidung oder Telefon – zu bezahlen. Auch Ausgaben für Strom, Warmwasserbereitung, Bus oder Pkw müssen davon beglichen werden. Für Kinder bis zum 14. Geburtstag beträgt die Regelleistung 60 Prozent (208 €) und für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 80 Prozent der Regelleistung (278 €).

## **Welche weiteren Leistungen können für den Lebensunterhalt erbracht werden?**

Für bestimmte Bedarfssituationen werden gesonderte Leistungen erbracht. Dazu gehören Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Erstanmietung einer Wohnung) sowie Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

Sofern die Klasse Ihres Kindes eine mehrtägige Klassenfahrt entsprechend der schulrechtlichen Bestimmungen unternimmt, werden auch hierfür die Kosten übernommen. Ist der Umzug in eine andere Wohnung erforderlich, können Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten gewährt werden, wenn der Leistungsträger hierfür seine vorherige Zusicherung erteilt hat.

## **Welche eigenen Mittel werden angerechnet?**

Da Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur gezahlt werden, sofern Hilfebedürftigkeit besteht, sind das Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Unterhalt, usw. Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld bzw. Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 € monatlich (bei Verlängerungsoption und Halbierung des Zahlungsbetrages 150 €), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zweckbestimmte Ein-



nahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wie zum Beispiel das Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenheimzulage, sofern sie zur Finanzierung einer selbst genutzten und als Vermögen geschützten Immobilie verwendet wird.

Bei der Berücksichtigung des Vermögens bleiben außer Betracht:

Grundfreibetrag:

150 € je Lebensjahr für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner (mind. 3.100 €, max. 9.750 €), 520 € je Lebensjahr für Hilfebedürftige, die bis zum 01. Januar 1948 geboren sind (max. 33.800 €), 3.100 € für Minderjährige, Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €, für jeden Hilfebedürftigen Rücklagen für das Alter: staatliche Rente, Betriebsrenten, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) und die Erträge daraus, 250 € je Lebensjahr für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner (max. 16.250 €) für Vermögen, das der Altersvorsorge dient und vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden kann, angemessenes KfZ, selbst genutztes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung von angemessener Größe

Bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen werden folgende Beträge nicht berücksichtigt:

pauschaler Grundfreibetrag: 100 € bis zu einem Einkommen von 400 €, für höhere Einkommen können höhere Absetzbeträge geltend gemacht werden (Werbungskosten, Versicherungen, Fahrtkosten etc.) Freibetrag: 20 % des Bruttoeinkommens von 100 bis 800 €, 10 % des Bruttoeinkommens von 800 bis 1.200 €/bzw. 1.500 € für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind

Welche Einkommenshöhe für Ihre Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist, können Sie selbst im Internet mit dem Einkommensrechner unter [www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de) ermitteln.

### **Für welchen Zeitraum werden Leistungen bewilligt und wann werden sie ausgezahlt?**

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt werden. Ist eine Veränderung der Verhältnisse nicht zu erwarten, kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. Für die Weiterbewilligung ist jeweils ein neuer Antrag erforderlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Beginn des Monats im Voraus.

### **Wo stelle ich den Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende?**

Für Leistungen der Grundsicherung müssen Sie einen Antrag stellen. Dabei beinhaltet die Antragstellung auch den Antrag auf Leistungen für die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft le-



benden weiteren Personen. Es ist zu beachten, dass Leistungen grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden. Der Antrag ist bei der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt zu stellen.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weiterführende Informationen und Auskünfte über den individuellen Leistungsanspruch im Einzelfall erhalten Sie von der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt.

### **Internet**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
[www.arbeitsmarktreform.de](http://www.arbeitsmarktreform.de)

Bundesagentur für Arbeit  
<http://www.arbeitsagentur.de>

### **Sozialhilfe - Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

In der Bundesrepublik Deutschland soll jedem Menschen, der in Not oder in eine Situation gerät, in der er staatlicher Hilfe bedarf, geholfen werden. Sofern in diesen Situationen keine Ansprüche aus Leistungen beispielsweise der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung oder durch den Rentenversicherungsträger in Frage kommen, gibt es die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, die aus Steuern finanziert wird, auf die jede Bürgerin und jeder Bürger unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch hat. Menschen, die in Not geraten sind, gibt sie die Möglichkeit, ihre Notlage zu überwinden, wenn und soweit sie sich selbst nicht helfen können (Einkommen und Vermögen) oder ihnen auch kein anderer z. B. Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen helfen kann. Bei der individuellen Hilfestellung, die in Form von Dienstleistungen (insbesondere Beratung), Geld- oder Sachleistung erbracht werden, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe unterscheidet man je nach Art des Bedarfs zwischen sieben Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren Bedarf vor allem an Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Hausrat usw. nicht ausreichend decken können



- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

In einer besonderen Lebenssituation z. B. bei Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Behinderung können Personen, die Unterstützung benötigen, die nachfolgenden weiteren Hilfen in Anspruch nehmen:

- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen

Darüber hinaus kann im Rahmen von Sozialhilfe persönliche Hilfe in Form von Beratung und Betreuung des Leistungsberechtigten durch das Sozialamt oder eine Beratungsstelle gewährt werden.

### **Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?**

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, seinen Lebensunterhalt und den seiner Kinder nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten und auch sonst keine Hilfe von Eltern, Ehegatten, Lebenspartnern bzw. Kindern bekommen kann, hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt. Ausgenommen von den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind erwerbsfähige Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren oder deren Angehörige, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Arbeitslosengeld II) sind. Gleiches gilt auch für Personen, die einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben (vergleiche hierzu Abschnitt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialamt. Sie haben ein Recht auf Beratung und Hilfe, nutzen Sie es!

Beim Sozialamt können Sie dann auch Ihren Antrag auf Sozialhilfe stellen. In bestimmten Fällen können auch die Jugendämter Hilfe gewähren. In allen sozialen Angelegenheiten stehen Ihnen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit ihren verschiedenen Beratungsstellen unterstützend zur Seite.

## Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorübergehend oder auch für längere Zeit gewährt. Die Höhe wird nach Regelsätzen bemessen. Sie enthalten Ausgaben für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf, einschließlich Haushaltsenergie, sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche, Hausrat, Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat sowie Leistungen für die Kosten bei Krankheit (z. B. Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung). Neu ist, dass seit dem 1. Januar 2005 die meisten der bisherigen einmaligen Leistungen bis auf drei Ausnahmen (vergleiche Abschnitt „Einmalige Leistungen“) in den Regelsatz einbezogen wurden.

### **Wie hoch sind die Regelsätze?**

Die Regelsätze richten sich nach dem Alter der Anspruchsberechtigten. In Brandenburg beträgt der Eckregelsatz seit dem 1. Juli 2007 für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 347 €/Monat. Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres beträgt der Regelsatz 208 €/Monat und ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 €/Monat. Zusammenlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner erhalten jeweils 312 €/Monat.

### **Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?**

Zusätzlich zu diesen Regelsätzen erhalten Sie die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung (z. B. Miete und Heizkosten). Da mit den Regelsätzen nicht in allen Fällen ausreichend geholfen werden kann, gibt es für bestimmte Personen zusätzlich zum Regelsatz sogenannte Mehrbedarfzuschläge. Ein Mehrbedarfzuschlag von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes ist z. B. hinzuzurechnen bei werdenden Müttern nach der zwölften Schwangerschaftswoche. Alleinerziehende, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein versorgen, erhalten einen Mehrbedarfzuschlag von 36 Prozent des Eckregelsatzes. Sofern Alleinerziehende die zuvor genannten Voraussetzungen aufgrund der Zahl und der Alterskonstellation ihrer Kinder nicht erfüllen, erhalten sie für jedes Kind 12 Prozent des Eckregelsatzes höchstens jedoch 60 Prozent des Eckregelsatzes. Kranken, Genesenden und behinderten Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohten Menschen wird ein Mehrbedarfzuschlag in angemessener Höhe gewährt, wenn sie einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Darüber hinaus gibt es folgende Mehrbedarfzuschläge:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einen Bescheid der zuständigen Behörde mit der Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, erhalten 17 Prozent des Eckregelsatzes;





- behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe gewährt wird, erhalten 35 Prozent des Eckregelsatzes.

Verschiedene Mehrbedarfszuschläge können gleichzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

Über weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfszuschlägen informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Sozialamt.

### **Einmalige Bedarfe**

#### **Was sind einmalige Bedarfe?**

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch unabhängig davon, wenn der Leistungsbechtigte keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt, der Bedarf für einmalige Leistungen jedoch nicht aus eigener Kraft oder Mitteln bestritten werden kann, können Leistungen für einmalige Bedarfe in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Ein Anspruch kann auch gegeben sein, wenn diese Anschaffungen oder Ausgaben Ihre finanziellen Möglichkeiten auf Grund geringen Einkommens übersteigen. Lassen Sie sich deshalb von dem für Sie zuständigen Sozialamt beraten, sofern Ihr Einkommen geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt.

Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass Sie bevor Sie eine Anschaffung tätigen, jeweils einen schriftlichen Antrag an das Sozialamt stellen und die Gewährung abwarten. Eine nachträgliche Erstattung ist, auch wenn Sie sich Geld geliehen haben, nicht möglich.

### **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Vor allem ältere Menschen scheuen in einer finanziellen Notlage den Gang zum Sozialamt. Zum einen ist es die Befürchtung, dass Angehörige wegen ihrer Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, zum anderen ist es die Scheu davor, diese Notlage zugeben zu müssen. Die Altersarmut soll durch die ab 1. Januar 2003 eingeführte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vermieden werden. Bis zum 31. Dezember 2004 war die Grundsicherung im Al-





ter und bei Erwerbsminderung in einem eigenständigen Gesetz (Grundsicherungsgesetz) geregelt. Seit dem 1. Januar 2005 sind die Vorschriften der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht darin, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unberücksichtigt bleiben, sofern deren Einkommen die Grenze von 100.000 € nicht überschreitet. Nur wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Einkommen über dieser Grenze liegt, kann der Grundsicherungsträger von den unterhaltspflichtigen Angehörigen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse fordern. Ebenso kommt bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Vermutung nicht in Betracht, dass der Lebensunterhalt der nachfragenden Person durch andere Personen, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sichergestellt wird. Das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners ist allerdings zu berücksichtigen.

### **Wer hat einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung?**

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

einen Antrag stellen.

Einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Leistungsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sind zu berücksichtigen.

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, wenn

- das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100.000 € übersteigt oder
- sie ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

In diesen Fällen können Sie sich bei dem für Sie zuständigen Sozialamt über die Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Leistungen beraten lassen.



## Wie hoch ist die Grundsicherung?

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen außerhalb von Einrichtungen setzen sich zusammen aus dem maßgeblichen Regelsatz, der seit dem 01.01.2005 auch die Bedarfe für die einmaligen Leistungen umfasst:

- für den Haushaltsvorstand 347 € (Stand 01.07.2007 Land Brandenburg), zusammenlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner erhalten jeweils 312 €/Monat
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Die Höhe ist von den Verhältnissen am Wohnort abhängig.)
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit keine Pflichtversicherung besteht
- zuzüglich der Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII, z. B.
  - einen Mehrbedarf bei Besitz eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G oder einen Bescheid der zuständigen Behörde mit der Feststellung des Merkzeichens G
  - einen Mehrbedarf für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
  - einen Mehrbedarf für Alleinerziehende
  - einen Mehrbedarf für Krankenkost

Weitere Leistungen, die einzeln beantragt werden können sind z. B. die

- einmaligen Beihilfen nach § 30 SGB XII:
  - Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
  - Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
  - Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
  - Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII

Die Höhe der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für leistungsberechtigte Personen in stationären Einrichtungen unterscheidet sich lediglich dadurch, dass für diesen Personenkreis grundsätzlich der Regelsatz eines Haushaltsangehörigen von 278 € (Stand 01.07.2007) und als Kosten der Unterkunft und Heizung die Beträge der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen Trägers zugrunde zu legen sind. Ansonsten ist die Berechnung identisch mit der für den Personenkreis von Grundsicherungsempfängern außerhalb von Einrichtungen.



## **Für welchen Zeitraum erfolgt die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen?**

Die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in der Regel für 12 Kalendermonate bewilligt. Bei der Erstbewilligung oder bei einer Änderung der Leistung beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist oder die Voraussetzungen für die Änderung eingetreten und mitgeteilt worden sind.

## **Wer ist Träger der Grundsicherung?**

Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

## **Wo stelle ich den Antrag auf Grundsicherung?**

Zuständig für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort) hat. Einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie bei dem für Sie zuständigen Sozialamt stellen.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages sollten Sie darauf achten, dass Sie vollständige und richtige Angaben machen und nach Möglichkeit alle geforderten Belege vorlegen. Beachten Sie daher die dem Antrag auf Grundsicherung beigelegten Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars und die Liste der beizufügenden Nachweise (Personalausweis, Rentenbescheid, Kontoauszüge, ggf. Schwerbehindertenausweis, Mietvertrag, Nachweis über Mietzahlungen, Kindergeldbescheid usw.).

## **Wo gibt es weitere Informationen?**

Über die Art und den Umfang der sozialen Hilfen sowie über die Voraussetzungen gibt Ihnen Ihr zuständiges Sozialamt die notwendigen Auskünfte. Das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt ist dazu verpflichtet, Sie über Fragen der Sozialhilfe/Grundsicherung zu informieren und zu beraten.

## **Internet**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)  
[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Soziales > Sozialhilfe/Grundsicherung

Weitere Informationen zum Thema Grundsicherung erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums Arbeit und Soziales (BMAS): [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)



## Weitere Hilfen nach dem SGB XII

### **(Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfen in anderen Lebenslagen)**

Auch wenn Sie in der Lage sind, für Ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, kann es dennoch Situationen geben, in denen Sie Unterstützung benötigen. In solchen Fällen können weitere Hilfen durch das Sozialamt gewährt werden. Entscheidend ist hier allein, dass Ihnen aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Das Einkommen ist im Rahmen einer bestimmten Einkommensgrenze einzusetzen.

Weitere Leistungen des Sozialamtes können sein:

- Hilfe zur Pflege (z. B. durch die Übernahme der Kosten für einen Heimplatz oder bei häuslicher Pflege durch Zahlung eines Pflegegeldes)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (z. B. durch Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen)
- Hilfen zur Gesundheit für Personen, die in keiner Krankenkasse versichert sind

### **Wie stelle ich den Antrag auf Sozialhilfe?**

Für die Bearbeitung eines Antrages benötigen die Sozialämter von Ihnen eine Reihe von Angaben über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages sollten Sie darauf achten, dass Sie vollständige und richtige Angaben machen und nach Möglichkeit alle geforderten Belege dem Sozialamt vorlegen. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Beachten Sie bitte daher die dem Antrag auf Sozialhilfe beigefügten Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars und die Liste der beizufügenden Nachweise (z. B. Personalausweis, Mietvertrag, Rentenbescheid).

### **Was wird bei der Bewilligung der Sozialhilfe berücksichtigt?**

Sozialhilfe wird stets individuell, d. h. immer nach der Besonderheit des Einzelfalls geleistet. Dabei wird von der Person des/der Anspruchsberechtigten, der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen ausgegangen. Auf die Sozialhilfe werden grundsätzlich alle Einkünfte, die dem Leistungsberechtigten und seiner Familie zur Verfügung stehen, angerechnet. Dazu zählen z. B. Rente, Arbeitseinkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Wohngeld. Nicht zum Einkommen im Sinne des SGB XII und damit nicht angerechnet werden z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld bis zu 300 €, Mutterschaftsgeld sowie die Grundrente nach dem



Bundesversorgungsgesetz, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und der befristete Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe (Ausnahmen hierzu siehe Abschnitt bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wird die Unterhaltsverpflichtung von Ehegatten sowie von Eltern oder Kindern geprüft. Großeltern, Enkel, Geschwister, Tanten und Onkel bleiben dagegen außer Betracht. Ehegatten sind, auch wenn sie getrennt leben, untereinander und Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern in besonderer Weise zum Unterhalt verpflichtet. Sie müssen in der Regel mit ihrem gesamten Einkommen und Vermögen für deren Notlage eintreten. Auf die Heranziehung eines Unterhaltsverpflichteten kann jedoch in besonderen Härtefällen verzichtet werden.

### **Werden eigene Mittel angerechnet?**

Auch wenn Sozialhilfe immer als nachrangige Hilfe gewährt wird, d. h. wenn alle anderen Möglichkeiten der Hilfe (Selbsthilfe durch eigenes Einkommen und Vermögen, Unterstützung durch Eltern oder Kinder) ausgeschöpft sind, muss niemand sein gesamtes Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen. Hier gibt es Freibeträge (kleinere Barbeträge, sonstige Geldwerte):

- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt: in der Regel 1600 €
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt: 2600 €, wenn die nachfragende Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, sowie bei voll Erwerbsgeminderten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidentrentnerinnen und -rentnern
- bei den Leistungen der Hilfe zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zu Pflege, der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfen in anderen Lebenslagen: in der Regel 2600 €

### **Zuschläge**


Zuschlag für jede/n Unterhaltsberechtigte/n im Haushalt: 256 €

Zuschlag für den im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner: 614 €

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Über die Art und den Umfang der sozialen Hilfen sowie über die Voraussetzungen gibt Ihnen Ihr zuständiges Sozialamt die notwendigen Auskünfte. Das für den Wohnort zuständige Sozialamt ist dazu verpflichtet, Sie über Fragen der Sozialhilfe zu informieren und zu beraten.





Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert in der kostenlosen Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“.

Bestelladresse:

BMAS

Referat Information, Publikation, Redaktion

53107 Bonn

Tel.: 0180 5151510

Fax: 0180 5151511

E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)

Internet: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## **Rundfunkgebührenbefreiung**

### **Gibt es Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht?**

Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt ist:

- Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (aktueller Sozialhilfebescheid)
- Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) (aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung)
- Empfänger/innen von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) (aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld sowie das Blatt des Berechnungsbogens, aus dem ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden)
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen)
- Empfänger/innen von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben (aktueller BAföG-Bescheid)
- Empfänger/innen von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III, die nicht bei den Eltern leben (aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe)
- Empfänger/innen von Ausbildungsgeld nach § 104 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches, die nicht bei den Eltern leben (aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III)

- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (aktueller Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach § 27 e BVG)
- Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder Bescheinigung des Versorgungsamtes)
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder Bescheinigung des Versorgungsamtes)
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder Bescheinigung des Versorgungsamtes)
- Empfänger/innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften (aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder nach dem BVG)
- Empfänger/innen von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird (aktueller Bewilligungsbescheid über Leistungen nach § 267 LAG)
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben (aktueller Bewilligungsbescheid)

### **Wohin senden Sie den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht?**

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) an nachfolgende Adresse zu richten:

GEZ  
50656 Köln

### **Welche zusätzlichen Möglichkeiten gibt es?**

Personen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, haben zusätzlich die Möglichkeit, als Kunde der Telekom eine Vergünstigung auf den Tarif bei der Telekom zu erhalten (Sozialanschluss). Den dazu notwendigen Auftrag erhalten Sie direkt bei der Telekom. Bitte geben Sie den ausgefüllten Auftrag mit Bescheinigungen von anderen Stellen im nächstgelegenen T-Punkt ab oder senden Sie die Unterlagen direkt an Ihre Telekom Niederlassung.





### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen zum Thema Rundfunkgebührenbefreiung erhalten Sie auf der Internetseite der Gebühreneinzugszentrale (GEZ): [www.gez.de](http://www.gez.de)

### **Finanzielle Hilfen durch die Stiftung**

#### **„Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“**

#### **Warum gibt es die Stiftung?**

Viele Familien im Land Brandenburg stehen heute Problemen gegenüber, die für sie vor wenigen Jahren noch undenkbar waren: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Überschuldung, der Tod eines Familienmitglieds oder andere Unglücksfälle sind häufig der Auslöser für eine Reihe weiterer Probleme (drohende Obdachlosigkeit oder Verarmung) und nicht selten führen sie zu einer Verschärfung bereits bestehender Schwierigkeiten und Konflikte. Trotz der vielen gesetzlichen und anderen Hilfsmöglichkeiten kann es passieren, dass Familien in schwere Notlagen geraten, aus denen sie allein keinen Ausweg mehr finden. Solcher Notlagen nimmt sich die Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“ an.

#### **In welchen Fällen erhalte ich Hilfe?**

Das Ziel der Stiftung ist es, in Not geratenen Familien mit mindestens einem Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen, alleinerziehenden Frauen und Männern sowie werdenden Müttern auf schnelle und unbürokratische Weise zu helfen. Die Hilfsmöglichkeiten der Stiftung können erst dann wahrgenommen werden, wenn staatliche oder private Hilfe nicht möglich ist oder wenn wegen der Schwere der Notlage diese Hilfen nicht ausreichen.

Da die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, kann sie nur eine auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Unterstützung gewähren. Das heißt, die Höhe der Leistungen richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls, wobei die Ursachen der Notlage, das Mitbetroffensein von Angehörigen (besonders von Kindern) und eigene Anstrengungen der Hilfesuchenden berücksichtigt werden. In allen Fällen soll sichergestellt werden, dass die Hilfe entscheidend zur Bewältigung der Krise in einem überschaubaren Zeitraum beiträgt und dass der Hilfsbedürftige einen aktiven Beitrag hierzu leistet.

#### **Wo stelle ich den Antrag?**

Anträge auf Hilfe durch die Stiftung können nur nach einer vorhergehenden Beratung durch Beratungsstellen der Kommunen und Wohlfahrtsverbände gestellt werden. Diese Anlaufstellen für Hilfesuchende im Land Brandenburg leiten den Antrag an die Stiftung weiter. Die Sozialstationen, Jugend- und Sozialämter oder die für die Grundsicherung zuständigen Träger, die das Arbeitslosengeld II auszahlen, stehen ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.





Bitte beachten: Wann immer Sie in eine Notlage geraten, lassen Sie sich beraten, bevor Ihre Probleme unlösbar werden!

### **Internet**

[www.familien-in-not.de](http://www.familien-in-not.de)

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

[www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de) > Stiftungen

MASGF: Familien in Notsituationen

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Gleichstellung, Frauen, Familie > Familienpolitik > Familien in Notsituationen

## **2.3 Leistungen der Rentenversicherungen**

### **Rente zur Altersversorgung**

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes geleistet. Um eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten zu können, müssen zuvor Beiträge gezahlt werden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach Dauer und Höhe der während des Erwerbslebens geleisteten Beitragszahlungen. Ohne Beitragszahlungen werden u. a. Ausbildungszeiten sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

### **Welche Zeiten werden der Rente „gutgeschrieben“?**

Für Geburten ab 1992 werden dem erziehenden Elternteil die drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Für vor 1992 geborene Kinder wird ein Jahr nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit berücksichtigt. Bei der Erziehung mehrerer Kinder während des maßgebenden Zeitraumes (z. B. Mehrlingsgeburten oder der Geburt eines weiteren Kindes) verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Monate, in denen mehrere Kinder gleichzeitig erzogen wurden. Die Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten. Kindererziehungszeiten werden mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten bei der Rente berücksichtigt. Dabei werden Kindererziehungszeiten zusätzlich zu bereits vorhandenen zeitgleichen Beitragszeiten bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze angerechnet. Unter den gleichen Voraussetzungen wie Kindererziehungszeiten werden Berücksichtigungszeiten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes anerkannt. Diese Berücksichtigungszeiten können für sich allein keinen Rentenanspruch begründen. Auf die Rentenhöhe wirken sie



sich nur mittelbar aus. Die gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres führt – anders als bei Kindererziehungszeiten – nicht zu einer Verlängerung der Berücksichtigungszeit. In diesen Fällen endet die Kinderberücksichtigungszeit mit der Vollendung des zehnten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes.

## **Rente wegen Alters**

### **Welche Altersrenten gibt es?**

Renten wegen Alters werden geleistet als Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Von den Geburtsjahrgängen 1951 und früher kann noch die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit sowie nach Altersteilzeit und die Altersrente für Frauen in Anspruch genommen werden.

Die Altersrenten setzen zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters voraus. Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Jede der genannten Altersrentenarten hat andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen.

### **Wie hoch sind die Altersgrenzen?**

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente beträgt 65 Jahre. Für die anderen Altersrenten wurden die Altersgrenzen von zuvor 60 bzw. 63 Jahren schrittweise auf 63 bzw. 65 Jahre erhöht.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente ab der vor der Anhebung geltenden Altersgrenze ist für bestimmte Jahrgänge noch möglich. In diesen Fällen muss allerdings ein Rentenabschlag in Kauf genommen werden. Der Rentenabschlag beträgt 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs.

Die Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte vor dem 65. Lebensjahr ist derzeit vorzeitig ab 63 Jahren möglich.

Die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wurde von 60 auf 63 Jahre erhöht. Für Versicherte, die am 16. Dezember 2000 bereits 50 Jahre und schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent) oder berufs- bzw. erwerbsunfähig nach dem damals geltenden Recht waren, bleibt weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren (ohne Abschläge) maßgebend. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Rentenart vorzeitig mit 60 Jahren in Anspruch nehmen.

Der frühestmögliche Beginn einer Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit wird seit Januar 2006 bis Dezember 2008 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Der Zeitpunkt, ab wann die Rente vorzeitig mit Abschlägen in Anspruch genommen werden kann, ist hier von Geburtsjahr und -monat abhängig. Die Jahrgänge 1949 bis 1951 können diese Rente frühestmöglich mit 63 Jahren vorzeitig beanspruchen.



Für die Altersrente für Frauen wurde die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr angehoben. Nur Versicherte, die vor 1952 geboren sind, können diese Rentenart noch in Anspruch nehmen und frühestens mit 60 Jahren in Rente gehen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolgt schrittweise erst ab dem Jahr 2012. Ab diesem Zeitpunkt werden auch die Altersgrenzen für die Altersrente für langjährig Versicherte auf 67 Jahre und die Altersgrenze für die Rente für schwerbehinderte Menschen auf 65 Jahre angehoben.

## **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

### **Wer hat Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit?**

Bei der Rente wegen Erwerbsminderung wird unterschieden zwischen

- Rente wegen voller Erwerbsminderung für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich tätig sein können und
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich tätig sein können.

In beiden Fällen haben Sie einen Anspruch, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Wenn Sie vor dem 63. Lebensjahr eine Rente wegen Erwerbsminderung in Anspruch nehmen, gelten Rentenabschläge von 0,3 bis höchstens 10,8 Prozent.

Außerdem gibt es die

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und berufsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Sie gelten als berufsunfähig, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrem oder einem anderen zumutbaren Beruf bezogen auf vergleichbare gesunde Berufstätige weniger als sechs Stunden täglich leisten können.

### **Wann soll ich den Antrag stellen?**

Stellen Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung und fügen Sie Ihrem Rentenanspruch, soweit vorhanden, geeignete ärztliche Unterlagen (z. B. Befundbericht Ihres Hausarztes) sowie alle Versicherungsnachweise bei.



## **Hinterbliebenenrenten**

### **Wer hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?**

Anspruch auf die große Witwen- bzw. Witwerrente haben Witwen oder Witwer, wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind, ein Kind unter 18 Jahren erziehen (bei behinderten Kindern auch nach dem 18. Lebensjahr) oder erwerbsgemindert sind. Die große Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Alle übrigen Witwen oder Witwer, für die keine dieser Voraussetzungen zutrifft, haben Anspruch auf die sogenannte kleine Witwen- bzw. Witwerrente, die 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten beträgt. Wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 2001 eingetreten ist, wird die kleine Witwenrente bzw. Witwerrente für längstens zwei Jahre nach dem Tod gezahlt.

Für die Zukunft gibt es die Möglichkeit des Rentensplittings. Dabei werden die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche gleichmäßig auf die Ehepartner verteilt. Das Rentensplitting dient dem Ausbau einer eigenen Alterssicherung für den Ehepartner, der während der Ehezeit geringere Beiträge zahlt. Voraussetzung ist, dass die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder die Ehepartner an diesem Stichtag jünger als 40 Jahre waren. Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt erst bei Erreichen des 65. Lebensjahres bzw., wenn beide Partner Altersrente beanspruchen können. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte allein über diese Möglichkeit entscheiden. Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente besteht beim Rentensplitting nicht. Auf eine Geschiedenenwitwenrente besteht grundsätzlich kein Anspruch, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht der ehemaligen DDR gerichtet hat, da dieses Recht nur in Ausnahmefällen Ansprüche auf dauernden Unterhalt vorsah. Gegebenenfalls besteht aber Anspruch auf Erziehungsrente.

Anspruch auf Halbwaisenrente haben Kinder des verstorbenen Versicherten, wenn sie noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil haben und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Anspruch auf Vollwaisenrente haben Kinder, wenn sie keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr haben und ein verstorbener Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Neben den leiblichen und Adoptivkindern gelten als Kinder auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stief- bzw. Pflegekinder. Des Weiteren sind dies Enkel und Geschwister, die der verstorbene Versicherte in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt geleistet. Über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wird die Waisenrente gezahlt, wenn die/der Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird vor Vollendung des 27. Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen, verlängert sich der Anspruchszeitraum auch über das 27. Lebensjahr hinaus.



Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, deren Ehe geschieden wurde und deren geschiedener Ehegatte gestorben ist, wenn sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen, nicht wieder geheiratet haben und bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Dies gilt in den neuen Bundesländern auch für Ehegatten, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist. Im Unterschied zur Witwen- bzw. Witwerrente errechnet sie sich nicht aus der Versicherung des Verstorbenen, sondern aus Anwartschaften der/des Erziehenden selbst.

Eigene Einkommen, die bestimmte Grenzen übersteigen, werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages auf die Witwen- bzw. Witwerrente sowie auf die Erziehungs- oder Waisenrente ab dem 18. Lebensjahr angerechnet.

Bei Witwen- und Witwerrenten werden Vermögenseinkommen (Einkommen aus Vermietung, Zinseinkünfte, sonstige Kapitaleinkünfte) nur in den Fällen nicht zur Einkommensanrechnung herangezogen, in denen der Versicherte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder mindestens einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

### **Riester-Rente**

Ergänzend zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es die sogenannte Riester-Rente, eine zusätzliche private Altersvorsorge, die der Staat mit Zulagen und Steuervorteilen fördert. Die Riester-Rente ist neben der gesetzlichen Altersrente notwendig, um den Lebensstandard im Alter angemessen zu sichern. Die Teilnahme an der Riester-Rente ist freiwillig. Sie schließen einen entsprechenden Vorsorgevertrag, der die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt, nach eigener Wahl ab.

Das Angebot an förderfähigen Produkten ist groß und umfasst private Vorsorgeformen (private Rentenversicherungen, Banksparpläne oder Investmentfonds) genauso wie betriebliche Vorsorgeformen (Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherung). Eine Nachfrage beim Arbeitgeber kann sich lohnen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bietet eine aktuelle Auflistung aller zertifizierten förderfähigen Altersvorsorgeprodukte auf ihrer Homepage unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) an. Die Renditen sind durch die Förderung für den Sparer meistens höher als bei einer herkömmlichen Anlage.

Besonders günstig ist die Riester-Rente für Familien mit Kindern und für Geringverdienende, weil hier für einen geringen Eigenbeitrag hohe Förderleistungen gezahlt werden. Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gehören Sie auf jeden Fall zum förderberechtigten Personenkreis. Das gilt auch während der Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Um eine Förderung für einen eigenen Vertrag zu erhalten, reicht es außerdem aus, wenn Ihr Ehegatte förderberechtigt ist.

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage für den Berechtigten und eine Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigende Kind. Ab dem Jahr 2008 greift die volle Förderung mit



154 € Grundzulage und 185 € Kinderzulage. Die Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder beträgt sogar 300 €.

Alternativ gibt es einen Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuererklärung. Was günstiger für Sie ist, berechnet das Finanzamt. Für den Erhalt der vollen Fördersumme ist ein Mindesteigenbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach dem Vorjahreseinkommen (ab 2008 4 Prozent der versicherungspflichtigen Bruttolohnsumme) abzüglich der gezahlten Förderung. Falls Ihr Mindesteigenbeitrag geringer ist als ein bestimmter Sockelbeitrag, muss er auf diesen aufgestockt werden. Der Sockelbetrag beträgt z. B. bei einem Vertrag mit zwei Kinderzulagen 60 €. Die jährlichen Zulagen beantragen Sie einmalig über Ihren Vorsorgevertragspartner bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund angegliedert ist (Adresse im Anhang).

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Nähere Auskünfte in Rentenfragen erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit dem 1. Oktober 2005 sind alle Rentenversicherungsträger unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung ist entfallen. Die frühere LVA Brandenburg bildet gemeinsam mit dem Regionalträger des Landes Berlin die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg. Sofern Sie konkrete Fragen zu den verschiedenen Rentenarten haben, sich über Ihren Rentenanspruch informieren oder in Rentenangelegenheiten beraten lassen wollen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Rentenversicherungsträger (Adressen im Anhang). Die Rentenversicherungsträger benennen Ihnen für eine persönliche Beratung gern eine Auskunft- und Beratungsstelle in der Nähe Ihres Wohnortes (Auswahl im Anhang). Auskünfte erteilen auch die Versicherungsämter bei den Kreis- und Stadtverwaltungen sowie die sogenannten Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger. Die Anschriften der Versichertenältesten können bei den Versicherungsämtern eingesehen werden.

Wenn Ihre Rente nicht ausreicht oder Sie über keine Altersversorgung oder sonstige Einnahmen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts verfügen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Grundsicherungsleistung. Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die Menschen im Alter oder bei voller Erwerbsminderung einen grundlegenden, bedarfsorientierten Lebensunterhalt sichert. Wenden Sie sich bitte hierzu an den Träger der Sozialhilfe, der für diese Leistungen zuständig ist (vgl. Abschnitt „Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“).

### **Internet**

Die Rentenversicherungsträger haben einen einheitlichen Internetauftritt:  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)





Aaron Leichsenring, 12 Jahre

### 3. Steuererleichterungen für Familien

Neben den direkten finanziellen Hilfen (vgl. Kapitel 2 „Finanzielle Hilfen für Familien“) können Familien und Alleinerziehende eine Reihe allgemeiner und besonderer Steuererleichterungen als Ausgleich für ihre besonderen Leistungen und Aufwendungen in Anspruch nehmen. Dadurch sollen die Mehrbelastungen von Eltern gegenüber kinderlosen Paaren bzw. Alleinlebenden ohne Kinder teilweise ausgeglichen werden.

#### 3.1 Hinweise zur Lohn- und Einkommensteuer

##### Die Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse


Die Höhe der Lohnsteuer, die Sie als Arbeitnehmer/in an das Finanzamt monatlich abführen müssen, hängt von Ihrer Steuerklasse ab. Insgesamt gibt es sechs Steuerklassen. In welche Sie eingeordnet werden, hängt davon ab, ob Sie verheiratet, ledig oder geschieden sind und welche Frei- und Pauschbeträge Ihnen während des Jahres zustehen. Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte orientiert sich Ihr Einwohnermeldeamt immer an Ihren persönlichen Verhältnissen des Vorjahres.



## Wer gehört in welche Steuerklasse?

Sie sind ledig

- a) ohne Kind Steuerklasse I
- b) mit mindestens einem Kind,  
das an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist Steuerklasse I oder II



Voraussetzung für die Gewährung der Steuerklasse II – in der der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i. H. v. 1.308 € enthalten ist (siehe Pkt. 3.2) – ist, dass zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Haushaltzugehörigkeit wird diesbezüglich so definiert, dass das Kind dauerhaft in Ihrer Wohnung lebt oder mit seiner Einwilligung vorübergehend, z. B. zu Ausbildungszwecken, auswärtig untergebracht ist. Haushaltzugehörigkeit erfordert ferner eine Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes.

Die Gemeinde darf die Steuerklasse II nur dann auf der Lohnsteuerkarte bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse II umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen.

Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Sie sind verheiratet

- a) und sind beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (wer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ansonsten besteht beschränkte Einkommensteuerpflicht) und nicht getrennt lebend  
Ihr Ehepartner ist kein Arbeitnehmer Steuerklasse III  
Ihr Ehepartner ist auch Arbeitnehmer Steuerklasse IV oder einer III und einer V
- b) und ein Ehepartner ist nur beschränkt einkommensteuerpflichtig oder Sie leben dauernd getrennt Steuerklasse I oder II

Sie sind geschieden

Für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist, können Sie nach der Steuerklasse III besteuert werden, sofern Sie und Ihr Ehegatte in diesem Jahr beide un-



beschränkt einkommensteuerpflichtig waren, Sie nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihr geschiedener Ehegatte wieder geheiratet hat und auch von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, anschließend Steuerklasse I oder II

Übrigens:

Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten steuerrechtlich als Ledige. Für sie gilt daher Steuerklasse I oder II.

### **Was ist, wenn ich für mehrere Arbeitgeber arbeite?**

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mehr als einen Arbeitgeber haben, erhalten eine zusätzliche Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI.

### **Wie werden Ehepaare besteuert?**

Ehepartner, die beide erwerbstätig sind und Arbeitslohn beziehen, werden in der Regel gemeinsam besteuert. Es sei denn, sie entscheiden sich dafür, getrennt veranlagt zu werden. Bei der getrennten Veranlagung wird jeder Ehegatte mit seinen eigenen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt.

Verheiratete können sich im Jahr der Eheschließung für die „besondere Veranlagung“ entscheiden, bei der sie noch so behandelt werden, als wenn sie nicht verheiratet wären. Dadurch soll vermieden werden, dass in bestimmten Fällen im Jahr der Eheschließung ein steuerlicher Nachteil eintritt.

Da beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin im Laufe des Jahres nur dessen/deren eigener Lohn zugrunde gelegt werden kann und die Arbeitslöhne beider Ehegatten erst am Jahresende zusammen geführt werden, lässt es sich nicht vermeiden, dass zu viel bzw. zu wenig Lohnsteuer im Verlauf des Jahres gezahlt wird. Um die Differenz zur tatsächlichen Jahressteuer so gering wie möglich zu halten, können Sie zwischen der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV wählen.

Wenn Sie und Ihr Ehepartner beide ein annähernd gleich hohes Einkommen haben, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV.

Bei stark unterschiedlichen Einkommen ist in der Regel die Steuerklassenkombination III/V günstig, und zwar III für den Ehegatten, der mehr als 60 Prozent des Gesamteinkommens bezieht, und V für den anderen Ehegatten. Dabei lässt sich nicht vermeiden, dass der Steuerab-





zug bei der Steuerklasse V verhältnismäßig höher ist als bei der Steuerklasse IV. Im Gegenzug ist die damit kombinierte Steuerklasse III verhältnismäßig niedrig.

Bitte beachten Sie auch, dass später fällig werdende Lohnersatzansprüche (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) von der Höhe des zuletzt bezogenen Nettoeinkommens abhängen. Möchten Sie deshalb keine Einstufung in die Steuerklasse V, so sollten Sie die Steuerklassenkombination IV/IV wählen.

### **Kann ich die Steuerklasse wechseln?**

Im laufenden Jahr ist ein Wechsel der Steuerklasse grundsätzlich nur ein Mal möglich, und zwar bis zum 30. November des Kalenderjahres für das die Lohnsteuerkarte gilt. Den Antrag müssen Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt stellen. Dort beantwortet man Ihnen auch alle weiteren Fragen hinsichtlich der Wahl der Lohnsteuerklassen. Wollen Sie Ihre Steuerklasse für das nächste Jahr ändern, können Sie dies bis zum Beginn des neuen Jahres Ihrem Einwohnermeldeamt melden, ohne dass das als Steuerklassenwechsel im vorgenannten Sinne gilt.

### **Das „Ehegattensplitting“**

#### **Was ist Ehegattensplitting?**

Das Splittingverfahren ist vor allem für Ehepaare vorteilhaft, bei dem ein Partner erwerbstätig ist und der andere den Haushalt führt oder nur über ein geringes Einkommen verfügt. Das gesamte Einkommen wird auf beide Ehepartner je zur Hälfte umgelegt. Bei einem Gesamteinkommen von 60.000 € beträgt das zu versteuernde Einkommen für jeden Partner danach 30.000 €. Der Steuersatz ist damit insgesamt niedriger, als wenn ein Partner allein die 60.000 € versteuern müsste.

#### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Wenn Sie grundsätzliche Fragen zum Lohn- und Einkommensteuerrecht haben, sollten Sie die Hilfe der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

#### **Internet**

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg  
Steuertipps  
[www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)



## **Kindergeld oder Freibeträge für Kinder**

Wer Kinder hat, wird steuerlich entlastet, und zwar entweder durch die monatliche Zahlung von Kindergeld oder durch die Inanspruchnahme der Freibeträge für Kinder. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt, was für Sie günstiger ist: der Bezug des Kindergeldes oder die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag).

Weitere Informationen zum Thema Kindergeld finden Sie im Kapitel 2.1.

### **Wer nutzt den Kinderfreibetrag?**

In der Regel haben vor allem Eltern mit einem relativ hohen Jahreseinkommen Vorteile durch einen steuerlichen Kinderfreibetrag von 3.648 €. Dieser Betrag entspricht dem Existenzminimum eines Kindes und kann bei der Einkommensteuererklärung der Eltern steuerlich geltend gemacht werden. Der Freibetrag mindert auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Leben die Eltern getrennt, sind geschieden oder handelt es sich um nicht eheliche Kinder, wird der Kinderfreibetrag zwischen beiden Elternteilen halbiert. Er beträgt in diesem Fall 1.824 €.

### **Wie hoch ist der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung?**

Zusätzlich zum sog. Kinderfreibetrag gibt es den Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.160 € für Elternpaare bzw. 1.080 € je Elternteil. Der Freibetrag kann für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, geltend gemacht werden. Wohnt das minderjährige Kind bei nur einem Elternteil – der nicht mit dem anderen Elternteil steuerlich zusammen veranlagt wird –, kann dieser den gesamten Freibetrag in Anspruch nehmen.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

#### **Internet**

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Kindergeld oder Kinderfreibeträge

[www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)

### **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten**

Die steuerliche Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist seit dem 01.01.2006 neu geregelt worden.





### **In welcher Höhe werden Kinderbetreuungskosten berücksichtigt?**

Eltern, denen erwerbsbedingt Betreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entstehen, können derartige Aufwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 € wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Die Betreuungskosten müssen erwerbsbedingt sein, d. h., Ihr Kind muss betreut werden, weil beide Elternteile arbeiten gehen.

Sofern Sie sich noch in Ausbildung befinden oder krank sind, können Aufwendungen für die Kinderbetreuung ebenfalls in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 €, – in diesem Fall als Sonderausgaben – berücksichtigt werden. Bei zusammenlebenden Elternteilen gilt dies nur, wenn bei beiden die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet oder krank ist.

Liegen die oben beschriebenen Voraussetzungen bei Ihnen nicht vor, aber Sie geben trotzdem Ihr Kind, das das dritte aber das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beispielsweise vormittags in eine Kindertagesstätte, können Sie ebenfalls zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € steuerlich geltend machen. Auch in diesem Fall werden die Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt.

### **Was zählt zu den Kinderbetreuungskosten?**

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören z. B. Aufwendungen

- für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie
- bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen sowie
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt soweit sie ein Kind betreuen.

### **Wie und wo sind die Aufwendungen für die Kinderbetreuung nachzuweisen?**

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung oder des Betreuungsvertrags und durch die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.

Die Aufwendungen machen Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung über die „Anlage KIND“ geltend.

Einzelheiten können Sie in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Januar 2007 auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Einkommensteuer" nachlesen.

## 3.2 Zusätzliche steuerliche Entlastungen für Alleinerziehende

Zusätzlich zu den für alle Eltern geltenden steuerlichen Vergünstigungen für Kinder können Alleinerziehende einen sog. Entlastungsbetrag i. H. v. 1.308 €/Jahr unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

Der Entlastungsbetrag wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht.

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (Ausnahme u. a. volljährige Kinder in Ausbildung).

Mit dem Entlastungsbetrag soll der haushaltsbedingte Mehraufwand ausgeglichen werden, den echte Alleinerziehende gegenüber Paarfamilien haben, egal ob diese verheiratet oder unverheiratet zusammenleben. Beim Lohnsteuerabzug wird dieser Entlastungsbetrag durch die Steuerklasse II berücksichtigt.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Service-Telefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu den Themen Jugendschutzgesetz, Erziehungsgeld, Elternzeit, Mutterschutz, Kindesunterhalt, Verschuldung und Zivildienst:

Montag bis Donnerstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr unter der Rufnummer 01801 907050 (Anrufe aus dem Festnetz: 4,6 Cent/Minute zwischen 09.00 und 18.00 Uhr, sonst 2,5 Cent/Minute)

Service-Telefon des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 14.00 Uhr unter der Rufnummer 0190 898929 (1,86 €/Minute)

### Internet

BMFSFJ

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



### 3.3 Steuerliche Entlastungen für Familien bei Krankheit oder Behinderung

#### Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

##### **In welchen Fällen kann ich eine Hilfe im Haushalt steuerlich geltend machen?**

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können in Höhe von 624 € im Kalenderjahr geltend gemacht werden, wenn

1. Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. wegen Ihrer Krankheit oder wegen Krankheit Ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu Ihrem Haushalt gehörigen Kindes oder einer anderen zu Ihrem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Steuerermäßigung wegen Unterhaltsaufwendungen (vgl. Punkt 3.4) gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

Der Betrag von 624 € erhöht sich auf 924 € im Kalenderjahr, wenn eine der in Nr. 2 genannten Personen hilflos oder schwer behindert ist.

#### Pauschbetrag für behinderte Menschen einschl. behinderte Kinder

##### **Wie hoch ist der Pauschbetrag für behinderte Menschen/ behinderte Kinder?**

Für behinderte Menschen sind die Lebenshaltungskosten meist vergleichsweise hoch. Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann dieser seine behinderungsbedingten Aufwendungen entweder im Einzelnen nachweisen oder ohne Einzelnachweis einen Pauschbetrag, der sich nach dem Grad der Behinderung richtet, in Anspruch nehmen. Der Ansatz des Pauschbetrages bedeutet eine Erleichterung, da die entsprechenden Aufwendungen nicht nachzuweisen sind und eine Entscheidung über die – oftmals schwierigen – Abgrenzungsfragen, welche Aufwendungen infolge der Körperbehinderung erwachsen sind, regelmäßig entbehrlich ist.

Sollten die tatsächlichen, unmittelbar infolge der Behinderung entstandenen Aufwendungen jedoch über den zulässigen Pauschbeträgen liegen, kann der höhere nachgewiesene Betrag – unter Abzug der zumutbaren Belastung – angesetzt werden.

Unzulässig ist es, für einen Teil der Aufwendungen den Einzelnachweis zu führen, im Übrigen aber den Pauschbetrag zu beantragen, weil dies zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben Aufwendungen führen könnte.



Steht der Pauschbetrag einem Kind zu, für das eine Person Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält, kann dieser Person der Pauschbetrag auf Antrag übertragen werden, wenn das Kind die Steuerermäßigung nicht selbst in Anspruch nimmt. Nicht erforderlich ist es, dass es sich um das eigene Kind handelt. Es kann deshalb auch auf Großeltern(teile) oder Stiefeltern(teile) übertragen werden, denen ein Freibetrag für Kinder oder das Kindergeld für das Kind zustehen.

Der Pauschbetrag kann nur insgesamt, nicht teilweise vom Kind auf eine andere Person übertragen werden, auch nicht von Eltern auf Kinder. Soweit beide Elternteile den Antrag auf Übertragung stellen, ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist aber auch eine anderweitige als die hälftige Aufteilung möglich.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Höhe des Pauschbetrages in Abhängigkeit vom jeweiligen Grad der Behinderung:

| Grad der Behinderung | Pauschbetrag |
|----------------------|--------------|
| von 25 oder 30       | 310 €        |
| von 35 oder 40       | 430 €        |
| von 45 oder 50       | 570 €        |
| von 55 oder 60       | 720 €        |
| von 65 oder 70       | 890 €        |
| von 75 oder 80       | 1.060 €      |
| von 85 oder 90       | 1.230 €      |
| von 95 oder 100      | 1.420 €      |

Für Blinde (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) und für nicht nur vorübergehend hilflose Personen (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) beträgt der jährliche Pauschbetrag 3.700 €. Dieser Pauschbetrag kann auch bei Vorlage des Bescheides über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegestufe III) gewährt werden.

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nicht ehelicher Kinder wird der zu übertragende Pauschbetrag grundsätzlich je zur Hälfte auf die Elternteile übertragen, es sei denn, die Elternteile beantragen gemeinsam ein abweichendes Aufteilungsverhältnis.

Der Pauschbetrag deckt grundsätzlich alle laufenden und typischen, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten ab. Von der Abgeltungswirkung des Pauschbetrages nicht erfasst werden: Kfz-Aufwendungen schwer Körperbehinderter, die in ihrer Geh- und Stehfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind, sowie einmalige, sich einer Typisierung entziehende Kosten,



z. B. für eine Operation oder für eine Heilkur. Damit können derartige Aufwendungen neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen steuermindernd geltend gemacht werden, dies gilt auch für die Kosten einer Haushaltshilfe.

Der Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe des Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Der Pauschbetrag kann auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden und so bereits den monatlichen Lohnsteuerabzug mindern (Lohnsteuerermäßigungsverfahren). Für die erstmalige Beantragung müssen Sie den Grad der Behinderung durch entsprechende Unterlagen (z. B. Schwerbehindertenausweis) nachweisen.

### **Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer**

#### **Welche Vergünstigungen gibt es bei der Kraftfahrzeugsteuer?**

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Das bedeutet nicht, dass Sie als schwerbehinderte Person selbst das Kraftfahrzeug führen müssen. Als schwerbehinderter Halter kann auch ein Kind gelten. Sie müssen die Behinderung durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit den Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert, wenn Sie infolge der Behinderung in Ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit (halbseitigen) orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke und den entsprechenden Merkzeichen „G“ oder „Gl“.

Die Steuerermäßigung kann Ihnen nicht gewährt werden, solange Sie das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Die Steuerfreiheit bzw. Steuerermäßigung müssen Sie schriftlich beantragen. Diese ist für ein Fahrzeug nur zu gewähren, solange es im Zusammenhang mit Ihrer Fortbewegung als schwerbehinderte Person oder der Führung Ihres Haushalts benutzt wird. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis. Die Befreiung oder Ermäßigung können Sie bereits vor dem Fahrzeugkauf beantragen. In diesem Fall stellt das Finanzamt eine Vorabbescheinigung aus, die Sie bei Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde abgeben müssen. Der Antrag kann jedoch auch direkt bei der Zulassungsbehörde anlässlich der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden. In beiden Fällen müssen die Fahrzeugpapiere anschließend dem Finanzamt zur o. g. Eintragung vorgelegt werden.





Die Steuervergünstigung wird der schwerbehinderten Person jedoch nur für ein Kraftfahrzeug gewährt.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Auskünfte zu allen Steuerfragen erteilt Ihnen Ihr Finanzamt.

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern  
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte  
Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Tel.: 0211 64004-14  
Fax: 0211 64004-20  
E-Mail: BV-KM@t-online.de

## **3.4 Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen**

### **Der Unterhaltsfreibetrag**

Wenn Sie Unterhalt an eine Person zahlen, die Ihnen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt ist und für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder haben oder Kindergeld erhalten, können Sie diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 € steuerlich geltend machen. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel aufgrund der Unterhaltsleistungen gekürzt werden, z. B. bei Sozialhilfe. Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person nicht mehr als ein geringes Vermögen besitzt. Angerechnet werden Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten, die über 624 € liegen.

Unterhaltsaufwendungen werden im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen. Nach Abzug der Unterhaltsleistungen müssen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben.

Unterhaltsaufwendungen können Sie in einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung oder in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.





## **Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen**

### **Kann ich Unterhaltszahlungen steuerlich geltend machen?**

Wenn Sie an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner Unterhalt zahlen, können Sie diese Zahlungen steuerlich geltend machen. Dafür kommt entweder das sogenannte Realsplitting oder der Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung (siehe oben) in Betracht.

Beim Realsplitting werden die Unterhaltsleistungen beim unterhaltsverpflichteten Ehepartner als Sonderausgaben abgezogen und beim unterhaltsberechtigten Ehegatten als steuerpflichtige Einkünfte erfasst. Der Abzug beim Verpflichteten und die Versteuerung beim Berechtigten sind jeweils auf einen Höchstbetrag von 13.805 € im Jahr begrenzt. Das Realsplitting muss vom Unterhaltsleistenden mit Zustimmung des Unterhaltsberechtigten beim Finanzamt beantragt werden. Eine Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Eine bereits erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres beim zuständigen Finanzamt widerrufen werden.



## 4. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote

### 4.1 Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)

Für Kinder ist es wichtig, dass sie im Kontakt mit anderen Kindern aufwachsen. Sie benötigen für ihre Entwicklung aber nicht nur das Spiel in der Gruppe, sondern auch kindgerecht gestaltete Lebens- und Erfahrungsräume, um ihnen Bildungschancen zu eröffnen. Sozialwissenschaftliche und hirnbioologische Forschung sind sich einig, dass die frühe Bildung für alle zukünftigen Lernprozesse die unverzichtbaren Voraussetzungen liefert. Dies alles können Kindertagesstätten – in Ergänzung der Möglichkeiten der Familie – den Kindern bieten. Erwerbstätige Eltern, besonders wenn sie allein stehend sind, sind auf das familienergänzende Betreuungsangebot besonders angewiesen.

## Welche Kinder haben Anspruch auf eine Kita-Betreuung?

Im Land Brandenburg haben Kinder

- vom vollendeten dritten Lebensjahr (nach dem dritten Geburtstag) bis zur Veretzung in die fünfte Klasse in jedem Fall einen Rechtsanspruch auf mindestens sechs Stunden Betreuung in einer Kindertagesstätte, für Kinder im Grundschulalter umfasst dieser Anspruch mindestens vier Stunden.
- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ebenfalls einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation Tagesbetreuung erforderlich macht. Für Kinder im Grundschulalter umfasst dieser Anspruch mindestens vier Stunden.

Macht die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, so haben Kinder einen Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten. Der Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren und Kinder im Grundschulalter kann auch durch andere Angebote, wie z. B. Tagespflegeplätze (vgl. Abschnitt 4.3 „Tagespflegeplätze“), erfüllt werden.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kreise und kreisfreien Städte (Jugendämter), verpflichtet. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auch auf die Gemeinden oder Ämter übertragen werden. Die Informationen, die zur Bewilligung des Rechtsanspruches und zur Bemessung des jeweiligen Betreuungsumfanges wichtig sind, werden bei der Antragstellung erfragt (z. B. Arbeits- und Wegezeit).

### In welche Kita kann ich mein/unser Kind bringen?

Grundsätzlich haben die Eltern ein Wahlrecht, wohin sie ihr Kind bringen möchten. Dieses Wahlrecht kann z. B. an Grenzen stoßen, wenn in der gewünschten Einrichtung oder Tagespflegestelle die entsprechenden Plätze nicht vorhanden sind oder diese Betreuung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wenden Sie sich mit diesem Wunsch ebenfalls an Ihr Jugendamt (oder Ihre Gemeinde).

Die meisten Kindertagesstätten sind kommunale Einrichtungen; es gibt jedoch zunehmend mehr Einrichtungen in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Elterninitiativen usw.



## **Wer betreut mein/unser behindertes Kind?**

Kinder mit Behinderungen können – in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der konkreten Situation – entweder in eine Regeleinrichtung gehen (das ist meist eine Einzelintegration) oder eine Integrationskindertagesstätte besuchen (dort geht eine größere Anzahl behinderter und nicht behinderter Kinder gemeinsam in die Kita).



## **Antragstellung**

### **Wo und wie stelle ich den Antrag?**

Eltern, die ihr Kind in einer Kindertagesstätte anmelden möchten, erkundigen sich in derjenigen Einrichtung, in der sie es unterbringen wollen, welche Behörde für sie zuständig ist (Jugendamt oder Gemeinde). Dort erfahren Sie, ob für Ihr Kind ein Platz vorhanden ist und wo der Rechtsanspruch und der dem Kind zustehende Betreuungsumfang geprüft wird.

Bitte beachten Sie, dass jedes Kind vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden muss. Informationen erhalten Sie durch die Jugendämter und die Träger der Einrichtungen.

Wenn Sie für Ihr schulpflichtiges Kind vor bzw. nach dem Unterricht Betreuung durch einen Hort benötigen, dann sollten Sie sich bereits vor der Einschulung des Kindes an den jeweiligen Träger der Kindertagesstätte wenden.




## **Elternbeiträge**

### **Welche Kosten kommen auf uns/mich zu?**

Die Eltern beteiligen sich lt. Kitagesetz mit den Elternbeiträgen an den Betriebskosten der Kita und zahlen ein Essengeld für das Mittagessen (in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen). Die Elternbeiträge müssen sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt werden. Für kommunale Kitas ist der Elternbeitrag häufig in einer Satzung geregelt. Der Träger schließt mit den Eltern einen Vertrag über die Kindesbetreuung, der i. d. R. auch die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge enthält.


## **Beteiligung der Eltern**

### **Welche Mitspracherechte haben Eltern?**



Die gute Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern ist Voraussetzung für das Gelingen der pädagogischen Arbeit. Alle Eltern haben das Recht auf Beteiligung an der Arbeit der Kindertagesstätten sowie auf Mitsprache in konzeptionellen Fragen und deren organisatorischer Umsetzung. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte der Kinder und Erzieher/Erzieherinnen einer Einrichtung können Elternversammlungen abhalten. Diese dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder. Die Elternversammlung kann von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in pädagogischen Fragen und vom Träger über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen. Auf der Elternversammlung werden die Elternvertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss gewählt. Im Kindertagesstätten-Ausschuss sitzen neben den Elternvertretern auch Vertreter des Trägers und Vertreter der Mitarbeiter/innen. Der Ausschuss kann Beschlüsse in pädagogischen und organisatorischen Fragen fassen und hat entscheidenden Einfluss auf die Konzeption der Einrichtung.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**



Die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, der Gemeinden und Träger der Kitas helfen Ihnen weiter.

### **Internet**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Informationen rund um Kindertagesstätten  
[www.mbjs.brandenburg.de/kita/kita-startseite](http://www.mbjs.brandenburg.de/kita/kita-startseite)

Landesjugendamt Brandenburg

[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Beratung > Kindertagesbetreuung

## **4.2 Initiativen von Eltern und Erziehern/Erzieherinnen für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft**

Im Land Brandenburg können Eltern selbst eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft gründen bzw. eine bereits bestehende Einrichtung übernehmen. Träger einer solchen Kindertagesstätte ist im Allgemeinen ein eingetragener Verein, der von interessierten Eltern speziell zum Betrieb einer Kindertagesstätte für ihre Kinder gegründet wird.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Unterstützung und Informationen erhalten Sie bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte sowie beim Landesjugendamt (siehe Adressenverzeichnis). Zur Unterstützung solcher Initiativen hat die Landesregierung eine Broschüre erarbeiten lassen („Unternehmen Kita“), die ebenfalls bei allen Jugendämtern oder auf den Internetseiten des Ministeriums (Online-Bibliothek) erhältlich ist.

### Internet

MBJS-Download: Unternehmen Kita  
[www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de) > Online-Bibliothek > Buchstabe „U“

## 4.3 Tagespflegeplätze

### Wer kann Tagespflege beantragen?

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches für jüngere Kinder kann die Gemeinde bzw. das Jugendamt Betreuung in Tagespflege anbieten. Wenn Eltern und Gemeinde bzw. Amt dies übereinstimmend wünschen, kann Tagespflege auch für ältere Kinder in Anspruch genommen werden.

### Wie funktioniert Tagespflege?

Die Tagespflege erfolgt überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson; sie kann auch in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Familien der Kinder durchgeführt werden. Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt (oder die Gemeinde/Amt) vermittelt, oder wird eine selbst gesuchte Tagespflegeperson nachträglich anerkannt, so ersetzt das Jugendamt auch der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen (einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes) und erhebt die Elternbeiträge und das Essengeld. Die familiäre Betreuungsform der Tagespflege macht gegenseitige Absprachen zwischen Eltern und Pflegepersonen besonders notwendig. Wichtig dabei ist vor allem die vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen der Tagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
- Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.





Darüber hinaus sollten weitere Probleme wie auch pädagogische Vorstellungen (z. B. Sauberkeitserziehung), Ess-, Schlaf- und Spielgewohnheiten, eventuell notwendige Medikamente, Übergabe- und Abholzeiten, Unterbrechung des Pflegeverhältnisses (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub) Gegenstand der Vereinbarung sein.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Informationen und Beratung zu organisatorischen, rechtlichen und pädagogischen Fragen erhalten Sie beim örtlich zuständigen Jugendamt und bei der Beratungsstelle „Tagespflege in Brandenburg“ [www.familien-fuer-kinder.de](http://www.familien-fuer-kinder.de)

Tel.: 030 / 21967853 Dienstag von 10.00 - 13.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr (siehe Adressenverzeichnis).





Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## 5. Angebote für Familien mit behinderten und pflegebedürftigen Angehörigen

Behinderte und pflegebedürftige Menschen, besonders aber betroffene Kinder und Jugendliche, bedürfen des Schutzes und der emotionalen Zuwendung durch ihre Familien. Deshalb sollte, soweit Art und Schwere der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit es erlauben, ihre Betreuung und Versorgung durch die Familie erfolgen. Durch verschiedene Maßnahmen und Hilfen können behinderte Menschen, wenn sie es wünschen, enger in das berufliche und soziale Leben einbezogen und gleichzeitig die Familien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützt werden.

### 5.1 Soziale Eingliederung durch finanzielle und andere Hilfen Landespflegegeld und Sozialhilfe

#### Eingliederungshilfen

#### Welche Eingliederungshilfen gibt es?

Im Land Brandenburg bestehen vielfältige Möglichkeiten der Eingliederungshilfe in Form von ambulanten, teil- und vollstationären sowie therapeutischen und pädagogischen Hilfen im Einzelfall oder in Gruppen. Diese familienunterstützenden Hilfen können dazu bei-

tragen, behinderten Kindern und jungen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft möglichst frühzeitig zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu zählen auch die ambulanten und mobilen Maßnahmen der regionalen Frühförder- und Beratungsstellen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Behinderungen und zur Förderung behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher (vgl. Abschnitt 1.3 „Sorge für Neugeborene, Kleinkinder und Schulkinder“).

Durch die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Schulen und den Eltern lässt sich frühzeitig der individuelle Förderbedarf feststellen, um bei der beruflichen Ersteingliederung behinderter Menschen konkrete Maßnahmen vorschlagen zu können, die das Ziel der dauerhaften Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen.

Für die Menschen, die aufgrund der Art oder Schwere (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, besteht die Möglichkeit der Teilnahme einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen.

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget erbracht werden, um dem Leistungsberechtigten aus eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung sind nach Maßgabe des individuellen Bedarfes die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Leistungen in dieser Leistungsform können alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen erhalten und zwar unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung und unabhängig von der Art der benötigten Leistungen. Sie erhalten diese Leistungen auf Antrag anstelle von Dienst- und Sachleistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen.

Bis Ende 2007 ist die Leistungsform Persönliches Budget auf pflichtgemäß ausgeübtes Ermessen des zuständigen Leistungsträgers beschränkt. Ab Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Ausübung von Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets.



### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Wenn Sie Fragen zu diesen Hilfsangeboten haben, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Rehabilitationsträger, z. B. Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Agenturen für Arbeit, das örtliche Sozialamt oder die zuständigen Ämter für Soziales und Versorgung. Sie können sich aber auch auf dem Postweg direkt an das Landesamt für Soziales und Versorgung wenden (siehe Adressenverzeichnis).

### **Internet**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

## **Pflegeversicherung**

### **Was leistet die Pflegeversicherung?**

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 (Sozialgesetzbuch XI) gibt es erstmals für alle eine Pflichtversicherung für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Neben den Erwerbstätigen sind z. B. auch nicht erwerbstätige Ehepartner, Kinder, Auszubildende, Studenten, Rentner, Sozialleistungsbezieherinnen und -bezieher in den Schutz der Pflegeversicherung einbezogen.

Welche Pflegekasse für Sie zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder einer privaten Krankenversicherung angehören. Wenn Sie Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, werden Sie Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung bei der Krankenkasse. Um Mitglied der Pflegeversicherung zu werden, brauchen Sie keinen Antrag bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Wenn Sie freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ist im Grundsatz auch für Sie die Pflegekasse zuständig, die bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet wurde. Freiwillige Krankenkassenmitglieder können sich beim Nachweis einer privaten Pflegeversicherung von der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen. Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie eine private Pflegeversicherung abschließen.

### **Wer gilt als pflegebedürftig?**

Als pflegebedürftig gilt eine Person dann, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung in ihrem Lebensalltag auf dauerhafte Hilfen angewiesen ist. In der Pflegeversicherung werden drei Pflegestufen unterschieden:

- Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig,
- Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig,
- Pflegestufe III: schwerst pflegebedürftig.

Maßstab für die Zuordnung zur jeweiligen Stufe ist der vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Einzelfall festgestellte Hilfebedarf, wenn er voraussichtlich für mindestens sechs Monate und bei den folgenden Verrichtungen besteht:

- Körperpflege: beim Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, bei der Darm- und Blasenentleerung;
- Ernährung: bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung oder beim Essen und Trinken;
- Mobilität: beim selbstständigen Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung;



- Hauswirtschaftliche Versorgung: beim Einkaufen, Kochen, Reinigen oder Beheizen der Wohnung, beim Spülen, beim Wechseln und Waschen der Kleidung.

## Welche Leistungen bietet die Pflegeversicherung in der häuslichen Pflege?

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Dieser ist vom Pflegebedürftigen, seinem Bevollmächtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter formlos an die Pflegekasse zu richten, bei der der Pflegebedürftige versichert ist.

Bei den Leistungen der Pflegeversicherung in der häuslichen Pflege wird zwischen Sachleistungen (Pflegeeinsätze durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst) und Geldleistungen (für eine selbstbeschaffte Pflegekraft, z. B. Angehörige oder Nachbarn) unterschieden. Die Pflegebedürftigen können zwischen diesen beiden Möglichkeiten frei wählen. Wenn die Hilfe z. B. eines Angehörigen durch eine professionelle Hilfe unterstützt werden muss, ist auch eine Kombination von Geld- und Sachleistung möglich. Die Pflegeversicherung gewährt für häusliche Pflege durch Fachkräfte bis zu 1.432 €, in besonderen Härtefällen bis zu 1.918 € monatlich. Bei häuslicher Pflege durch selbstbeschaffte Pflegekräfte, die nicht erwerbsmäßig pflegen, z. B. Angehörige oder Nachbarn, zahlt die Pflegeversicherung Pflegegeld je nach Pflegestufe bis zu 665 € monatlich. Macht die Pflegeperson Urlaub oder ist aus anderen Gründen, z. B. Krankheit, an der Pflege gehindert, hat der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine Pflegevertretung bis zu vier Wochen im Gesamtwert von insgesamt 1.432 € jährlich.

Die Leistungen der häuslichen Pflege werden ergänzt um die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, z. B. Pflegebetten und Polster für die Lagerung und um technische Hilfen im Haushalt, die der Erleichterung der häuslichen Pflege dienen oder eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglichen. Zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen in der Wohnung können von der Pflegekasse Zuschüsse bis zu 2.557 € je Maßnahme gewährt werden.

Pflegebedürftige Menschen, bei denen neben dem oben dargestellten Hilfebedarf in der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung festgestellt wurde (demenzranke Menschen und Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen) können seit dem 1. April 2002 zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Dafür erstattet die zuständige Pflegekasse einen zusätzlichen Betreuungsbetrag von bis zu 460 € im Jahr, der zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen zu verwenden ist. Dazu gehören Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, auf allgemeine



Betreuung ausgerichtete Angebote von ambulanten Pflegediensten und nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote (z. B. Betreuungsgruppen und Helferinnenkreise, die mit dafür qualifizierten ehrenamtlich tätigen Personen unter professioneller Anleitung arbeiten).

Zur Unterstützung der Pflegepersonen (nicht erwerbsmäßig Pflegenden) und zur Verbesserung der Qualität der häuslichen Pflege bieten die Pflegekassen Pflegekurse an. Diese sollen Kenntnisse zur Erleichterung und Verbesserung der Pflege und Betreuung vermitteln. Fragen Sie dazu bei Ihrer Pflegekasse nach. Pflegepersonen, die wegen der Pflege nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem sind häusliche Pflegepersonen während der Pflege Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallsicherung versichert.

### **Welche Leistungen bietet die Pflegeversicherung in der (teil)stationären Pflege?**

Die häusliche Pflege kann bei Bedarf ergänzt werden durch eine Tages- oder Nachtpflege in einer entsprechenden Einrichtung. Die für diese teilstationäre Pflege anfallenden Pflegeaufwendungen werden – gemeinsam mit den Kosten der ambulanten Pflege – je nach Pflegestufe bis zur Höhe von 1.432 € monatlich bezahlt. Personen, die in einem Pflegeheim dauerhaft betreut werden müssen, erhalten zurzeit Leistungen aus der Pflegeversicherung in drei Pflegestufen von bis zu 1.432 € monatlich, in Härtefällen bis zu 1.688 € monatlich für die pflegerische Versorgung, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege. Kosten der Unterkunft und Verpflegung im Pflegeheim sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen. In vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe übernimmt die Pflegekasse monatlich 10 Prozent des Heimentgeltes, höchstens jedoch 256 €. Für die Gewährung dieser Leistungen an behinderte Menschen reicht die Feststellung, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig) erfüllt sind.

Mit der Übernahme der Pflegekosten in Heimen durch die Pflegeversicherung soll erreicht werden, dass die meisten Pflegebedürftigen nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Wo Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflege jedoch nicht ausreichen, springt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Sozialhilfe ein. Der Leistung der Sozialhilfe geht eine Bedarfsprüfung voraus.

### **Wie hoch sind die Beiträge zur Pflegeversicherung?**

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden wie in der Renten- und Krankenversicherung und der Arbeitsförderung von den Versicherten und ihren Arbeitgebern je zur Hälfte aufgebracht. Der Beitragssatz beträgt derzeit 1,7 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes. Kinderlose Versicher-





te zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent des monatlichen Bruttogehaltes. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem Stichtag 1. Januar 1940 geboren sind, sowie Kinder, Jugendliche und Volljährige bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Die Beitragsbemessungsgrenze entspricht der in der Krankenversicherung. Wichtig ist: Solange das Einkommen des Ehepartners und der Kinder unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 335 € liegt, sind diese beitragsfrei mitversichert. Für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen übernimmt das Sozialamt den Beitrag zur Pflegeversicherung. Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Eingliederungsgeld, Unterhaltsgeld erhalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Beitrag.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Alle näheren Informationen zum Pflegeversicherungsgesetz und zu Fragen bei Pflegebedürftigkeit erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse/Pflegekasse.

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert in den kostenlosen Broschüren „Pflegen zu Hause“, „Pflegeversicherung“ und „Wenn das Gedächtnis nachlässt“. Diese und andere Broschüren erhalten Sie beim:

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11017 Berlin  
Tel.: 0180 52785271  
Fax: 0180 52785272  
E-Mail: [info@bmg.bund.de](mailto:info@bmg.bund.de)  
Gehörlose: [info.gehoerlos@bmg.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund.de)  
Internet: [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)  
Schreibtelefon: 0180 996607

Auf der Internetseite des MASGF finden Sie eine Übersicht zu niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz:

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Aktuelles > Soziales > Sozialversicherung

### **Landespflegegeld und Sozialhilfe**

Schwerbehinderte und gehörlose Menschen ohne Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und blinde Menschen außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen haben Anspruch auf ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landespflegegeld.



## Wie hoch ist das Landespflegegeld?

Grundlage für die Gewährung des Pflegegeldes ist das Brandenburger Landespflegegeldgesetz. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von monatlich 148 €, gehörlose Menschen von monatlich 82 €. Für blinde Menschen besteht ein Anspruch auf Landespflegegeld von monatlich 266 €. Sofern zugleich ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, wird das Landespflegegeld für blinde Menschen um 70 Prozent der Pflegeversicherungsleistungen gekürzt. Daneben besteht für den Personenkreis der blinden Menschen die Möglichkeit, eine vom Einkommen und Vermögen abhängige Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim Sozialamt zu beantragen. Die Blindenhilfe beträgt 588,16 €. Bei Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 294,58 €. Hierbei ist zu beachten, dass die Leistungen der Pflegeversicherung und des Landespflegegeldgesetzes auf die Blindenhilfe angerechnet werden.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Das Landespflegegeld wird auf Antrag, frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt. Wenn Sie Fragen zum Landespflegegeld haben, steht Ihnen das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt als Ansprechpartner zur Verfügung. Dort werden Sie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über alle Einzelheiten informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

### In welchen Fällen bekomme ich Sozialhilfe?

Pflegebedürftige Personen ohne Versicherungsansprüche und versicherte Pflegebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben (vgl. Abschnitt „Pflegeversicherung“) oder deren notwendiger Hilfebedarf durch die Pflegekasse und andere vorrangige Leistungsträger nicht sichergestellt ist, können Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Kapitel 7 (vgl. Abschnitt „2.2 Sozialhilfe“) erhalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (geringes oder kein Einkommen und Vermögen) vorliegen.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialamt können Sie sich über die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sozialhilfeleistung informieren (vgl. Abschnitt „2.2 Sozialhilfe“). Dort erhalten Sie auch Auskunft über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

### Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 50 haben entsprechend der Art und dem Grad ihrer Behinderung Anspruch auf bestimmte Nach-



teilsausgleiche, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können.

### **Wer hat Anspruch auf Nachteilsausgleiche?**

Die im Einzelfall zuerkannten Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme verschiedener Nachteilsausgleiche. So haben schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf umfangreiche steuerliche Vergünstigungen wie z. B. bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einen schwerbehinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem Grad der Behinderung richtet. Wenn die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen infolge der Behinderung über dem Pauschbetrag liegen, kann der höhere Betrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist. In bestimmten Fällen können neben dem Pauschbetrag noch weitere nachgewiesene Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Hierzu gehören u. a.

- außerordentliche Krankheitskosten,
- Aufwendungen für die Beschäftigung einer notwendigen Haushaltshilfe,
- die Unterbringung des schwerbehinderten Menschen in einem Heim,
- die häusliche Pflege,
- die Zahlung von Schulgeld beim Besuch einer Privatschule und
- Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

### **Darüber hinaus gibt es finanzielle Hilfen bei bzw. für: Kraftfahrzeugsteuer**

Schwerbehinderte Menschen können zwischen einer ermäßigten Kraftfahrzeugsteuer oder einer Berechtigung zur kostenfreien Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr wählen. Voraussetzung ist das Merkzeichen „G“ (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfreiheit) bzw. „Gl“ (Gehörlose).

Schwerbehinderte Menschen, die „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos), „Bl“ (blind), oder „VB“ (Versorgungsberechtigte - Kriegsbeschädigt), „VG“, oder „EB“ im Ausweis sind, sind von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Einige Versicherungsunternehmen räumen ihren Kunden bei der Versicherung ihres Kraftfahrzeuges einen Prämiennachlass ein.

### **Hundesteuer**

Blinde (Merkzeichen „Bl“) oder gehörlose Menschen (Merkzeichen „Gl“) und unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige hilflose Personen können bei dem für sie zuständigen Steueramt der Gemeinde den Erlass der Hundesteuer beantragen.





## **Öffentlicher Personennahverkehr**

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ und „Gl“ im Schwerbehindertenausweis können auf Antrag wählen, ob sie ein Streckenverzeichnis und eine Wertmarke oder die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen. Die Wertmarke berechtigt zur kostenfreien Fahrt in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, „H“, „Bl“ sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Merkzeichen „VB“ oder „EB“) können neben der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auf Antrag ein Streckenverzeichnis und eine Wertmarke erwerben bzw. erhalten - unter bestimmten Voraussetzungen die Wertmarke auch kostenlos.



## **Deutsche Bahn**

Ermäßigte Tarife gelten auch bei der Deutschen Bahn AG. Gleiches gilt auch für Begleitpersonen, Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis.

## **Wohngeld und Wohnberechtigungsschein**

Darüber hinaus bestehen Vergünstigungen bei der Höhe des Wohngeldes und bei der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen.

## **Telefonanschluss**

Die Telekom gewährt denen, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder das Merkzeichen „RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) im Schwerbehindertenausweis haben, als weiteren Nachteilsausgleich einen Sozialtarif in Höhe von 8,05 €. Der Betrag wird mit den Kosten der vom Anschluss abgehenden T-Net-Standardverbindungen verrechnet. Mit Ihren Fragen zu dem Sozialtarif der Telekom wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Niederlassung der Deutschen Telekom (z. B. T-Punkt). Dort bekommen Sie die notwendigen Informationen.



## **Rundfunkgebührenpflicht**

Das Merkzeichen „RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) im Schwerbehindertenausweis ist bei einem entsprechenden Antrag Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

## **Parkerleichterung**

Einen Kraftfahrzeug-Parkausweis erhalten schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ sowie „Bl“ bei dem für sie zuständigen Straßenverkehrsamt.

Durch das Land Brandenburg wurde der bisherige Personenkreis schwerbehinderter Menschen, der eine Parkerleichterung erhalten kann, mit einer entsprechenden Regelung ab dem 1. November 2001 erweitert. Die Ausnahmegenehmigung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Anträge können bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden gestellt werden.

## Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen genießen einen besonderen Kündigungsschutz und haben Anspruch auf Zusatzurlaub. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen, nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

## Wo stelle ich den Antrag?

Ihren Antrag auf Feststellung der Behinderung und des Grades der Behinderung sowie die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nimmt das für Ihren Wohnort zuständige Amt für Soziales und Versorgung entgegen (siehe Adressenverzeichnis).

## Wo gib es weitere Informationen?

Überall im Land Brandenburg bestehen Beratungsstellen freier Träger, der Behindertenverbände, der Rehabilitationsträger und der örtlichen Sozialämter. Darüber hinaus existieren in den Gesundheitsämtern die Beratungsstellen für behinderte Menschen. Die Beratungsstellen stehen allen behinderten Menschen und ihren Familien offen. Dort finden Sie nicht nur Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer Alltagsprobleme. Sie können sich auch über die verschiedenen medizinischen und therapeutischen Hilfen, finanziellen Leistungen oder Eingliederungsmaßnahmen informieren. Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen helfen Ihnen bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen und Nachteilsausgleiche und unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte. In den Beratungsstellen erfahren Sie die Adressen der Behindertenverbände und der Selbsthilfegruppen für behinderte Menschen in Ihrer Nähe.

Ein wichtiger Ansprechpartner für alle behinderten Menschen und ihre Angehörigen ist der Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg (siehe Adressenverzeichnis).

Einen umfassenden Überblick über Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen finden Sie in der Broschüre „Nachteilsausgleiche“. Diese Broschüre können Sie beim Landesamt für Soziales und Versorgung – Integrationsamt – in Cottbus beziehen (siehe Adressenverzeichnis).

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) informiert in der kostenlosen Broschüre „Ratgeber für behinderte Menschen“.

Bestelladresse:

BMGS

Broschürenstelle

Rochusstraße 1

53123 Bonn



## Internet

[www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) - Broschüren

## 5.2 Betreuung behinderter Kinder in Kindertagesstätten

Kindertagesstätten haben für die Förderung von behinderten Kindern eine große Bedeutung. Gemeinsame Betreuungsmöglichkeiten für behinderte und nicht behinderte Kinder werden im Land Brandenburg sowohl in Regelkindertagesstätten mit Einzelintegration als auch in sogenannten teilstationären Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Integration angeboten. Durch eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern wird die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der behinderten Kinder gefördert. Gleichzeitig lernen alle Kinder im zwanglosen Umgang miteinander, sich gegenseitig zu unterstützen, zu akzeptieren und aufeinander Rücksicht zu nehmen und lernen, Verschiedenartigkeit als Bereicherung und nicht als Hindernis für Gemeinsamkeit zu erleben.

### Welche Möglichkeiten der Betreuung gibt es?

Kinder mit Behinderungen können – in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der konkreten Situation – entweder in eine Regeleinrichtung gehen (das ist meist eine Einzelintegration) oder eine Integrationskindertagesstätte besuchen (dort geht eine größere Anzahl behinderter und nicht behinderter Kinder gemeinsam in die Kita).

Neben ihren Bildungs- und Betreuungsaufgaben können Regelkindertagesstätten und teilstationäre Integrationseinrichtungen Maßnahmen der Eingliederungshilfe gewähren. Es kommen hauptsächlich heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im Vorschulalter in Betracht, wenn dadurch drohende Behinderungen verhütet oder die Folgen einer Behinderung beseitigt bzw. gemildert werden können.

Dazu oder um eine Betreuung in einer Kita überhaupt zu gewährleisten, kann eine zusätzliche personelle oder sachliche Ausstattung erforderlich sein. Der zusätzliche Aufwand ist beim Träger der Eingliederungshilfe (das Sozialamt für körperliche und geistige Behinderungen; das Jugendamt für seelische Behinderung) zu beantragen.

Darüber hinaus können im Interesse des Kindes auch weiter gehende Hilfen am Ort der Betreuung angeboten werden. Durch eine solche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und medizinischen oder pädagogischen Fachkräften (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen, Erzieher und Erzieherinnen) können die Integrationsmaßnah-





men flexibel und bedarfsgerecht „vor Ort“ umgesetzt und begleitet werden. Davon unberührt bleibt Ihr Recht als Eltern, einen Therapeuten/eine Therapeutin Ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen!

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Wenn Sie Ihr behindertes Kind in einer Kindertagesstätte unterbringen möchten, sollten Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt wenden. Dort wird man Sie über die bestehenden Betreuungsmöglichkeiten beraten und Ihnen bei der Antragstellung helfen.

Die Adressen von Integrationskindertagesstätten in der Nähe Ihres Wohnortes erhalten Sie bei den örtlichen Jugend- und Sozialämtern sowie beim Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus. Dort beantwortet man Ihnen auch weitere Fragen zu den Unterbringungsmöglichkeiten für Ihr Kind.

### **Internet**

Landesämter für Soziales und Versorgung  
[www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bietet Informationen rund um Tagesbetreuung für behinderte Kinder.

[www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de) > KITA-Startseite > Stichwortsuche Tagesbetreuung > hier geht's weiter > Buchstabe „B“ anklicken

## **5.3 Stationäre Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen lebt in ihrer Herkunftsfamilie. In Fällen, in denen die Familie bei der Pflege ihres behinderten Kindes Hilfe braucht und vorübergehend oder auf Dauer entlastet werden muss, werden familienentlastende Betreuungsformen angeboten. In Ausnahmefällen können auch Pflegefamilien die Betreuung übernehmen.

Ist wegen der Schwere der Behinderung oder aus anderen Gründen eine familiäre Betreuung des Kindes nicht möglich und reichen die ambulanten oder teilstationären Hilfen nicht aus, können die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Wohnstätte betreut und versorgt werden. Die Wohnstätten für behinderte Kinder und Jugendliche im Land Brandenburg werden materiell, personell und räumlich weitgehend so ausgestattet, dass neben einer familienähnlichen Betreuung auch die jeweils erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Behinderung, die in einer Wohnstätte oder im Elternhaus so weit gefördert werden konnten, dass sie der Vollversorgung nicht mehr bedürfen, besteht die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung bzw. in einer Wohngemeinschaft mit geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zu leben. Diese Betreuung fördert die jungen Menschen zu einer weitgehenden Selbstständigkeit, bietet eine hohe Lebensqualität und viele Möglichkeiten der freien Entfaltung.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Informationen zu stationären Betreuungsangeboten und die Anschriften von Wohnstätten und Internaten erhalten Sie bei Ihrem Sozial- oder Jugendamt. Die Sozial- und Jugendämter beraten Sie auch über die Unterbringungsmöglichkeiten Ihres Kindes.

### **Internet**

Wohnstättenverzeichnis

[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Service > Adressen > Auswahl nach Tätigkeitsfeldern > Hilfen zur Erziehung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

[www.lebenshilfe-brandenburg.de](http://www.lebenshilfe-brandenburg.de)

## **5.4 Freizeitangebote für behinderte Kinder und ihre Familien**

### **Welche Freizeitangebote gibt es?**

Im Land Brandenburg gibt es eine Vielzahl öffentlich geförderter und betreuter Freizeitangebote für behinderte Kinder und Jugendliche. Dazu zählen u. a. Ausflüge in die nähere Umgebung des Wohnortes, sozialpädagogisch betreute Gruppentreffen, der Besuch musikalischer und anderer sozio-kultureller Veranstaltungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen der Behindertenverbände oder Selbsthilfegruppen. Diese Angebote werden durch Programme der Musikschulen, Volkshochschulen, Sportvereine und verschiedener anderer Träger vervollständigt. Neben der Erholung steht die Begegnung von Behinderten mit Nichtbehinderten im Mittelpunkt der Freizeitangebote.





### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Aufgrund regionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Land Brandenburg ist es empfehlenswert, sich bei den Trägern bzw. Veranstaltern von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen über konkrete Angebote in Ihrer Heimatregion zu informieren. Die örtlichen Jugendämter, die Beratungsstellen für Behinderte, aber auch die Behindertenverbände oder Selbsthilfegruppen stehen Ihnen dafür als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **Gibt es auch die Möglichkeit, Urlaub zu machen?**

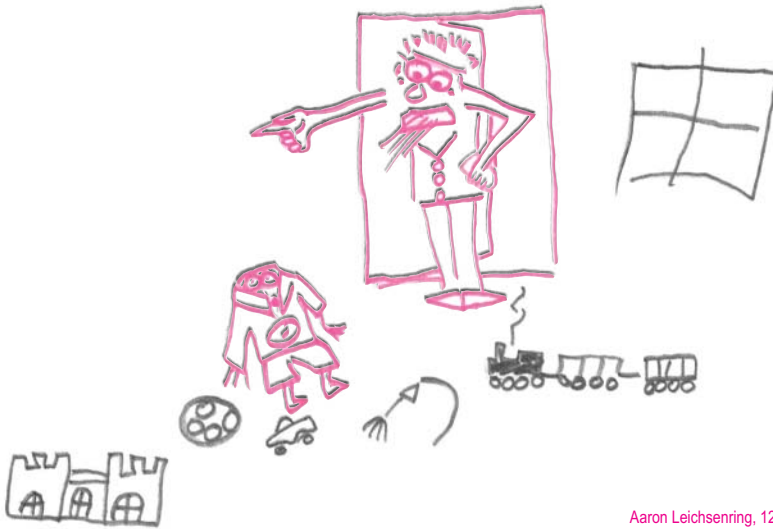
Für Familien mit behinderten Angehörigen, aber auch speziell für behinderte Kinder und Jugendliche werden von öffentlichen und freien Trägern Reisen und Ferienbetreuung angeboten. Ein spezielles Ferienangebot auch für schwerstbehinderte Kinder stellt das integrative Ferienlager des Allgemeinen Behindertenverbandes des Landes Brandenburg e.V. (ABB) am Werbellinsee dar.

Ein weiteres Angebot stellt das Haus „Dahmshöhe“ der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Brandenburg e.V. dar. Mit dem Angebot für betreute Freizeiten werden behinderte Menschen angesprochen, die Betreuung brauchen, aber ohne Betreuer/in oder Familienangehörige verreisen wollen. Familien wird damit die Möglichkeit geboten, für kurze Zeit Unterstützung und Pflege behinderter Familienangehöriger in Anspruch zu nehmen, damit sie selbst wieder neue Kraft schöpfen können. Weitere Informationen finden Sie unter [www.lebenshilfe-brandenburg.de](http://www.lebenshilfe-brandenburg.de).

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Bitte informieren Sie sich über die bestehenden Möglichkeiten bei den Veranstaltern der Maßnahmen oder bei den Jugend- und Sozialämtern. Eltern, die mit ihren behinderten Kindern gemeinsam Urlaub machen möchten, können sich auch an den Angeboten der allgemeinen Familienerholung beteiligen (vgl. Abschnitt 10.3 „Familienerholung“). In der entspannten Urlaubsatmosphäre während einer Familienferienreise bzw. in einer Familienferienstätte lässt sich das ungezwungene Zusammensein mit Nichtbehinderten besonders gut verwirklichen.





Aaron Leichsenring, 12 Jahre

## 6. Unterstützung für Familien in Problemlagen

Immer wieder treten im familiären Leben Schwierigkeiten und Probleme auf, die den Alltag der Familien stark belasten. Zur Unterstützung der Familien in schwierigen Situationen gibt es eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten. Solche Hilfsmöglichkeiten können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie beispielsweise krank werden und nicht wissen, wie Sie Ihre Kinder betreuen sollen oder wenn Sie aus den verschiedensten Gründen die Pflege Ihres erkrankten Kindes nicht selbst übernehmen können. Darüber hinaus bestehen vielfältige Hilfsangebote bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen sowie Erziehungs- und anderen sozialen Problemen.

### 6.1 Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie

#### Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

##### **In welchen Fällen habe ich Anspruch auf häusliche Krankenpflege?**

Alle Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse haben Anspruch darauf, dass die Kasse die ärztliche Behandlung oder die Behandlung im Krankenhaus bezahlt. Auch häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe zählen zu den Leistungen, auf die gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch haben.





Häusliche Krankenpflege wird dann geleistet, wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn eine Krankenhausbehandlung dadurch vermieden bzw. verkürzt wird. Sie kann auch – gegebenenfalls in eingeschränkter Form – gewährt werden, wenn sie zur Sicherstellung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die häusliche Krankenpflege muss vom behandelnden Arzt verordnet werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Krankenpflege übernehmen kann. Auch Ihr Kind und Ehepartner haben, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, Anspruch auf häusliche Krankenpflege. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ihnen.

Der Anspruch besteht je Krankheitsfall höchstens bis zu vier Wochen. In Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen.

Die häusliche Krankenpflege umfasst folgende Leistungen:

- die Grundpflege (z. B. Hilfe bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten und Mahlzeiten und Kontrolle des Gesundheitszustandes)
- die Behandlungspflege (z. B. Wundversorgung, ärztlich verordnete Injektionen, Überwachung von Infusionen u. a.)
- die hauswirtschaftliche Versorgung (Einkäufe, Zubereitung der Mahlzeiten usw.)

Diese Leistungen werden durch geschulte Fachkräfte von Sozialstationen und ähnlichen ambulanten Diensten erbracht. Kann Ihnen keine Pflegekraft gestellt werden, so werden Ihnen die Kosten für eine selbstgewählte Pflegeperson in angemessener Höhe (Fahrtkosten und eventuell der Verdienstausschlag in Höhe der Rahmensätze) erstattet.



### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Nähere Auskünfte zur häuslichen Krankenpflege erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.

### **In welchen Fällen habe ich Anspruch auf Haushaltshilfe?**

Oftmals ist es notwendig, dass auch die Weiterführung des Haushalts sichergestellt werden muss. Besonders Alleinerziehende und Familien mit kleinen und betreuungsbedürftigen Kindern können in eine schwierige Lage geraten, wenn die Person, die den Haushalt führt, wegen einer Erkrankung, eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Kurbehandlung plötzlich ausfällt. Um zu vermeiden, dass während dieser Zeit der Haushalt nicht weitergeführt wird und insbesondere die Kinder unversorgt bleiben, können Sie die Leistungen der Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt und kein anderer den Haushalt weiterführen kann. Bei im Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen behinderten Kindern gibt es keine Altersbegrenzung.



Haushaltshilfe umfasst praktisch alle Aufgaben in einer Familie, von der Versorgung des Haushalts (Einkauf, Zubereitung der Mahlzeiten, Wohnungsreinigung usw.) bis hin zur Pflege und Betreuung der Kinder. Haushaltshilfe wird genau wie häusliche Krankenpflege aufgrund ärztlicher Verordnungen gewährt.

Auch die Leistungen der Haushaltshilfe werden durch Fachkräfte erbracht, die von den Krankenkassen, Sozialstationen und anderen ambulanten Diensten vermittelt werden. Wenn die Haushaltshilfe durch eine selbst gewählte Person geleistet wird, können Sie auf dem Wege der Kostenerstattung die angemessenen Kosten (Fahrkosten und gegebenenfalls den Verdienstaufschlag) dafür geltend machen. Zurzeit zahlen die Kassen bis zu 62 € pro Tag bzw. 7,75 € pro Stunde. Übernehmen Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad die Haushaltshilfe, besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Fahrkosten und des Verdienstaufschlags.

Seit dem 1. Januar 2004 müssen Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 10 Prozent der Tagesleistung, mindestens aber 5 €, maximal 10 € pro Tag der Leistungsanspruchnahme zuzahlen.

### **Was geschieht, wenn die Krankenkasse nicht zahlt?**

Sollte die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnen, etwa weil die Leistungszeit überschritten ist, so kann das zuständige Sozial- bzw. Jugendamt als möglicher Kostenträger angefragt werden. Das gilt auch, wenn Sie in keiner Krankenkasse versichert sind. Dort wird zunächst geprüft, ob die Voraussetzung einer vorrangigen Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkasse zur Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder von Haushaltshilfe gegeben ist und ob diese Hilfe auch ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, kann Hilfe gewährt werden, um die Pflege und die Versorgung des Kindes in schwierigen Situationen zu sichern (vgl. 2.2 „Weitere Hilfen nach dem SGB XII“).

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen zur Haushaltshilfe erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

### **Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder**

#### **In welchen Fällen habe ich Anspruch auf Freistellung?**

Kranke Kinder werden am schnellsten in der ihnen vertrauten familiären Umgebung gesund. Berufstätige Eltern haben deshalb zur Pflege ihrer erkrankten Kinder Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Zahlung von Krankengeld. Wenn Sie berufstätig und sozialversichert sind, können Sie (Mutter und Vater) bei Erkrankung eines in Ihrem Haushalt lebenden mitversicherten Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr jeweils zehn Tage pro Jahr von der Arbeit





freigestellt werden. Alleinerziehende Mütter und Väter haben Anspruch auf 20 Tage pro Jahr. Müssen mehrere Kinder gepflegt werden, hat jeder versicherte Elternteil einen Freistellungsanspruch auf maximal 25 Arbeitstage und Alleinerziehende auf höchstens 50 Tage pro Kalenderjahr.

Die Freistellungszeit kann je nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung variieren, die oben angeführten gesetzlichen Regelungen dürfen aber nicht unterschritten werden. Informieren Sie sich bei Ihrem Betriebs- oder Personalrat.

Für eine Freistellung von der Arbeit ist, wie bei eigener Krankheit, ein Attest des Arztes über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes erforderlich. Diese Bescheinigung müssen Sie unverzüglich Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenkasse vorlegen. Zum Ausgleich Ihres Verdienstaufalles erhalten Sie dann Krankengeld. Dieser Anspruch steht jedem einzelnen berufstätigen Elternteil unter den genannten Voraussetzungen zu.

### **Härtefallregelungen**

Die meisten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit Zuzahlungen oder Eigenanteilen verbunden. Sie betragen seit dem 01.01.2004 generell 10 Prozent des Abgabepreises bzw. 5, höchstens 10 €.

Zur Vermeidung finanzieller Überforderungen hat der Gesetzgeber eine Belastungsgrenze definiert, ab der keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Sie liegt bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt diese Grenze bei 1 Prozent.

Für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen verringert sich das anrechenbare Einkommen um 15 Prozent, für jeden weiteren um jeweils 10 Prozent. Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie mit einem Bruttoeinkommen von 30.000 € verringert sich das anzurechnende Einkommen auf 65 Prozent = 19.500 €. Die Belastungsgrenze läge dann bei einer Zuzahlungssumme von 390 bzw. 195 €. Es empfiehlt sich dringend, über die geleisteten Zuzahlungen Buch zu führen und die Belege aufzuheben, damit die Kasse rechtzeitig die Befreiung von weiteren Zuzahlungen aussprechen kann. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Wenn Sie weitere Fragen zur Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder sowie zu Härtefallregelungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.



## **Rückkehrmöglichkeit von Nichtversicherten**

Bürgerinnen und Bürger ohne Absicherung im Krankheitsfall, die früher gesetzlich versichert waren, können seit dem 01. April 2007 wieder versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung werden.

## **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Nähere Auskünfte erteilt jede Krankenkasse.

## **6.2 Familienberatung und Jugendhilfe**

### **Allgemeine Hinweise auf Beratungsangebote**

In Brandenburg gibt es mittlerweile ein umfassendes Netz von Beratungsstellen öffentlicher und freier Träger für alle Arten von Problemen von Familien. Die dort angebotenen Beratungen werden vertraulich durchgeführt und sind für die Ratsuchenden kostenfrei.

Sie können sich an jede Beratungsstelle direkt wenden oder aber die vermittelnde Hilfe Ihres Jugendamtes in der Kreis- bzw. Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Ganz gleich, wo Sie sich hinwenden, man wird Sie an die fachlich bestgeeignete Stelle weitervermitteln oder gegebenenfalls selbst mit Ihnen die anstehenden Probleme besprechen. Sie können wählen, ob Sie mit Ihren Problemen lieber zu einer Beratungsstelle in städtischer oder kreislicher Trägerschaft gehen möchten oder zu einer Beratungsstelle eines freien Trägers.

Die Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe erfahren Sie je nach dem welche Fragen oder Probleme Sie haben, beim Jugendamt, Sozialamt oder Gesundheitsamt der zuständigen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

## **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere regionale Informationen rund um das Thema „Familie“ erhalten Sie bei den „Lokalen Bündnissen für Familie“.

Ein „Lokales Bündnis für Familie“ ist der Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Kommunen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Kirchen, Kitas u. a.) einer Stadt/Region mit dem Ziel, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Übersicht über die Bündnisse im Land Brandenburg finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie unter [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)  
> Familie > Familienpolitik > Familien-News > Lokale Bündnisse.



## **Beratungsangebote bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen**

### **Welche Beratungsangebote gibt es bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen?**

Wenn Ihre Ehe bzw. Partnerschaft in einer Krise steckt oder in Ihrer Familie Probleme bestehen, die Sie ohne Hilfe nicht mehr lösen können, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Entsprechend der Vielfalt möglicher Problemlagen umfasst die Beratung die unterschiedlichsten Bereiche:

- psychische und soziale Belastungen im Alltag
- partnerschaftliche Beziehungen
- Trennung und Scheidung
- individuelle Lebenseinstellung, Lebensplanung, Zukunftsangst
- Sexualität
- Familienplanung
- Krankheit und Fragen des Älterwerdens usw.

In den Beratungsstellen stehen Ihnen qualifizierte Fachkräfte zur Seite, die Ihnen helfen, Ihre Probleme zu erkennen und gemeinsam mit Ihnen Wege zu einem neuen Anfang entwickeln. Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Wo finde ich diese Beratungsstellen?**

Auskünfte über die Beratungsstellen und ihr Beratungsprofil geben Ihnen die jeweiligen Träger der Einrichtungen, z. B. die Wohlfahrtsverbände oder auch Kirchengemeinden. Die Sozial- und Jugendämter stehen Ihnen ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung (siehe Adressenverzeichnis).

## **Beratung und Hilfe bei Erziehungsproblemen**

### **Warum gibt es Beratung bei Erziehungsproblemen?**

Die Erziehung von Kindern ist heute mehr denn je eine der schönen, häufiger aber auch der schwierigsten Aufgabe, vor denen Eltern stehen. Die Kinder sind vielen und zum Teil widersprüchlichen Einflüssen ausgesetzt. Unter den Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft verläuft die Erziehung nicht immer problemlos. Häufig treten Fragen auf, die auch die Eltern nicht mehr allein beantworten können. Gelegentlich fühlen sich Eltern völlig überfordert oder verlieren in kritischen Situationen mit dem Kind die Beherrschung. Dies kann bei Säuglingen und Kleinkindern leicht zu erheblichen Verletzungen und andauernden Schäden führen. Versuchen Sie, es nicht so weit kommen zu lassen und nehmen Sie frühzeitig Hilfe in Anspruch. Beachten Sie bitte auch, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Der Gesetzgeber verbietet körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maß-



nahmen. Kindererziehung ist nicht einfach. Um Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, existiert im Land Brandenburg ein breites Beratungs- und Hilfsangebot.

### **Welche Beratungs- und Hilfsangebote gibt es?**

Oftmals bestehen in Familien Erziehungsprobleme, die über das Maß der im Alltag auftretenden Schwierigkeiten hinausgehen und von den Beteiligten nicht mehr allein gelöst werden können. In diesen Fällen können sich Sorgeberechtigte an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wenden. Dort können sie sich beraten lassen, ob und wenn ja, welche pädagogischen oder therapeutischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz geeignet und notwendig sein können. Erziehungsprobleme sind aber meistens nicht allein auf das Kind zurückzuführen, sondern können auch Ausdruck von Unsicherheit der Eltern oder innerfamiliärer und anderer Konflikte sein, die nur durch die Mitwirkung von Eltern, Kindern und Fachkräften überwunden werden können. Damit die Hilfe zur Erziehung auch zielgerichtet eingesetzt wird, ist das Jugendamt verpflichtet, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan zu erstellen und diesen regelmäßig zu überprüfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht insbesondere die nachfolgend aufgeführten Hilfeangebote vor:

- Erziehungs- und Familienberatung
- soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche
- Erziehungsbeistandschaft
- sozialpädagogische Familienhilfe
- Tagesgruppen
- Pflegefamilien (siehe folgend)
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Ist die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie nicht gewährleistet und hat das Jugendamt festgestellt, dass im Einzelfall eine dieser Hilfen geeignet und notwendig ist, haben Personensorgeberechtigte darauf einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch.

Bei beginnenden Erziehungsproblemen sollten Sie sich so früh wie möglich mit Ihrem Jugendamt oder einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle wegen eines Beratungstermins in Verbindung setzen. Auch mit Ihren Fragen hinsichtlich Partnerschaftskonflikten, Trennungs- und Scheidungsproblemen, Fragen zum Umgang und zum Sorgerecht usw. können Sie sich an das Jugendamt oder eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden. Dort finden Sie bei außenstehenden, unabhängigen und erfahrenen Fachkräften die Unterstützung, die Sie in solchen Konfliktsituationen benötigen. Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen (Sozialarbei-



ter/innen, Psychologen/Psychologinnen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. -therapeutinnen) helfen Ihnen, die Ursachen Ihrer Situation zu erkennen, und suchen gemeinsam mit Ihnen nach Ansätzen für mögliche Lösungen des Konfliktes. Die Vertraulichkeit eines solchen Beratungsgesprächs bleibt gewahrt.

### **Wo und wie finde ich Beratungsstellen?**

Hilfe und Unterstützung bei Entwicklungsproblemen, Verhaltensschwierigkeiten sowie Ehe- und Partnerschaftskonflikten finden Sie sowohl bei den behördlichen Beratungsstellen als auch bei Familienberatungsstellen freier Träger. Die Adressen von Beratungsstellen und Auskünfte über deren Beratungsangebote erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Jugendamt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zu allen Erziehungsfragen jeder Altersstufe Rat und Unterstützung einzuholen. Dies gilt auch, wenn es um Probleme mit Säuglingen und Kleinkindern geht. Wenn Sie sich allgemein über die Erziehung und Förderung Ihres Kindes informieren wollen, empfiehlt es sich, von den vielfältigen Familienbildungsangeboten Gebrauch zu machen (vgl. 10.6 „Familienbildungsmaßnahmen“). Nutzen Sie auch die Angebote der Volkshochschulen. Dort finden Sie viele Themen zu Erziehungsfragen. Die Adressen und das Verzeichnis mit den Bildungsangeboten der Volkshochschulen können Sie bei Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung einsehen.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Das Landesjugendamt des Landes Brandenburg bietet eine Liste der Erziehungsberatungsstellen im Internet.

[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Service > Adressen > Erziehungsberatungsstellen

Der Brandenburgische Bildungsserver bietet verschiedene Links zum Thema.

[www.bildung-brandenburg.de](http://www.bildung-brandenburg.de) > Infos für Eltern

Außerdem erhalten Sie Informationen über

[www.ane.de](http://www.ane.de)

### **Aufnahme eines Pflegekindes**

#### **Wer kommt als Pflegeperson in Betracht?**

Pflegeperson kann jede oder jeder werden, der oder die für die Aufgabe geeignet ist. Das Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die Eignung von Pflegepersonen zu überprüfen. Es verlangt dazu u. a. die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses.



Als Pflegefamilien kommen Familien mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebenssituationen in Betracht, da für die Pflegekinder je nach Alter, Herkunftsfamilie, Biografie und aktuellen Lebensumständen entsprechend unterschiedliche Pflegefamilien zur Verfügung stehen müssen. Alle Pflegefamilien stehen jedoch gleichermaßen vor der Herausforderung, ein Kind bei sich aufzunehmen und für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer an Stelle der Eltern für es zu sorgen und den Kontakt zu seinen Eltern zu pflegen.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Informationen erhalten Sie bei den Pflegekinderdiensten der Jugendämter. Wenn Sie die Absicht haben, ein Kind oder einen Jugendlichen als Pflegekind bei sich aufzunehmen, ist es sinnvoll, sich an den Pflegekinderdienst des für Ihren Wohnbereich zuständigen Jugendamtes zu wenden. Dort erhalten Sie umfassende Informationen darüber, was Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bedeutet, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um Pflegefamilie werden zu können, wie Sie auf diese Aufgabe vorbereitet werden und welche Unterstützung und Beratung Sie nach der Aufnahme eines Kindes erhalten.

Sind Sie nach dieser ersten umfassenden Information immer noch an der Aufgabe interessiert, schließt sich ein umfassender Vorbereitungs- und Auswahlprozess an. An dessen Ende entscheiden das Jugendamt und Sie gemeinsam, ob Sie und Ihre Familie für die Übernahme dieser Aufgabe in Frage kommen.

### Werden Aufwendungen erstattet?

Pflegeeltern erhalten für jedes Pflegekind einen Pauschalbetrag für materielle Leistungen zum Unterhalt des Kindes (sog. Pflegegeld) sowie einen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung für die geleistete Erziehung (Kosten der Erziehung). Die Höhe der Pflegegeldsätze wird im Land Brandenburg von den örtlichen Jugendämtern auf der Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge festgelegt. Die von den Jugendämtern gezahlten Sätze für materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung sind etwas unterschiedlich. Das Landesjugendamt informiert die Jugendämter jeweils über die aktuelle Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Informationen über die jeweils gültigen Pauschalbeträge in Ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die örtlichen Jugendämter.

Zusätzlich zu den laufenden materiellen Aufwendungen zum Unterhalt des Pflegekindes können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, z. B. für die Erstausrüstung einer Pflegestelle, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes, gewährt werden. Über den als Kosten der Erziehung gezahlten Betrag können die Pflegeeltern frei verfügen. Die Pauschalen müssen nicht versteuert werden.



Pflegeeltern erhalten Kindergeld, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und sie das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken aufgenommen haben. Erwerbszwecke werden bei der Betreuung von mehr als sechs Kindern angenommen. Im Land Brandenburg ist allerdings die Betreuung von mehr als fünf Pflegekindern rechtlich nicht zulässig.

## **Beratungs- und Behandlungsangebote für Suchtkranke**

### **Welche Beratungs- und Behandlungsangebote gibt es für Suchtkranke?**

Suchterkrankungen und -gefährdungen können sich sehr negativ auf das Zusammenleben in der Familie auswirken. Bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch oder Abhängigkeit können Sie sich an spezielle Beratungs- und Behandlungseinrichtungen wenden. Diese Angebote für Suchtkranke richten sich an Menschen, deren Probleme im weitesten Sinne mit einer Suchtgefährdung bzw. Suchterkrankung im Zusammenhang stehen.

Dazu gehören z. B.

- Alkohol- und Medikamentenabhängige,
- von illegalen Drogen Abhängige bzw. von Abhängigkeit Gefährdete,
- Menschen, die unter süchtigem Verhalten leiden wie Essstörungen und krankhaftem Zwang zum Glücksspiel,
- Menschen mit Lebensproblemen, die als Folge oder Begleiterscheinung einer Suchterkrankung auftreten, z. B. Störungen der Partnerbeziehung oder des Familienlebens,
- Eltern von suchtkranken bzw. suchtgefährdeten Kindern und
- Freunde, Kollegen von Suchtkranken und Suchtgefährdeten.

### **Wo und wie finde ich diese Beratungs- und Behandlungsangebote?**

Im Land Brandenburg existieren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kontakt-, Beratungs- und Behandlungsangebote. Die Adressen und Telefonnummern erfahren Sie bei den Wohlfahrtsverbänden, den Gesundheitsämtern oder im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

#### **Internet**

MASGF

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Gesundheit > Sucht

Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen (BLS) e.V.

[www.blsev.de](http://www.blsev.de)





Anonyme Alkoholiker  
[www.anonyme-alkoholiker.de](http://www.anonyme-alkoholiker.de)

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe  
[www.suchthilfe.de/navi.htm](http://www.suchthilfe.de/navi.htm)

## **Schuldnerberatung**

### **Was bieten Schuldnerberatungsstellen?**

Wenn Sie verschuldet sind und nicht mehr wissen, wie Sie z. B. die Kreditraten zahlen sollen, sollten Sie sich um die Hilfe einer Schuldnerberatung bemühen. Dort erhalten Sie Hinweise, wie Sie die Folgen der Überschuldung überwinden bzw. mildern können. Kernstück der Schuldnerberatung ist die Schuldenregulierung. Dabei geht es darum, alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen zu ordnen und eine Rückzahlung zu organisieren, die es Ihnen ermöglicht, die Schulden ab-zuzahlen. Im Rahmen der Schuldnerberatung wird auch geprüft, ob tatsächlich alle Forderungen der Gläubiger gerechtfertigt sind. Häufig werden Forderungen von Gläubigern zu Unrecht geltend gemacht. Schuldnerberater helfen Ihnen ebenfalls bei der Beantragung sozialer Leistungen.

Für eine qualifizierte Beratung gibt es vielerorts spezielle Schuldnerberatungsstellen, die ausschließlich Beratung bei Überschuldung durchführen. Manche anderen Beratungsstellen bieten im Rahmen ihres Beratungsangebotes auch Schuldnerberatungen an.

### **Wie finde ich eine geeignete Schuldnerberatung?**

Vorsicht! Nicht immer verbirgt sich hinter der Bezeichnung Schuldnerberatung eine seriöse Beratungsstelle. Skrupellose Geschäftemacher nutzen die Situation aus, dass angesichts der zunehmenden Verschuldung vieler Familien und Haushalte die Beratungskapazitäten seriöser Beratungsstellen an ihre Grenzen gelangt sind. Deshalb sollten Sie unbedingt beachten:

- Seriöse Schuldnerberatung ist generell kostenlos.
- Es gibt keine Aufnahme- oder andere Gebühren, und es werden keine Verträge geschlossen.
- Gefordert ist einzig Ihre aktive Mitarbeit.

Die Adressen seriöser Beratungsstellen erfahren Sie bei der Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung, beim Sozialamt, Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und Grundsicherungsämter, der Verbraucherzentrale und den Wohlfahrtsverbänden, die zugleich Träger von Schuldnerberatungsstellen sind.





## Wo gibt es weitere Informationen?

### Internet

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.  
[www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

Forum Schuldnerberatung e. V.  
[www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)

## Verbraucherinsolvenzberatung

### Was ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren?

Mit der Insolvenzrechtsreform zum 01.12.2001 erhalten natürliche Personen, die in Überschuldungssituationen geraten sind in einem vereinfachten Insolvenzverfahren, dem sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren, eine Restschuldbefreiung und damit die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Der Anwendungsbereich ist dabei auf die natürlichen Personen beschränkt, die nie selbstständig waren oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr selbstständig sind und weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben.

Noch aktive Kleingewerbetreibende sowie ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben hingegen das Regelinsolvenzverfahren zu beantragen.

Grundsätzlich können die Verfahrenskosten allen natürlichen Personen gestundet werden, soweit das Vermögen des Schuldners nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken.

Bei dem Verbraucherinsolvenzverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren (Versuch der außergerichtlichen Einigung, Gerichtlicher Einigungsversuch, Gerichtliches Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung). Der erste und zwingend vorgeschriebene Schritt ist ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch.

### Wohin muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich bitte dazu an eine „geeignete Person“, das sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, oder an eine geeignete Stelle, das sind Beratungsstellen, die über die notwendige Anerkennung als „geeignete Stelle“ verfügen.



In Brandenburg gibt es inzwischen eine Reihe dieser Beratungsstellen. Scheitert der Versuch, erhalten Sie von dort die entsprechende Bescheinigung, dass Sie erfolglos bemüht waren, sich mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes innerhalb der letzten sechs Monate vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens außergerichtlich zu einigen. Damit können Sie dann beim zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen.

Die Adressen der anerkannten Beratungsstellen erhalten Sie beim Landesamt für Soziales und Versorgung, den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen freien Trägern von Schuldnerberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis). Adressen von Schuldnerberatungsstellen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de).

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Bundesregierung

Broschüre „Schulden abbauen – Schulden vermeiden“

Kostenlose Bestellung:

Publikationsversand der Bundesregierung

Tel.: 018005 778090

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Broschüre „Restschuldbefreiung - eine neue Chance für redliche Schuldner“

Internet-Download: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Broschüre und Online-Ratgeber „Was mache ich mit meinen Schulden?“

Im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Familie > Was mache ich mit meinen Schulden?

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)

Ringordner „Auskommen mit dem Einkommen“

Internet-Download: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de).

Eine Liste der anerkannten geeigneten Beratungsstellen im Verbraucherinsolvenzverfahren bietet das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, als die zuständige Anerkennungsbehörde im Land Brandenburg im Internet unter [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de) > Förderprogramme beruflicher Bildung/Europäischer Sozialfonds (ESF)/Pflichtaufgaben > Verzeichnis der anerkannten Stellen (pdf).



## 6.3 Hilfen im akuten Notfall

### Kinder- und Jugendnotdienste

Wenn bei akuten Krisen in Familien Kinder und junge Menschen in Not- und Gefahrensituationen geraten, können sie vorübergehend in Kinder- und Jugendnotdiensten sowie in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, die über Notaufnahmepplätze verfügen, aufgenommen werden. Damit einhergehend wird den Eltern und den betroffenen Kindern oder Jugendlichen psychologische und pädagogische Beratung und Unterstützung bei der Überwindung der akuten Probleme und Konflikte angeboten. Alle Jugendämter sind verpflichtet, solche Angebote bereit zu halten. Wenden Sie sich im Krisenfall an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt bei der Kreis- oder Stadtverwaltung oder - außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes - an die zuständige Polizeidienststelle, die ebenfalls über die Adressen der Einrichtungen mit Notdienstplätzen verfügt.

Kinder und Jugendliche können sich in Not- und Konfliktlagen auch eigenständig und ohne Wissen der Eltern an das Jugendamt, an eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder an das kostenlose Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ 0800/111 0 333 wenden, um sich beraten zu lassen, sich Hilfe und Unterstützung zu holen oder auch um sich zunächst nur über Hilfemöglichkeiten zu informieren.

Die Jugendämter, Beratungsstellen sowie Kinder- und Jugendnotdienste bieten oder vermitteln ebenfalls Beratung und Hilfen für Mädchen und Jungen, die sexuell missbraucht wurden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der ihnen dabei mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Problemlagen einer Schweigepflicht.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Die Adressen und Telefonnummern erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert Mütter und Väter in der kostenlosen Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ über den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.

Bestelladresse:

BMFSFJ

53107 Bonn

Tel.: 0228 930-2131

Fax: 0228 930-4913

E-Mail: [broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de)

## **Internet**

BMFSFJ-Download: „Mutig fragen – besonnen handeln“  
[www.bmfsfj.bund.de](http://www.bmfsfj.bund.de) > Broschüren

Beratungsstellen zu sexuellem Kindesmissbrauch im Land Brandenburg  
[www.anti-kinderporno.de/abrandenb.htm](http://www.anti-kinderporno.de/abrandenb.htm)  
[www.ane.de](http://www.ane.de)  
[www.kinderschutzstelle-stibb.de](http://www.kinderschutzstelle-stibb.de)

## **Hilfe bei Kindesvernachlässigung und -misshandlung**

Kinder brauchen Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Manchmal sogar vor ihren eigenen Eltern: wenn diese prügeln, schlagen, ihre Kinder misshandeln oder vernachlässigen. Beim Kinderschutz sind alle gefordert, ganz besonders die Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Jugendämter, Kitas, Beratungsstellen, Horte oder Jugendclubs. Wenden Sie sich an das Jugendamt oder an die nächstgelegene Einrichtung, wenn Sie dazu Fragen haben. Im Notfall rufen Sie die Polizei.

Für spezielle Fragen gibt es die  
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg  
c/o Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH  
Lehnitzstraße 22  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 56213  
Fax: 03301 56263  
E-Mail: [oranienburg@start-ggmbh.de](mailto:oranienburg@start-ggmbh.de)  
Internet: [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)

## **Hilfe bei häuslicher Gewalt**

Wenn Frauen und/oder Kinder von ihren Ehemännern oder Lebenspartnern bzw. Vätern oder Stiefvätern körperlich misshandelt, seelisch gequält oder bedroht werden, sind dies keine „Ausreutscher“, sondern Straftaten. Die Erfahrung zeigt leider: Es bleibt nicht bei einem Mal. Holen Sie sich daher schon bei den ersten Anzeichen von Gewalt Unterstützung.





## Wie kann die Polizei helfen?

Wenn Sie die Polizei rufen, können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Der Täter kann aus der Wohnung entfernt werden (Platzverweis).
- Der Täter kann in Polizeigewahrsam genommen werden.
- Sie können Strafanzeige wegen Körperverletzung, Nötigung oder vergleichbarer Straftaten stellen. Sie können damit auch eine Person Ihres Vertrauens beauftragen. Hilfestellung erhalten Sie durch die Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Gemeinde, Mitarbeiterinnen eines Frauenzentrums oder eines Frauenhauses/einer Frauenschutzwohnung.

## Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie?

Seit dem 1. Januar 2002 ist das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) in Kraft getreten. Danach können auf Antrag des Opfers vom Gericht folgende Schutzmaßnahmen erlassen werden:

- Die gemeinsame Wohnung kann Ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen werden, auch dann, wenn sie im Alleineigentum der gewalttätigen Person ist oder von ihr allein gemietet wurde oder wenn der gemeinsame Wohnsitz schon aufgegeben wurde, z. B. nach einer Ehescheidung. Anspruch auf Wohnungsüberlassung besteht auch, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.
- Der Täter darf sich nicht in der Wohnung oder in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufhalten.
- Der Täter darf keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen oder ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeiführen.

Für den Erlass dieser Schutzanordnungen müssen Sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Tat an das für Ihren Wohnsitz zuständige Familiengericht beim Amtsgericht, wenn eine gemeinsame Wohnung besteht oder bestand, sonst an das Zivilgericht (ebenfalls beim Amtsgericht) wenden. Sie können dort auch Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassung im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beantragen.

## Was sollten Sie selbst tun?

Wenn Sie oder Ihre Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, sollten Sie in jedem Fall

- sofort eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen, die/der die Verletzungen attestiert,
- den Tathergang schriftlich festhalten,
- gezielt Beistand suchen, entweder bei Freunden und/oder bei der Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Gemeinde sowie Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen.



## **Was bieten Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen?**

Misshandelte Frauen und ihre Kinder können dort zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutz und Unterkunft finden. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst. Mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen organisieren sie ihr Leben im Frauenhaus selbst. Die Mitarbeiterinnen setzen sich für die Interessen der Frauen ein. Sie unterstützen die Frauen bei Behördengängen, der Kinderbetreuung oder bei der Wohnungssuche. Bei Bedarf werden auch psychologische Beratung, ärztliche Hilfe sowie Rechtsberatungen vermittelt. Diese Hilfsangebote sind nicht an einen Frauenhausaufenthalt gebunden. Beratungsgespräche sind auch außerhalb des Frauenhauses möglich, ggf. auch anonym.

## **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen finden Sie in dem „Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt“, herausgegeben von der Polizei des Landes Brandenburg. Darüber hinaus finden Sie Unterstützung bei den örtlichen Frauengruppen bzw. Frauenvereinen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den Opferberatungsstellen, den Sozialämtern oder im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (siehe Adressenverzeichnis).

„Ohne Gewalt leben - Sie haben ein Recht darauf“

[www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de) > Landesregierung > Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie > Publikationen

## **Internet**

Merkblatt für Opfer häuslicher Gewalt

[www.internetwache.brandenburg.de](http://www.internetwache.brandenburg.de) > Opfer häuslicher Gewalt > Merkblatt

Weißer Ring e.V.

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Landesaktionsplan „Keine Gewalt gegen Frauen“

[www.gewalt-gegen-frauen.brandenburg.de](http://www.gewalt-gegen-frauen.brandenburg.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention und Prophylaxe

[www.bundesarbeitsgemeinschaft.de/verein.htm](http://www.bundesarbeitsgemeinschaft.de/verein.htm)



dfsdgs





Paul Schulze, 7 Jahre

## 7. Annahme/Adoption eines Kindes

Für Kinder, die aus den verschiedensten Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, bedeutet die Freigabe zur Adoption die Chance zu einer normalen und stabilen Entwicklung in einer neuen Familie. Für Paare, die ungewollt kinderlos geblieben sind, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, dennoch eine Familie zu gründen.

### Was bedeutet eigentlich Adoption?

Im Mittelpunkt einer Adoption steht immer das Wohl des Kindes. Paare, die sich für die Adoption eines Kindes entscheiden, sollten deshalb von vornherein bedenken, dass bei einer Adoption nicht die „passenden“ Kinder für die Eltern gesucht werden, sondern für diese Kinder die richtigen Eltern! Deshalb werden vor jeder Adoptionsvermittlung die soziale und familiäre Lage, der Gesundheitszustand, Beweggründe und Erziehungsvorstellungen sowie Lebenserfahrung und Belastbarkeit der künftigen Adoptiveltern geprüft.

Nicht nur Ehepaare sind adoptionsberechtigt, sondern auch Alleinstehende können Kinder adoptieren. Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind zu adoptieren, dann wenden Sie sich bitte an die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres örtlichen Jugendamtes. Dort erhalten Sie die notwendige Beratung und können einen Antrag auf Vermittlung eines Kindes zur Adoption stellen. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter begleiten und betreuen die Kinder auf dem Weg in ihre neuen Familien.



Durch eine Adoption erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern, und das Kind wird mit den Adoptiveltern, deren Eltern und Geschwistern, verwandt. Ein adoptiertes Kind besitzt dann denselben rechtlichen Status wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern.

Anders als Pflegeeltern haben Eltern, die ein Kind adoptieren, keinen Anspruch auf Pflegegeld. Sie müssen für den Unterhalt des adoptierten Kindes selbst sorgen! Adoptiveltern erhalten – wie andere Eltern auch – das entsprechende Kindergeld sowie sämtliche steuerrechtlichen Vergünstigungen. Renten, die bis zur Annahme des Kindes gezahlt wurden, werden auch nach Rechtswirksamkeit der Adoption weiter gewährt. Unterhaltszahlungen für das Kind entfallen jedoch.

Adoptiveltern können Elternzeit von insgesamt bis zu 3 Jahren ab der Aufnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nehmen.

### **An wen können sich Interessenten wenden?**

Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind zu adoptieren, dann wenden Sie sich bitte an die Adoptionsvermittlungsstelle Ihres örtlichen Jugendamtes. Dort erhalten Sie die notwendige Beratung und können einen Antrag auf Vermittlung eines Kindes zur Adoption stellen. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter begleiten und betreuen die Kinder auf dem Weg in ihre neuen Familien.

### **Wie funktioniert eine internationale Adoption?**

Für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland gelten die inländischen und zusätzlich die ausländischen Adoptionsvoraussetzungen (Auskünfte dazu siehe „weitere Informationen“). Wenn Sie ein ausländisches Kind adoptieren möchten, bedenken Sie bitte, dass diese Kinder sich meist ihr Leben lang mit ihrer Identität und ihrer Herkunft beschäftigen werden. Als Adoptiveltern sollten Sie sich daher offen und interessiert mit den Lebensbedingungen des Herkunftslandes auseinandersetzen.

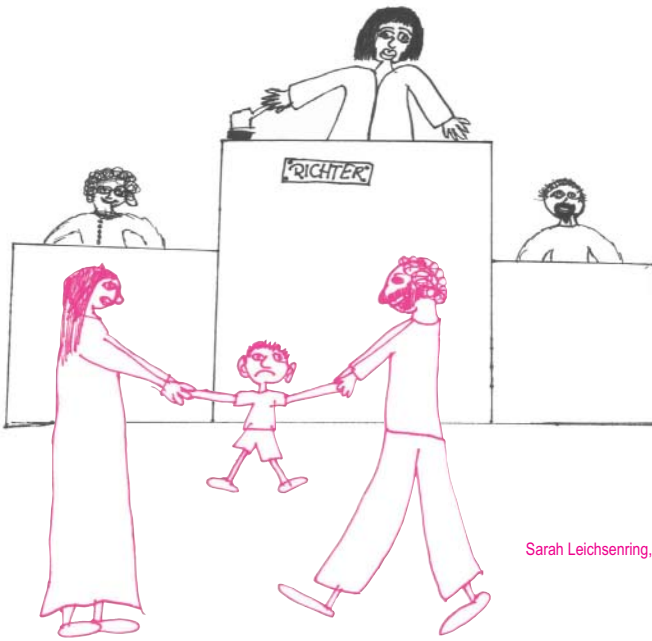
### **Weitere Informationen:**

Die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) des Landesjugendamtes bietet vielfältige Informationen zum Thema Adoption (siehe Adressenverzeichnis). Ansprechpartner sind auch die anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen freier Träger. Die Adressen erhalten Sie bei der ZABB.

### **Internet**

Landesjugendamt: Veröffentlichungen zum Thema Adoption  
[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Publikationen





Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## 8. Familien- und Eherecht

### 8.1 Nicht eheliche Lebensgemeinschaften

#### Warum sind Vereinbarungen zwischen den Partnern sinnvoll?

Auch in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften können Probleme auftreten hinsichtlich der Aufgabenteilung und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners, der sich der Familien- und bzw. Haushaltsarbeit widmet. Das ist insofern bedeutsam, da der nicht erwerbstätige Partner im Konfliktfall keine Unterhaltsansprüche stellen kann. Bei auftretenden Konflikten bis hin zur Trennung können schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern und die rentenversicherungsrechtliche Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners den Schwächeren schützen.

Sie sollten z. B. ein Vermögens- und Güterverzeichnis führen, aus dem hervorgeht, wem zumindest die wichtigeren Vermögens- und Einrichtungsgegenstände gehören. Der Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung sollte nach Möglichkeit mit beiden Partnern abgeschlossen werden, da sonst der aufgenommene Partner lediglich „geduldet“ wird. Andererseits ist bei einem gemeinsamen Mietvertrag zu beachten, dass dieser im Regelfall auch nur gemeinsam beendet werden kann.





## Was können wir zur gegenseitigen Absicherung tun?

Zweckmäßig kann es sein, sich gegenseitig Vollmachten für Banken und Sparkassen auszustellen. Ebenso kann man mit Hilfe eines Notars Erbfolge und Erbansprüche in einem Testament bzw. Erbvertrag festlegen.

Vor dem Abschluss eines Partnerschaftsvertrages sollten Sie eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

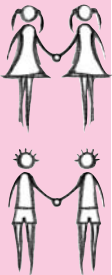
Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Altersversorgung können nicht vertraglich geregelt werden. Man kann jedoch Lebensversicherungsverträge abschließen, in denen die Zahlung der Versicherungssumme an den anderen Partner vereinbart ist. Möglich ist auch eine notariell beglaubigte Unterhaltsregelung für den Fall der Trennung.

Wenn Sie in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft leben, sollten Sie unter anderem noch Folgendes beachten:

- In der gesetzlichen Krankenversicherung müssen nicht eheliche Partner und deren Kinder über eine eigene Krankenversicherung verfügen; gemeinsame Kinder können in die Familienversicherung eines Partners aufgenommen werden.
- Bei Beihilfen für den Fall von Krankheit, Geburt und Tod sowie bei der Hinterbliebenenversorgung kann der Partner nicht berücksichtigt werden. Die Kinder werden dagegen berücksichtigt.
- Den Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft steht der steuerliche Ehegattensplittingvorteil nicht zu.
- Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz werden Zuwendungen unter Partnern einer nicht ehelichen Gemeinschaft nicht wie Zuwendungen unter Ehegatten behandelt.

## 8.2 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Seit dem 1. August 2001 gilt das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartG). Eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die nur für gleichgeschlechtliche Paare vorgesehen ist, ist mit Rechten und Pflichten verbunden, deren Rechtsfolgen teilweise denen der Ehe entsprechen. Der Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des jeweils anderen Lebenspartners; ihnen steht jeweils - ebenso wie den Ehegatten - ein gesetzliches Erbrecht und ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Bedeutsame Unterschiede bestehen aber im Bereich des Sorgerechts, der Adoption, der güterstandrechtlichen Regelungen, des Versorgungsausgleiches und des Steuer- und Sozialrechts.



## Wie kommen eingetragene Lebenspartnerschaften zustande?

Die Lebenspartnerschaft wird durch gegenseitige persönliche Erklärungen der Lebenspartner, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, begründet. Die Erklärungen müssen vor der zuständigen Stelle abgegeben werden. In Brandenburg ist die Kommune des Hauptwohnortes eines der Lebenspartner zuständig. Diese entscheidet dann, welche Behörde die Erklärungen entgegennehmen darf. In den meisten Fällen verweist die Kommune an das Standesamt.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Lebenspartner vor der Abgabe der Erklärungen oder auch zeitgleich eine Erklärung dazu abgeben, welchen Vermögensstand sie gewählt haben. Anders als bei Eheleuten gibt es bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft nämlich keinen gesetzlichen Güterstand. Die Lebenspartner können ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse in einem Lebenspartnerschaftsvertrag regeln, der vor dem Notar abgeschlossen werden muss; sie können aber auch den Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbaren, der dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bei Ehegatten ähnlich ist.

## Was geschieht, wenn einer der Partner ein Kind hat?

Lebt in der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Kind, für das einem Lebenspartner das Sorgerecht zusteht, so kann der andere Lebenspartner in Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden (sogenanntes „kleines Sorgerecht“); bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind; hiervon muss er den sorgeberechtigten Lebenspartner unverzüglich informieren.

## Was passiert bei einer Trennung?

Im Falle der Trennung erfolgt die Aufhebung der Lebenspartnerschaft auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch Urteil des Familiengerichts. Leben die Partner getrennt, ohne dass die Partnerschaft bereits durch ein Urteil aufgehoben wurde, kann ein Lebenspartner von dem anderen einen angemessenen Unterhalt verlangen. Er kann aber auch darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, es sei denn, dies kann ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden. Nach der Aufhebung der Partnerschaft können Ansprüche auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt bestehen.

## Wo gibt es weitere Informationen?

### Internet

MASGF: Hinweise zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Gleichstellung, Frauen, Familie > Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

BMJ-Download: „Gemeinsam leben“

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) - Service - Ratgeber





## 8.3 Ehevertrag

### Warum ist ein Ehevertrag sinnvoll ?

In der Ehe sind die Beziehungen der Eltern und Kinder zueinander während der Ehe, bei einer eventuellen Trennung und sogar nach dem Tod (Anspruch auf Witwen-/Witwer- bzw. Waisenrente) juristisch genau geregelt.

Sie haben aber zusätzlich die Möglichkeit, mit Ihrem Ehepartner im Rahmen eines Ehevertrages besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere können Güterstände (Gütertrennung, Gütergemeinschaft), die sich von dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft unterscheiden, Gegenstand eines Ehevertrages sein. In einem Ehevertrag können Sie beispielsweise auch die Aufgabenteilung, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners, nacheheliche Unterhaltsansprüche, Erbfolge und Erbensprüche festlegen. Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen sich grundsätzlich beide Partner gemeinsam an einen Notar wenden, da der Ehevertrag nur vor einem Notar geschlossen werden kann.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Über die Möglichkeiten eines Ehevertrages können Sie sich bei einem Rechtsanwalt informieren.



#### Internet

BMJ-Download: Das Eherecht  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) - Service - Ratgeber

## 8.4 Trennungs- und Scheidungsfragen

### Warum sollen wir uns beraten lassen?

Wenn Sie die Trennung von Ihrem (Ehe-)Partner für unvermeidlich halten oder bereits vollzogen haben, sollten Sie sich im Interesse der Kinder und in Ihrem eigenen Interesse eingehend beraten lassen. Sie können sich zu psychologischen, pädagogischen, rechtlichen sowie familien- und steuerrechtlichen Fragen beraten lassen.

Dabei sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Lassen Sie sich, wenn möglich, gemeinsam mit Ihrem Ehepartner, umfassend über die Auswirkungen einer Trennung informieren, bevor Sie endgültige Entscheidungen treffen.
- Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt gemacht und nicht mehr als unvermeidlich in den Konflikt einbezogen werden.



Suchen Sie, soweit das noch möglich ist, nach außergerichtlichen Übereinkünften. Oftmals ist es für alle Beteiligten besser, sich mit vernünftigen Teillösungen zufrieden zu geben und bestehende Gemeinsamkeiten zu bewahren, als sich auf langwierige und nervenaufreibende Streitigkeiten vor Gericht einzulassen.

### **Wer berät uns und welche Fragen müssen wir klären?**

Beratungen zu Trennungs- und Scheidungsfragen werden in den meisten Beratungsstellen der Jugendämter, der Familien- und Wohlfahrtsverbände angeboten. Bitte informieren Sie sich bei den Jugendämtern oder den jeweiligen Trägern der Einrichtungen.

Folgende Probleme müssen im Zusammenhang mit einer Trennung unter anderem gelöst werden:

- Unterhaltsansprüche des nicht erwerbstätigen (Ehe-)Partners und der von ihm betreuten Kinder, sowohl während der Trennungszeit als auch für die Zeit nach der Scheidung,
- vorläufige und endgültige Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen für die gemeinsamen Kinder,
- vorläufige Nutzung und endgültige Zuteilung der gemeinsamen (Ehe-)Wohnung und Aufteilung des Hausrats,
- Verteilung des gemeinsamen Vermögens,
- Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich (das ist die Aufteilung der während der Ehezeit, einschließlich der Getrenntlebenszeit, angesammelten Rentenanwartschaften auf beide Partner) und den Zugewinnausgleich,
- Auswirkungen der bei Trennung/Scheidung entfallenden bzw. entstehenden Ansprüche auf direkte und indirekte (steuerliche) familienbezogene Leistungen, insbesondere bei einer eventuellen Einstufung des unterhaltspflichtigen Partners in eine andere Steuerklasse (z. B. von III auf I oder II).

### **Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder**

#### **Wie sieht das Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder aus?**

Elterliche Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

- Personensorge

Die wesentlichen Elemente der Personensorge sind die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Bei der



Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Daneben gehören zur Personensorge aber zum Beispiel auch das Recht, den Vor- und den Nachnamen des Kindes zu bestimmen, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Beteiligung in Jugendstrafverfahren.

- Vermögenssorge

Den Eltern steht grundsätzlich die Vermögenssorge für das gesamte Vermögen des Kindes zu. Allerdings sind Schenkungen an Dritte nur eingeschränkt möglich und besonders wichtige Geschäfte von der Genehmigung des Familiengerichts abhängig. Außerdem ist der sorgeberechtigte Elternteil beispielsweise bei Wiederheirat, oder wenn das Kind durch einen Erbfall ein Vermögen erlangt, verpflichtet, beim Familiengericht ein Vermögensverzeichnis einzureichen.

Die gemeinsame elterliche Sorge haben die Eltern, wenn sie

- bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder
- bei Getrenntleben oder nach Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die gemeinsame Sorge zu, wenn sie

- erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder
- einander heiraten.

Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge. Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, und zwar entweder beim Jugendamt oder vor einem Notar.

Können sich die Eltern bei gemeinsamer Sorge in einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nicht einigen, kann das Familiengericht angerufen werden.

### **Wer entscheidet in Angelegenheiten des täglichen Lebens?**

Wenn Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben, ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (Beispiele: Fragen des Schulbesuches, der religiösen Erziehung, des Aufenthaltes, bedeutende medizinische Eingriffe – außer Notfälle). Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf





Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, kann in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden. Das sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. So lange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

### **Wer darf Umgang mit dem Kind haben?**

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde das Umgangsrecht für alle Kinder wesentlich geändert. Es wurde – ausgehend vom Kind als Persönlichkeit – als Recht des Kindes konzipiert und zwar auch hier unabhängig davon, ob das Kind aus einer Ehe stammt oder seine Eltern nicht miteinander verheiratet waren.

- Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

- Umgangsrecht anderer Personen

Großeltern, Geschwister und Personen, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Bei Streitigkeiten über den Umgang sollte das Jugendamt um Vermittlung gebeten werden. Kann der Zwist nicht beigelegt werden, kann eine Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt werden.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

#### **Internet**

MDJ-Download: „Das neue Kindschaftsrecht“

[www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) > Link > [www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Broschüren

BMFSFJ-Download: „Wenn aus Liebe rote Zahlen werden“

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Publikationen

## **8.5 Unterhaltsleistungen**

Seit dem 1. Januar 2008 gilt das neue Unterhaltsrecht. Veränderungen ergeben sich insbesondere bei der Frage, wie das verfügbare Einkommen verteilt wird, wenn nicht genügend Geld für alle Unterhaltsberechtigten vorhanden ist („Mangelfall“). Außerdem soll die nacheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden.





## Unterhaltspflicht

### **Wer ist unterhaltsberechtig?**

Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

### **Wer ist unterhaltsverpflichtet?**

Eltern gegenüber ihren Kindern

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Vor allem ergibt sich daraus eine Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Eltern miteinander verheiratet sind und ob ihnen das Sorgerecht zusteht oder nicht.

Kinder betreuender Elternteil

Ein geschiedener Ehegatte sowie die Mutter eines nicht ehelichen Kindes können für die Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt vom Vater Unterhalt verlangen. Unterhaltsberechtig ist auch der nicht mit der Kindesmutter verheiratete Vater, wenn er das Kind betreut. Solange kindbezogene Gründe dies erfordern, kann die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert werden.

Getrennt lebende Ehegatten

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen. Grundsätzlich gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Geschiedenenunterhalt. Allerdings sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Eigenverantwortung und Erwerbsverpflichtung geringer.

Geschiedene Ehegatten

Nach der Scheidung muss jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt sorgen. Wenn jedoch ein Ehegatte aus besonderen Gründen (z. B. Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes, Alter, Krankheit bzw. Gebrechlichkeit oder Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten, so kann er von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen. Mit der Unterhaltsrechtsreform ist die nacheheliche Eigenverantwortung der Ehegatten besonders betont worden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dadurch der Geschiedenenunterhalt nicht entfallen ist, sondern nur anders bewertet wird.

Eingetragene Lebenspartner

Wenn eingetragene Lebenspartner sich trennen oder die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wird, gelten ähnliche Regelungen wie bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.



## **Art der Unterhaltsgewährung**

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente - monatlich im Voraus - zu leisten. Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann der Verpflichtete verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird (z. B. Naturalleistungen).

Bei unverheirateten Kindern können die Eltern bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sofern auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht genommen wird. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen das Kind die Möglichkeit hat, im Haushalt der Eltern zu wohnen. Darüber, ob die Unterhaltsbestimmung der Eltern wirksam ist, entscheidet künftig - anders als bis zum 31. Dezember 2007 - das Familiengericht im Rahmen des Unterhaltsverfahrens. Allerdings kann eine solche Unterhaltsbestimmung für ein minderjähriges Kind von einem Elternteil nur für die Zeit erfolgen, in der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen ist.

## **Rangfolge**

Praktisch relevant wird die Neuregelung der Rangfolge eines Unterhaltsanspruchs durch die Unterhaltsrechtsreform im Mangelfall, d. h., es sind mehrere Personen vorhanden, die unterhaltsberechtig sind, aber das hierfür verfügbare Einkommen des Unterhaltsverpflichteten reicht nicht aus, alle Ansprüche zu erfüllen. Dann werden zuerst die Ansprüche im ersten Rang erfüllt, anschließend - wenn noch Geld vorhanden ist - die des zweiten Rangs und so weiter. Künftig hat der Unterhalt des minderjährigen Kindes Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

## **Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder**

Die Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder sowie volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt mindestens eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, befinden sich im ersten Rang und gehen im Mangelfall allen anderen Unterhaltsansprüchen vor.

## **Mindestunterhalt**

Ein minderjähriges Kind kann seit dem 1. Januar 2008 von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) gesetzlich definiert. Das Unterhaltsrecht wird damit an das Steuer- und Sozialrecht angepasst. Mit dem einheitlichen Mindestunterhalt wird außerdem die bisherige Differenzierung bei den Unterhaltssätzen für Kinder in den alten und neuen Bundesländern aufgehoben. Durch eine besondere Übergangsregelung wird zudem



sichergestellt, dass die zuvor geltenden Regelbeträge (West) durch den neuen Mindestunterhalt in keinem Fall unterschritten werden.

Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt:

- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 279 €
- b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 322 €
- c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 €

### Unterhaltstabelle

Der Unterhaltsanspruch steigt jedoch, wenn das bereinigte Einkommen des Barunterhaltspflichtigen 1.500 € übersteigt. In Brandenburg gilt die nachfolgende Tabelle des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Stand: 1. Januar 2008). Die Tabellensätze sind identisch mit den ab 1. Januar 2008 geltenden Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle.

| Altersstufe  | 1                                 | 2    | 3     | 4     | Prozent- | Bedarfskon- |
|--|-----------------------------------|------|-------|-------|----------|-------------|
|  | 0-5                               | 6-11 | 12-17 | ab 18 | satz     | trollbetrag |
| Bereinigtes Einkommen des Barunterhaltspflichtigen |                                   |      |       |       |          |             |
| 1. bis 1.500                                       | 279                               | 322  | 365   | 408   | 100      | 770/900     |
| 2. 1501-1900                                       | 293                               | 339  | 384   | 429   | 105      | 1000        |
| 3. 1901-2300                                       | 307                               | 355  | 402   | 449   | 110      | 1100        |
| 4. 2301-2700                                       | 321                               | 371  | 420   | 470   | 115      | 1200        |
| 5. 2701-3100                                       | 335                               | 387  | 438   | 490   | 120      | 1300        |
| 6. 3101-3500                                       | 358                               | 413  | 468   | 523   | 128      | 1400        |
| 7. 3501-3900                                       | 380                               | 438  | 497   | 555   | 136      | 1500        |
| 8. 3901-4300                                       | 402                               | 464  | 526   | 588   | 144      | 1600        |
| 9. 4301-4700                                       | 425                               | 490  | 555   | 621   | 152      | 1700        |
| 10. 4701-5100                                      | 447                               | 516  | 584   | 653   | 160      | 1800        |
| über 5100  | - nach den Umständen des Falles - |      |       |       |          |             |

Die Unterhaltstabelle ist in den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts enthalten. Sie hat allerdings keine Gesetzeskraft, sondern stellt nur eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang.



OLG-Download: „Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“  
www.olg.brandenburg.de > Unterhaltsleitlinien



## **Kindergeld**

Das Kindergeld ist zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden und daher vom Unterhaltsbedarf abzuziehen. Es wird zur Hälfte von der Barunterhaltsverpflichtung abgezogen, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt. Ansonsten wird es in voller Höhe abgezogen.

## **Unterhaltsanspruch des Kinder betreuenden Elternteils**

Im zweiten Rang befinden sich die Unterhaltsansprüche aller Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären.

Ein Elternteil erhält in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes für die Pflege und Erziehung einen Basisunterhalt. Unerheblich ist hierbei, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Nach Ablauf der drei Jahre kann aus Gründen, die das Kind betreffen (z. B. Krankheit oder keine Möglichkeit der Kinderbetreuung), der Unterhaltsanspruch noch verlängert werden.

Bei einem geschiedenen Ehegatten kann sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs darüber hinaus noch verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

## **Geburt als Anlass für Unterhaltspflicht**

Schon anlässlich der Geburt steht der Mutter des Kindes gegen den Vater ein Unterhaltsanspruch zu. Der Mindestanspruch ist für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes gegeben - also für die Dauer der Schutzfristen (vgl. Kapitel 1 „Vor und nach der Geburt eines Kindes/Mutterschutz“).

## **Ehegattenunterhalt**

Unterhaltsansprüche von Ehegatten und geschiedenen Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer werden im zweiten Rang berücksichtigt. Hingegen finden sich im dritten Rang die Unterhaltsansprüche aller Ehegatten oder geschiedener Ehegatten, denen kein Unterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder zusteht und bei denen auch keine Ehe von langer Dauer vorliegt.





### **In welchen Fällen erhält der Ehegatte Unterhalt?**

Wie bereits ausgeführt, sind auch getrennt lebende Ehepartner einander unterhaltspflichtig. Ist z. B. einer der beiden Partner nicht erwerbstätig, besteht gegenüber dem erwerbstätigen Partner ein Anspruch auf Unterhalt. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann vom unterhaltsberechtigten Ehegatten nur dann verlangt werden, wenn dies unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse (frühere Erwerbstätigkeit, Dauer der Ehe, wirtschaftliche Verhältnisse der Ehegatten) von ihm erwartet werden kann.

Nach der Ehescheidung gilt zwar der Grundsatz, dass jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen hat. Bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz genau geregelter Unterhaltsgründe besteht aber ungeachtet dieses Grundsatzes ein teilweise zeitlich begrenzter Unterhaltsanspruch gegen den leistungsfähigen Ex-Ehegatten.

Unterhaltsgründe sind:

- Pflege und Erziehung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Kinder,
- Alter,
- Krankheit,
- Arbeitslosigkeit,
- Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Billigkeitsgründe (wie beispielsweise die Erziehung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes).

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d. h. nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehegatten während der Dauer der Ehe geprägt haben. Zum Lebensbedarf gehören dabei auch die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer Alters- und Invaliditätsvorsorge.

Der Unterhaltsanspruch kann unter bestimmten Umständen auch herabgesetzt und zeitlich begrenzt werden. Eine Beschränkung oder Versagung des Unterhaltsanspruchs ist ebenfalls möglich und zwar dann, wenn die Unterhaltsleistung aus objektiven Gründen unzumutbar ist.

### **Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder**

Volljährige Kinder, die sich nicht in der allgemeinen Schulausbildung befinden, gehören in den vierten Rang.

Der Barunterhalt volljähriger Schüler, Studenten und Auszubildender, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, bestimmt sich nach der Altersstufe 4 der o. g. Tabelle. Der Tabellenbetrag

errechnet sich dabei nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt. Auch hier gilt aber, dass die Tabelle keine Gesetzeskraft hat, sondern nur eine Richtlinie darstellt.

Der Bedarf eines nicht im Haushalt lebenden Kindes beträgt regelmäßig 640 € monatlich. Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung des regelmäßigen Bedarfs gerechtfertigt sein, im Allgemeinen aber nicht über den doppelten Betrag hinaus.

In diesen Beträgen sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Studiengebühren nicht enthalten.

Einkommen des Kindes, das nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten verbleibt, ist auf seinen Bedarf voll anzurechnen.

## **Selbstbehalt**

### **Der Selbstbehalt: Wie viel verbleibt dem Unterhaltspflichtigen?**

Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen zur Absicherung seines Lebensunterhalts mindestens verbleiben muss. Er ist unter anderem davon abhängig, ob der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist oder nicht, ob das Kind minderjährig oder bereits volljährig ist. Die Gerichte orientieren sich dabei an den Selbstbehaltsgrenzen, die das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinen Unterhaltsleitlinien aufführt:

#### Notwendiger Selbstbehalt

(gilt gegenüber minderjährigen oder ihnen gleichgestellten Kindern)

- bei Erwerbseinkünften 900 €
- bei Nichterwerbseinkünften 770 €

#### Angemessener Selbstbehalt

- gegenüber anderen volljährigen Kindern 1.100 €
- gegenüber den Eltern 1.400 €
- gegenüber Ehegatten oder nicht ehelicher Mutter 1.000 €

OLG-Download: „Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“  
[www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de) > Unterhaltsleitlinien





## **Rückwirkende Unterhaltsforderung**

### **Kann ich rückwirkend für mein Kind Unterhalt verlangen?**

Unterhalt für die Vergangenheit kann schon von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil (zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs) aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er mit seinen Unterhaltszahlungen in Verzug gekommen ist.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt an Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.



Hinweis: Verschaffen Sie sich zunächst Klarheit über die Höhe des ungefähr geschuldeten Unterhalts, um unnötige Kosten zu vermeiden.



### **Wie kann ich meinen Unterhaltsanspruch durchsetzen?**

Wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht zahlt, muss sich der Anspruchsinhaber zunächst um einen Titel bemühen, mit dem er den Anspruch vollstrecken kann. Neben einem gerichtlichen Verfahren, das mit einem Urteil oder Vergleich abschließt, gibt es weitere Möglichkeiten:

#### **Jugendamtstitel**

Der kostengünstigste Weg, einen Titel zu erlangen, ist die Erstellung eines Unterhaltstitels vor dem zuständigen Jugendamt. Dies ist aber nur möglich, wenn der Unterhaltsverpflichtete sich freiwillig hierzu bereit erklärt.

#### **Vereinfachtes Verfahren**

Wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht freiwillig bereit ist Unterhalt zu zahlen, kann bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger der Anspruch mit dem vereinfachten Verfahren verfolgt werden. Mit diesem Verfahren kann das Kind rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel gegen den nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil erwirken.



Das vereinfachte Verfahren ist aber nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung des Antrags ein Gericht über den Unterhaltsanspruch des Kindes entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel bereits errichtet worden ist.



Was geschieht in einem vereinfachten Verfahren?

In diesem Verfahren kann das Kind, vertreten durch den Elternteil, bei dem es lebt, einen gerichtlichen Beschluss erlangen, mit dem es die Zwangsvollstreckung gegen den Zahlungswilligen betreiben kann.

In welcher Höhe kann Unterhalt verlangt werden?

Mit dem vereinfachten Verfahren kann ein Unterhaltsbetrag bis zum 1,2-fachen des Mindestunterhalts (siehe oben) geltend gemacht werden. Wenn das Kind einen höheren Unterhaltsanspruch geltend machen will, kann es den darüber hinausgehenden Betrag zusätzlich in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren verfolgen.

Wo und wie wird das vereinfachte Verfahren beantragt?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt und bei jedem Amtsgericht erhältlich, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Vordrucks behilflich sind. Das Formular können Sie aber auch über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz downloaden.

BMJ-Download: „Formulare für das vereinfachte Verfahren“

[www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Themen > Zivilrecht > Familienrecht > Unterhaltsrecht > Formulare für die Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Verfahren

Um zu klären, ob das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall der geeignete Weg ist, sollten Sie sich entweder beim Jugendamt oder bei einem Rechtsanwalt beraten lassen. Es gehört unter anderem zu den gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über das Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und einer Unterhaltsklage vor dem Familiengericht frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und auch nicht daran gehindert, später einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die für die Bemessung des Unterhalts maßgebenden Verhältnisse nicht geändert haben.





Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beim Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich z. B. in einer Jugendamtsurkunde zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wenn dies nicht beachtet wird, können dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben, und sich sofort zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

### **Anpassung von Unterhaltstiteln an das neue Unterhaltsrecht**

Wegen einer etwaigen Anpassung von Unterhaltstiteln sollten Sie sich zunächst an das für Sie zuständige Jugendamt oder an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin wenden.

Wenn Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend gemacht werden sollen, können Sie sich grundsätzlich an das zuständige Jugendamt wenden. Dort wird Ihnen eine kostenfreie Beistandschaft gewährt.

### **Internet**

BMJ-Download: „Reform des Unterhaltsrechts“

[www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Themen > Zivilrecht > Familienrecht > Unterhaltsrecht > Reform des Unterhaltsrechts

## **8.6 Familiengerichtsbarkeit und Rechtsberatung**

### **Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe**

Ist trotz aller Beratungsgespräche bei einer Beratungsstelle (z. B. Familienberatungsstelle, Jugendamt usw.) der Weg zum Rechtsanwalt bzw. zum Gericht unumgänglich geworden, sollten Sie prüfen, ob Sie nicht eventuell eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen oder Beratungshilfe beantragen können. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Das ist dann der Fall, wenn Sie Sozialhilfe oder ein geringes Einkommen beziehen und kein einsetzbares Vermögen haben.



## Wer bietet Rechtsberatung an?

Sie können sich an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden, der Ihnen Rechtsauskünfte gegen eine Kostenpauschale von 10 € erteilt. Der entsprechende Antrag auf Beratungshilfe kann über den Rechtsanwalt während oder nach einer Beratung gestellt werden. Dem Rechtsanwalt steht es unter Berücksichtigung Ihrer Einkommensverhältnisse frei, Ihnen sogar diese 10 € zu erlassen. Die fälligen Gebühren für die Beratung werden dann von der Landeskasse übernommen.



## Was bedeutet Prozesskostenhilfe?

Haben Sie sich nach eingehender Rechtsberatung zur Klage entschlossen, sollten Sie bedenken, dass damit eventuell - je nach Ausgang des Prozesses - Prozesskosten auf Sie zukommen können. In der Regel zahlt die unterlegene Partei die Gerichtskosten und die Kosten des gegnerischen Anwalts. Damit auch Bezieher niedriger Einkommen ihre Rechte vor Gericht einklagen können, gibt es, ähnlich der Beratungshilfe, eine Prozesskostenhilfe. Die Prozesskostenhilfe übernimmt, je nach Einkommen, teilweise oder vollständig den eigenen Anteil an den Gerichtskosten sowie das Anwaltshonorar. Die Einkommensgrenze für Prozesskostenhilfe ist von der Zahl der Familienmitglieder abhängig.

Ihre Fragen hinsichtlich der Prozesskostenhilfe klären Sie am besten gleich im Zusammenhang mit der Rechtsberatung. Den entsprechenden Antrag können Sie über Ihren Rechtsanwalt oder auch beim zuständigen Gericht stellen. Der Antrag kann auch von der Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll genommen werden. In einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Hierbei sollten Sie möglichst Ihre gesamten Belastungen angeben.



## Wann bekomme ich Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhalten Sie nur unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. So wird bereits im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch das Gericht geprüft, ob Ihre Klage Erfolg versprechend ist oder nicht. Ein Risiko bleibt allerdings: Falls Sie den Prozess verlieren, müssen Sie dennoch die Anwaltskosten der Gegenpartei in voller Höhe tragen.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe können Sie nicht nur in familienrechtlichen Streitfällen oder bei Scheidung beantragen, sondern zum Beispiel auch bei Mietsachen, Erbstreitigkeiten, Schadenersatzprozessen, im Verwaltungsrecht (Auseinandersetzung mit Behörden), im Arbeitsrecht (Kündigungen) oder bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten.

### **Familiengerichtsbarkeit**

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Beim Familiengericht wird dann über den Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgeregelungen im Zusammenhang verhandelt. Wenn Sie sich vorher mit Ihrem Partner über den Zeitpunkt der Trennung (mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung!), die Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts für die gemeinsamen Kinder, die Überlassung der Ehe- wohnung und die Aufteilung des Hausrats geeinigt haben, können Sie sich durch einen Rechts- anwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten lassen, wobei Ihr Ehepartner (als Antragsgegner) dann keine anwaltliche Vertretung mehr benötigt. Damit können erhebliche Kosten eingespart werden.

Bei allen übrigen familienrechtlichen Verfahren, bei denen es nicht um eine Ehesache (z. B. Scheidung und Scheidungsfolgen) bzw. um Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht geht, müssen Sie sich nicht durch einen Anwalt vertreten lassen. Dies gilt z. B. für Verfahren über Sorgerechts- und Umgangsregelung, Herausgabe des ehelichen Kindes an den anderen Elternteil sowie über Ehegatten- und Kinderunterhalt. Insbesondere bei Unterhaltsstreitigkeiten empfiehlt es sich für beide Seiten dringend, vorher die bereits erwähnten kostenlosen Be- ratungsmöglichkeiten – vor allem beim zuständigen Jugendamt – zu nutzen und sich mit der komplizierten Rechtsmaterie vertraut zu machen. Erst wenn sich auf dieser Ebene keine Kom- promisse erzielen lassen, sollte man die Klage einreichen. Bei Scheidungs- und Scheidungsfol- gesachen trägt jeder Ehepartner die Hälfte der Gerichtskosten und die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung. Bei Unterhaltsprozessen trägt dagegen diejenige Partei die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die im Prozess unterliegt.



### **Wo gibt es weitere Informationen?**

#### **Internet**

MDJ-Download: „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“  
[www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) > Broschüren



Paul Schulze, 7 Jahre

## 9. Förderung familiengerechter Wohnungen

Von der Wohnung, in der man lebt, sowie von den Aussichten auf eine bzw. eine größere Wohnung hängen manchmal Entscheidungen über Familiengründung oder Familienzuwachs ab. Jede Phase im Leben einer Familie stellt besondere Anforderungen an die Wohnung. Daher machen es Veränderungen in den Familien oft notwendig, nach einer neuen familiengerechten Wohnung Ausschau zu halten. Da Familien gerade in der Anfangsphase nicht über viel Geld verfügen, ergeben sich auf dem freien Wohnungsmarkt meist große Probleme. Aus diesen Gründen bietet der Staat zahlreiche finanzielle Hilfen zur Unterstützung des familiengerechten Wohnens an.

### 9.1 Wohnberechtigungsscheine (WBS)

#### Warum gibt es Wohnberechtigungsscheine?

Der Wohnberechtigungsschein ist Voraussetzung für den Bezug einer geförderten bzw. belegungsgebundenen Wohnung. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Wohnung des sogenannten geförderten Altbestandes oder eine neu gebaute Wohnung handelt.



Da es eine große Palette geförderter bzw. belegungsgebundener Wohnungen im Land Brandenburg gibt, ist es in jedem Falle ratsam, beim Vermieter nachzufragen, ob Sie eine solche Bescheinigung benötigen.

Der Wohnberechtigungsschein ist an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Das Gesamteinkommen der Wohnungssuchenden und seiner Haushaltsangehörigen darf die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes nicht überschreiten.

### Wer hat Anspruch auf einen WBS?

Der WBS bedarf eines Antrages. Antragsberechtigt sind alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger. Zuständige Stellen für die Bearbeitung der Anträge sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte. Als Wohnungssuchender können Sie Ihren Antrag an die zuständige Stelle richten, in der Sie Ihren Wohnsitz haben oder in der Sie Ihren Wohnsitz begründen wollen. Antragsformulare erhalten Sie ebenfalls in der jeweils zuständigen Stelle.

Hinweis: Beabsichtigen Sie in ein anderes Bundesland zu ziehen, dann sollten Sie den WBS gleich bei der dort zuständigen Stelle beantragen, da wegen der landesrechtlichen Besonderheiten bei Einkommensgrenzen, zulässigen Wohnungsgrößen und möglichem Vorbehalten für bestimmte Haushalte der WBS nur in dem jeweiligen Land gilt.

In dem WBS werden Aussagen zur

- Haushaltszugehörigkeit,
- Einhaltung der Einkommensgrenzen nach WoFG § 9,
- angemessenen Wohnungsgröße

getroffen.

Hinweis: Zum Haushalt gehören auch Personen, die alsbald, in der Regel innerhalb von 6 Monaten, in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Dies sollten Sie in geeigneter Weise nachweisen, z. B. durch schriftliche Erklärung. Zum Haushalt ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten zu erwarten ist.

Wenn Sie einen WBS erhalten haben, dann geben Sie diesen beim Vermieter dieser Wohnung ab.

Beratung und weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer für die Beantragung zuständigen Stelle in den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten.



## 9.2 Wohngeld

### Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Wohngeld gibt es als

- Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Alt- oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.

### Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag bei Ihrer örtlich zuständigen Wohngeldstelle stellen und die notwendigen Voraussetzungen nachweisen. Wohngeld wird in der Regel vom Beginn des Monats an gezahlt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Auf Ihren Wohngeldantrag erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

### Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Zum 1. Januar 2005 sind grundlegende Änderungen im Wohngeldrecht in Kraft getreten.

Die wichtigste Änderung ist, dass Empfänger bestimmter Sozialleistungen (sog. Transferleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Ergibt sich bei der Berechnung einer Transferleistung (z. B. Arbeitslosengeld II) ein nur geringer Leistungsanspruch, wird geprüft, ob der Bedarf zum Lebensunterhalt durch eigene Einnahmen plus Wohngeld gedeckt wird. Ist das der Fall, wird vorrangig Wohngeld gezahlt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Bedarf in den Wohngeld- bzw. jeweiligen Transferleistungsstellen.

Weiterhin nicht antragsberechtigt sind alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes. Auch Studierende und Auszubildende, denen selbst und allen in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zu-



stehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld. Der Unterkunftsbedarf wird hier ebenfalls im Rahmen der jeweilig angewandten Leistungsgesetze berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

### Wie hoch ist das Wohngeld?

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld beanspruchen können ist abhängig von:

- der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder werden für die Zahlung von Steuern des Einkommens, von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung pauschale Abzüge gewährt. Auch werden für besondere Personengruppen (z. B. Schwerbehinderte, zu Unterhaltsleistungen Verpflichtete) unter bestimmten Voraussetzungen Frei- und Abzugsbeträge berücksichtigt. Seit Mai 2006 können unter bestimmten Voraussetzungen auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gemäß § 4 ff. EStG bei Vorliegen der für die Absetzung erforderlichen Bedingungen wie im Steuerrecht berücksichtigt werden. Die Miete bzw. Belastung wird nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag bezuschusst, da Wohngeld für unangemessen hohe Wohnkosten nicht gezahlt wird.

Da Sie alle im Wohngeldantrag geforderten Angaben nachweisen müssen, sollten Sie zur Antragstellung die entsprechenden Belege wie Mietvertrag, Einkommensunterlagen (Lohn, Gehalts- oder Vergütungsnachweise, Rentenbescheide, Steuerbescheide), Schwerbehindertennachweis, Unterhaltsfestsetzungen, Nachweise zur Zahlung von Kinderbetreuungskosten u.Ä. mitbringen.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Wohngeldstelle können Sie sich über alle weiteren, mit der Wohngeldermittlung zusammenhängenden Fragen beraten lassen.





## 9.3 Förderung von Wohneigentum

Das Land Brandenburg möchte möglichst vielen Familien, darunter auch kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren mit Kindern, Alleinerziehenden und Familien mit schwer behinderten Angehörigen, die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheime, Eigentumswohnungen) ermöglichen. Es hat daher die Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) erlassen. Schwerpunkt der Eigentumsförderung ist die Bildung von innerstädtischem Wohneigentum im Wohnungsbestand durch Um- und Ausbau sowie Erweiterung und durch Neubau in Form von Baulückenschließung.

Sie erhalten im Folgenden einen kurzen und nicht vollständigen Überblick über die Inhalte des o. g. Förderprogramms. Bitte informieren Sie sich in jedem Fall auch bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

### Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR)

#### Warum gibt es dieses Förderprogramm?

Ziel ist die Unterstützung der Stadterneuerung und des Stadtumbaus durch Stärkung der Innenstädte, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Begründung von familien- und altersgerechten Wohnformen. Gefördert wird die Schaffung selbst genutzten Wohneigentums u. a. durch

- Erwerb einer leer stehenden oder bereits durch den Erwerber bewohnten Wohnung aus dem Bestand, sofern damit Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verbunden sind,
- Um- und Ausbau sowie Erweiterung bestehender Gebäude,
- Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
- Herrichtung von innerstädtischen Bestandsgebäuden und Neubau in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Veräußerung als selbst genutztes Wohneigentum (Anschubfinanzierung),
- die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen Wohnung in Verbindung mit der Hauptwohnung für die Nutzung durch Haushaltsangehörige,
- die ausschließliche Anpassung von selbst genutztem Wohneigentum an die DIN 18025 (barrierefreies Bauen und Wohnen).





## Um was für eine Förderung handelt es sich?

Die Unterstützung erfolgt über Zuschüsse.

Die Grundförderung beträgt 12.000 € je Wohneinheit.

Liegen verschiedene Voraussetzungen vor (z. B. Bauvorhaben im Bestand, Kind/er, schwer behinderte Angehörige), wird die Grundförderung um eine Zusatzförderung (Höhe abhängig von Art der Voraussetzung) ergänzt.

## Wer kann dieses Förderprogramm beantragen?

Durch das Eigentumsprogramm können alle Haushalte unabhängig von der Personenzahl gefördert werden, wenn das Vorhaben in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegt. Darüber hinaus ist in den Städten der regionalen Wachstumskerne, den vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung geförderten Stadtumbaugebieten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ möglich.



Die Einkommensgrenze bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Kalenderjahre vor Antragstellung gemäß § 2 Abs. 2 EStG (siehe Einkommensteuerbescheid) des Bauherrn und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen. Nähere Auskünfte erteilt die ILB.

Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 15 %, bei Um- und Ausbau sowie Erweiterung von bestehenden Gebäuden und bei der ausschließlichen behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohneigentums mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen.



## Wo gibt es weitere Informationen?

Nähere Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Auswirkungen der Förderung erhalten Sie bei der ILB. Dort stellen Sie auch Ihren Antrag.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus diesem Programm besteht nicht. Die ILB entscheidet als Bewilligungsstelle über die Vergabe von Mitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über andere im Land Brandenburg bestehende Fördermöglichkeiten, z. B. zur behindertengerechten Wohnraumanpassung von Mietwohnungen oder zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften, können Sie sich ebenfalls bei der ILB informieren.

Für Bauvorhaben von Familien, die nicht mehr nach der WohneigentumInnenstadtR des Landes förderungsberechtigt sind, z. B. Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenzen überschreiten, bzw. Vorhaben nur in Verbindung mit den Förderungsprogrammen der KfW Förderbank (z. B. Wohneigentumsprogramm, CO2-Gebäudesanierungsprogramm) oder sonstige Bauvorhaben, die nicht durch die WohneigentumInnenstadtR des Landes erfasst sind (z. B. zur ausschließlichen Modernisierung und Instandsetzung selbst genutzten Wohneigentums), bietet die ILB aus Eigenmitteln ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten zu günstigen Konditionen an.

### **Internet**

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)  
[www.ilb.de](http://www.ilb.de)

Richtlinie WohneigentumInnenstadtR

[www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)  
arbeiten und wohnen  
Bauen und Wohnen  
Förderung vom Eigenheimbau  
WohneigentumInnenstadtR





Niko Kutzsche, 10 Jahre

## 10. Erholung und Ferien für Familien

Gemeinsame freie Zeit ist ein wesentlicher Bestandteil des Familienlebens. Sie ist eine wichtige Bedingung für die Entwicklung und Erfahrung von familiärer Zusammengehörigkeit. Gerade in Zeiten, in denen die Familien einem beträchtlichen Problemdruck von außen ausgesetzt sind oder innerfamiliäre Spannungen das Zusammenleben erheblich belasten, ist diese Seite der Freizeit und des Urlaubs für die Familien von großer Bedeutung.



### 10.1 Vergünstigung für Fahrten und Reisen

#### Welche Vergünstigungen gibt es im Nahverkehr?

Im Öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – des Landes Brandenburg gelten für bestimmte Personengruppen ermäßigte bzw. Sondertarife. Kinder unter sechs Jahren fahren zum Beispiel immer kostenfrei mit. Aber auch für Schüler/innen und Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen gibt es zum Teil Nachlässe für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Da der übrige öffentliche Personennahverkehr jedoch Sache der Kreise und kreisfreien Städte ist, können neben den Tarifbestimmungen des VBB in den Regionen bei einzelnen Verkehrsunternehmen auch noch unterschiedliche Tarife bestehen.





## **Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg-GmbH bietet u. a. folgende familienfreundliche Tickets in Kooperation mit der Deutschen Bahn AG an:**

### **Brandenburg-Berlin-Ticket**

Das Brandenburg-Berlin-Ticket kostet 26 € (beim Kauf an Fahrkartenselbstbedienten Automaten und im Internet) und 28 € (beim Kauf an personalbedienten Ausgabestellen) je Tag und kann genutzt werden von

- bis zu 5 Personen,
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren.

Innerhalb des VBB-Tarifgebiets kann zu einem Brandenburg-Berlin-Ticket ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Das Brandenburg-Berlin-Ticket gilt in allen Nahverkehrszügen der DB AG (RE, RB, S-Bahn) in der 2. Klasse sowie bei allen im Verbundgebiet Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (außer Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH).

Zusätzlich gibt es auch eine Nachtvariante des Brandenburg-Berlin-Tickets. Damit können alle Nahverkehrszüge der DB AG (RE, RB und S-Bahn) in der 2. Klasse von Montag bis Sonntag von 18.00 Uhr bis um 6.00 Uhr des Folgetages genutzt werden und kostet 19 €.

### **Schönes-Wochenende-Ticket**

Das Schönes-Wochenende-Ticket kostet 35 € (beim Kauf an Fahrkartenselbstbedienten Automaten und im Internet) und 37 € (beim Kauf an personalbedienten Ausgabestellen) und kann samstags oder sonntags für beliebig viele Fahrten genutzt werden von

- bis zu 5 Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren.

Es gilt in allen Nahverkehrszügen der DB AG (IRE, RE, RB, S-Bahn) in der 2. Klasse auf allen Schienenstrecken ohne Entfernungsbegrenzung sowie bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), dem Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP), der Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG), der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG), der NEB Betriebsgesellschaft mbH und der Connex Sachsen GmbH. Außerhalb von Berlin und Brandenburg gilt das Schönes-Wochenende-Ticket in vielen Verkehrsverbänden und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen gemäß der dortigen Regelung in der 2. Klasse sowie auf Teilstrecken der Tschechischen Bahnen und in Polen.

Darüber hinaus können Familien auch die Kleingruppenkarte und die Gruppenkarte (ab 4 Personen) nutzen. Bitte informieren Sie sich dazu direkt beim VBB.

## Neu im Angebot speziell für Schülerinnen und Schüler der Region Berlin-Brandenburg:

### VBB-Freizeit-Ticket

Das VBB-Freizeit-Ticket ist eine Zusatzmonatskarte für Schüler/Schülerinnen und Auszubildende zum Preis von 15 €. Mit ihr können vorhandene Jahreskarten, Jahresabos und Schüler-Fahrausweise mit einer mindestens zehnmonatigen Gültigkeit auf das VBB-Gesamtnetz erweitert werden. Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags ab 14.00 Uhr sowie ganztags am Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien. Das Angebot ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

### Schülerferienticket

Für die Sommerferien 2008 wird der VBB ein Schülerferienticket zum Preis von 29 € anbieten. Dies gilt verbundweit auf allen Linien vom 16. Juli 2008, 00.00 Uhr bis 31. August 2008, 24.00 Uhr.

Das Schülerferienticket 2008 ist nur in Verbindung mit einem Berliner Schülerschein I bzw. einem Schülerschein oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2007/2008 bzw. 2008/2009 gültig.

Das Schülerferienticket berechtigt zum Erwerb der Fahrradzeitkarte.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Über die jeweiligen tariflichen Regelungen erkundigen Sie sich bitte bei dem für Ihre Region zuständigen Verkehrsbetrieb. Die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH bietet Ihnen dazu Auskünfte per Telefon und im Internet.

VBB-Info-Telefon (außer an Feiertagen):

01805 822662 (12 Cent/Minute) oder

030 25414141

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonnabend und Sonntag von 09.00 bis 18.00 Uhr

### Internet

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

[www.vbb-online.de](http://www.vbb-online.de)





## Welche Vergünstigungen gibt es im Fernverkehr?

Die Deutsche Bahn AG bietet eine Reihe von Fahrpreisermäßigungen an: So werden Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert. Wichtig ist, dass beim Kauf der Fahrkarten die Zahl der kostenlos mitreisenden Kinder eingetragen wird. 50 Prozent Rabatt erhalten Kinder, wenn sie allein unterwegs sind.

Die BahnCard bietet einen besonderen Vorteil für Familien. Für alle, die nur ab und zu fahren, gibt es die BahnCard 25. Sie kostet 53 € für die 2. Klasse und 106 € für die 1. Klasse. Beim Kauf einer Karte durch einen Elternteil erhalten Kinder unter 18 Jahren und der Ehe- bzw. Lebenspartner eine BahnCard 25 für nur 5 €, wenn ein gemeinsamer Hauptwohnsitz nachgewiesen wird und mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahre im Haushalt lebt. Sie müssen dazu eine Kindergeldbescheinigung vorlegen.

Für Vielfahrer lohnt sich die BahnCard 50 für 212 € für die 2. Klasse und 424 € für die 1. Klasse.

Bei der Mobility BahnCard 100 können Eltern und Großeltern eigene Kinder und Enkelkinder unentgeltlich mitnehmen. Die Mobility BahnCard 100 ermöglicht – bis auf wenige Ausnahmen – freie Fahrt in allen Zügen der Deutschen Bahn. Sie kostet allerdings 3.400 € für die 2. Klasse und 5.700 € für die 1. Klasse.

Alle BahnCards werden innerhalb des VBB-Verbundgebiets (außer für Binnenfahrten innerhalb Berlins und in den kreisfreien Städten und den Orten mit Stadtlinienvverkehr) anerkannt.

Die BahnCard gilt jeweils für ein Jahr und ist nicht übertragbar. Des Weiteren gibt es auch für die Fernreisen die Möglichkeit der Nutzung des „Schönes-Wochenende-Ticket“. Zu den Tarifbedingungen siehe Kapitel 10.1.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Zug- und Tarifauskunft der Deutschen Bahn AG, Tel.: 11861 oder 0800 1507090 (Computerauskunft, kostenfrei) sowie bei BahnCard-Service: 0180 5340035 und an den Fahrkartenschaltern und Reisebüros, die Fahrkarten der Deutschen Bahn verkaufen. Über Familienfahrpreisermäßigungen im privaten Busverkehr und Reisen mit dem Flugzeug erkundigen Sie sich bitte bei den einzelnen Unternehmen oder in einem Reisebüro.

## Internet

Deutsche Bahn AG (DB AG)  
[www.bahn.de](http://www.bahn.de)





Veolia Verkehr GmbH (früher Connex Verkehr GmbH)  
www.veolia-verkehr.de  
www.interconnex.com

Connex Sachsen GmbH  
www.lausitzbahn.de

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)  
www.prignitzer-eisenbahn.de

Fahrgastverband pro Bahn  
www.pro-bahn.de

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
www.odeg.info

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
www.neb.de

## 10.2 Kinder- und Jugenderholung

In den seltensten Fällen haben Eltern die Möglichkeit, die gesamte Ferienzeit gemeinsam mit ihren Kindern zu verbringen. Den Eltern stehen in der Regel weniger Urlaubstage im Jahr zur Verfügung als den Kindern Schulferien. Auch soziale bzw. finanzielle Gründe oder der Wunsch der Kinder, in den Ferien unter Gleichaltrigen zu sein, können dazu führen, dass Familien die Ferien nicht gemeinsam verbringen. Damit die Kinder trotzdem erholsame und erlebnisreiche Ferien erleben können, bieten Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Land Brandenburg während der Ferien verschiedene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung an. Die Angebote reichen von der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche am Heimatort, über die Ferienspiele der Horte bis hin zur Teilnahme an Ferienlagern und internationalen Jugendbegegnungen.

### Wer bietet Ferien-Freizeitangebote an?

Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in den Ferien werden durch die Jugendämter sowie durch verschiedene freie Träger, z. B. Jugendverbände, Vereine oder Kirchen während des ganzen Jahres angeboten. In Jugendclubs und an-



deren Jugendfreizeitstätten, in Kulturhäusern oder in Räumen der Kirchen und Vereine können sich Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen treffen. Es empfiehlt sich daher, bei den örtlichen Trägern der Jugendarbeit oder den Jugendämtern nach den bestehenden Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu fragen und auf Hinweise und Anzeigen in der Lokalpresse zu achten. Einige Jugendämter geben Ferienkalender heraus, die einen Überblick über die Veranstaltungen in ihrem Amtsbereich während der Ferienzeit bieten.

Um auch in den Ferien die Tagesbetreuung speziell für die jüngeren Schulkinder zu gewährleisten, führen die Horteinrichtungen im Land Brandenburg Ferienspiele durch. Eltern, die in den Ferien arbeiten müssen, können ihre Kinder beim jeweiligen Träger des Ortes dafür anmelden. Während der Ferienspiele können die Kinder gemeinsam spielen, basteln, sich künstlerisch oder sportlich betätigen. Es werden Kino- und Theatervorstellungen, Museumsbesuche oder Tagesausflüge in die nähere Umgebung angeboten.

### **Kann mein Kind teilnehmen?**

Für die Teilnahme Ihres Kindes an den Ferienspielen müssen Sie einen Beitrag entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge und eventuelle Ermäßigungen werden durch die Träger der Horte festgelegt. Dort bzw. beim zuständigen Jugendamt erhalten Sie weitere Informationen.

### **Wer bietet Kinder- und Jugendreisen an?**

Jedes Jahr werden von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden und zum Teil auch von den Kirchengemeinden sowie von den Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendreisen angeboten. Dazu zählen neben Kurzreisen auch Reisen in Ferienlager und die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen.

Die Termine solcher Erholungsreisen erfahren Sie beim Veranstalter oder dem zuständigen Jugendamt. Dort erhalten Sie auch Auskünfte über den Ferienort, über Teilnahmebedingungen (z. B. Höchst- bzw. Mindestalter) sowie über die Höhe der Kosten. Die Beiträge werden durch die Träger der Reise festgelegt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den folgenden zentralen Anbietern im Land Brandenburg:

- Brandenburgische Sportjugendreisen ([www.sportjugendreisen-bb.de](http://www.sportjugendreisen-bb.de))
- Falken-Jugendfahrten ([www.jugendfahrten.de](http://www.jugendfahrten.de))
- Landesjugendwerk der AWO Brandenburg (Tel.: 0331 9716266) bzw. Berlin ([www.jugendwerkberlin.de](http://www.jugendwerkberlin.de))
- Berlin-Brandenburgische Landjugend ([www.aktion-ferienspass.de](http://www.aktion-ferienspass.de))
- KIJU-Reisen – Kinder- und Jugendreisen ([www.kiju-reisen.de](http://www.kiju-reisen.de))



Weitere Anbieter finden Sie auf den Seiten des bundesweiten Forums Kinder- und Jugendreisen unter [www.bundesforum.de](http://www.bundesforum.de)

Ebenfalls bieten die Kinder- und Jugendberufshilfen Brandenburgs Ferienmaßnahmen an. Informationen zu den Kinder- und Jugendberufshilfen gibt die Broschüre „Kinder- und Jugendreisen im Land Brandenburg“. Ausführliche Informationen zu den Einrichtungen sind im Internet unter [www.jugendreisen-brandenburg.de](http://www.jugendreisen-brandenburg.de) zu erhalten. Die Broschüre kann bei der TMB - Informations- und Buchungsservice ReiseLand Brandenburg, Am neuen Markt 1, 14467 Potsdam angefordert werden oder unter der Hotline 0331 2004747.

Da die gemeinnützigen und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und regional unterschiedliche Zuschüsse aus kommunalen Mitteln erhalten, können sie die Reisen kostengünstig durchführen. Einkommensschwache Familien können für den Ferienaufenthalt ihres Kindes eventuell vom zuständigen Jugend- bzw. Sozialamt Hilfe bekommen.

Viele Termine von Ferienlagern und anderen Reismöglichkeiten für Kinder und Jugendliche werden in Zeitungsmittellungen oder durch öffentliche Aushänge bekannt gegeben. Sie sollten darauf achten.

## Internet

Jugendreisen Brandenburg  
[www.jugendreisen-brandenburg.de](http://www.jugendreisen-brandenburg.de)

Landesjugendamt Brandenburg: Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte  
[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Adressen > örtliche Jugendämter

Jugendserver Brandenburg  
[www.jugendinfo.com](http://www.jugendinfo.com)  
ProMix

Projekte, Vereine, Initiativen für junge Leute  
[www.promix-online.de](http://www.promix-online.de)



## 10.3 Familienerholung

### Wer erhält Familienferienzuschüsse?



Das Land Brandenburg gewährt Zuschüsse für Familienferienreisen. Gefördert werden Familien mit geringem Einkommen; auch Großeltern können berücksichtigt werden, wenn sie gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Brandenburg haben und nur über ein geringes Einkommen verfügen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an der Höhe der pauschalierten Regelleistung bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

### Wo können wir Ferien machen?

Für den Familienurlaub stehen bundesweit mehr als 100 Familienferienstätten zur Verfügung. Diese berücksichtigen mit ihren Angeboten die besonderen Bedürfnisse von Familien. Im Land Brandenburg gibt es Familienferienstätten in Groß Dölln, Üdersee und Brandenburg-Kirchmöser. Zuschüsse können Familien aber auch erhalten für Erholungsaufenthalte in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten Einrichtungen bzw. Ferienunterkünften. Die Reiseziele können in Deutschland, in Ausnahmefällen auch in Polen und Tschechien, liegen. Die Erholungsreise sollte mindestens 5, höchstens 14 Tage dauern, in begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.

### Wie hoch ist der Zuschuss?

In Abhängigkeit von der Höhe des Familieneinkommens sind Zuschüsse zwischen 5,20 € und 7,70 € pro Tag und mitreisenden Familienmitgliedern möglich.

### Wann und wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag muss **rechtzeitig vor Reiseantritt** bei den Familien- und Wohlfahrtsverbänden gestellt werden (siehe Adressenverzeichnis). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Eine Bezuschussung ist nur einmal pro Jahr möglich.

### Wo gibt es weitere Informationen?

Der Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält das vollständige Angebot an Familienferienstätten. Sie können diesen Katalog bei den Verbänden, die Anträge auf Ferienzuschüsse entgegennehmen, erhalten (siehe Adressenverzeichnis). Hier bekommen Sie auch Informationen über eventuelle Veränderungen bei den Ferienzuschüssen.



## Internet

Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung  
[www.familienerholung.com](http://www.familienerholung.com)  
[www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de)

MASGF: Antragstellung - Liste der Verbände  
[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Familie, Gleichstellung, Frauen > Familienpolitik

## 10.4 Angebote zur Mütter-/Vätererholung und Vorsorgekuren für Mütter und Väter

### Für wen gibt es Erholungsangebote?

Mütter und Väter, die sich von Krankheit, Überforderung und Erschöpfungszuständen erholen und neue Kräfte für die Bewältigung des Alltags sammeln müssen, können medizinische Vorsorgekuren beantragen. Unter ärztlicher Leitung und psychologischer Begleitung wird viel getan, um Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden wiederherzustellen. Eine Kur bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zeitweilig aus Ihren alltäglichen und familiären Lebenszusammenhängen zu lösen. Die Kurorte liegen in landschaftlich reizvollen Gebieten und sind für Ihre Erholung und Genesung besonders gut geeignet. Im Vordergrund steht bei diesen Kuren die medizinische und sozialtherapeutische Hilfe für Mütter, die sich z. B. durch Erziehungsprobleme psychisch und körperlich überlastet fühlen oder bereits unter psychosomatischen Krankheiten leiden. Schwerpunkte neben der medizinischen Kurbehandlung sind regelmäßige Gruppengespräche unter therapeutischer Leitung, Einzelberatung und autogenes Training. Die Kur kann Anstoß zu einer positiven Entwicklung der Familie sein.



### Mit oder ohne Kind?

Damit Sie sich vollkommen entspannen und auf sich selbst konzentrieren können, besteht die Möglichkeit, diese Kuren auch ohne Kinder durchzuführen. Die Voraussetzung für eine Mitnahme des Kindes zur Kur besteht, wenn Ihr Kind behindert oder die Betreuung des Kindes während Ihrer Abwesenheit zu Hause nicht möglich ist.

Falls Ihr Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder bereits gesundheitlich beeinträchtigt sein sollte, was häufig der Fall ist, dann können Sie eine Mutter/Vater-Kind-Kur beantragen. In diesem Fall erhält Ihr Kind während Ihrer Kurmaßnahme ebenfalls medizinisch-therapeutische Anwendungen.



### **Wer bietet die Kuren an?**

Mutter/Vater-Kind-Kuren werden durch das Müttergenesungswerk und durch andere Träger (freie Wohlfahrtsverbände) vermittelt.

Eine Mutter/Vater-Kind-Kur können Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Dort erhalten Sie auch alle wichtigen Auskünfte. Sie sollten sich jedoch die Notwendigkeit einer Kur zuvor durch ein ärztliches Attest bescheinigen lassen. Erholungsbedürftige Frauen und Männer, die Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerinnen sind, sollten sich mit dem zuständigen Sozialamt bzw. Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Weitere Informationen können Sie bei Ihrer Krankenkasse, beim Müttergenesungswerk bzw. den paritätischen Wohlfahrtsverbänden erhalten.

#### **Internet**

Müttergenesungswerk  
[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

Der paritätische Landesverband Brandenburg e. V.  
„Mitgliedsorganisationen“  
[www.paritaet-brb.de](http://www.paritaet-brb.de)

## **10.5 Angebote für die Freizeit**

In den Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg bestehen vielfältige Freizeitangebote für Familien mit Kindern. Die Möglichkeiten reichen von sportlicher Betätigung in Sportstätten und Schwimmbädern über den Besuch von Museen, Messen und Ausstellungen bis hin zu Konzerten, Filmvorführungen, Theatervorstellungen sowie Volksfesten. Für viele dieser Freizeitangebote, insbesondere für familienbezogene Veranstaltungen, gelten Ermäßigungen der Eintrittspreise.

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

Hinsichtlich des Freizeitangebotes für Familien gibt es beträchtliche regionale Unterschiede. Über das Freizeitangebot und kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen in Ihrer Region informieren Sie sich bitte in der Lokalpresse oder direkt bei den Veranstaltern. Dort erhalten Sie auch Informationen über mögliche Ermäßigungen der Eintrittspreise, Teilnahmegebühren usw.



## Internet

Landesjugendamt Brandenburg: Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte  
[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Adressen > örtliche Jugendämter

Jugendserver Brandenburg  
[www.jugendinfo.com](http://www.jugendinfo.com)

ProMix  
Projekte, Vereine, Initiativen für junge Leute  
[www.promix-online.de](http://www.promix-online.de)

## 10.6 Familienbildungsmaßnahmen

Familienbildung spielt eine große Rolle im familien- und kinderfreundlichen Programm der Landesregierung „Die Brandenburger Entscheidung: Familien und Kinder haben Vorrang!“

Dazu gehören u. a. die Projekte „Ideen für Familien“ – Familienbildung in den Ferienstätten im Land Brandenburg, der „Familienpass Brandenburg“ und die Übergabe der „Elternbriefe“ sowie des „Ratgebers für Familien“ in Form eines Begrüßungspaketes durch die Standesämter bei Geburt eines Kindes.

Familien sollen auch praktische Lebenshilfe erhalten. Der Ringordner „Auskommen mit dem Einkommen“ und die zur Einführung in das Thema angebotenen Informationsveranstaltungen, ergänzen das Familienbildungsangebot.

Über Bildungs- und Unterstützungsangebote für Familien in den Landkreisen und Städten informiert das Projekt „BEN - Bundesweites Eltern Netz.“

Jugendämter, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände, Volkshochschulen, Kirchengemeinden und andere Einrichtungen bieten ein vielfältiges Familienbildungsprogramm an. Familienbildung wendet sich sowohl an die gesamte Familie als auch an einzelne Familienangehörige und hilft, das partnerschaftliche Leben in der Familie vorzubereiten, zu entwickeln und mit familiären Problemsituationen umzugehen. Familienbildung greift ganz praxisorientiert Alltagsprobleme auf und will Familien bei deren Bewältigung entlasten und sie zugleich in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten stärken. Das Programm ist häufig an Beratungsangebote gekoppelt. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen in den einzelnen Familienphasen berücksichtigend werden Kurse, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Gesprächskreise zu Themen wie z. B. Vorbereitung auf das Zusammenleben, Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Erziehungs- und Partnerschaftsfragen, Starke Eltern – Starke Kinder, Großeltern in der Familienbildung, aber auch Möglichkeiten einer von körperlichen Strafen freien Erziehung angeboten.





## Wo gibt es weitere Informationen?

Über das konkrete Angebot informieren Sie sich bitte bei den jeweiligen Einrichtungen bzw. Trägern oder wenden Sie sich bitte an das zuständige Jugendamt.

### Internet

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

„Ideen für Familien 2008“

E-Mail: [rezeption@feriendorf-gross-vaeter-see.de](mailto:rezeption@feriendorf-gross-vaeter-see.de)

E-Mail: [nfh.uedersee@nfhw.de](mailto:nfh.uedersee@nfhw.de)

E-Mail: [ffs-kirchmoser@t-online.de](mailto:ffs-kirchmoser@t-online.de)

„Familienpass Brandenburg“

[www.familienpass-brandenburg.de](http://www.familienpass-brandenburg.de)

„Elternbriefe“

[www.ane.de](http://www.ane.de)

Ringordner „Auskommen mit dem Einkommen“

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

BEN - Bundesweites Eltern Netz

[www.ben-elternnetz.de](http://www.ben-elternnetz.de)

Landesarbeitsgemeinschaft Familienbildung, 1. Sprecherin

E-Mail: [post@shia-brandenburg.de](mailto:post@shia-brandenburg.de)

Starke Eltern – Starke Kinder, Großeltern in der Familienbildung

[www.vhsverband-brb.de](http://www.vhsverband-brb.de)

Landesjugendamt Brandenburg: Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte

[www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de) > Adressen > örtliche Jugendämter

FABIAN - Familienbildung am Netz

Familienbildung Info

[www.familienbildung.info](http://www.familienbildung.info)

Kita-Museum

[www.kita-museum.de/bildungsort-familienbildung](http://www.kita-museum.de/bildungsort-familienbildung)





Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## 11. (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben

### 11.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Eine finanzielle Förderung der beruflichen Weiterbildung ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist (§ 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch, SGB III). Die Förderung setzt außerdem voraus, dass der gewünschte Lehrgang den Qualitätsanforderungen entspricht und zugelassen ist.

#### Was sind Bildungsgutscheine?

Bei Feststellung eines Qualifizierungsbedarfes wird das Vorliegen der individuellen Voraussetzungen für die Förderung durch die Ausgabe eines Bildungsgutscheines bestätigt.

Das dafür notwendige Beratungsgespräch muss vorab in der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit dem Träger der Grundsicherung geführt werden, da die Ausgabe eines Bildungsgutscheines stets Ergebnis einer Einzelfallentscheidung ist und eine erwartete Verbleibsquote (Wahrscheinlichkeit, nach Ende einer Bildungsmaßnahme nicht wieder arbeitslos zu sein) von mindestens 70 Prozent voraussetzt.



Diese Prognose wird grundsätzlich im Rahmen eines Profilings erhoben, das damit Entscheidungsgrundlage für das Erfordernis einer Weiterbildung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist.

Der Bildungsgutschein ist zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele und Qualifizierungsinhalte beschränkt. Der Bildungsgutscheininhaber sucht sich den passenden Lehrgang bei einem Veranstalter seiner Wahl. Der vom Ratsuchenden ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

### **Wo erhalte ich Informationen über Weiterbildung?**

Die Weiterbildungsdatenbank des Landes Brandenburg bietet umfangreiche Angebote zur beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Land Brandenburg (siehe Adressenverzeichnis). Arbeitsuchende, Beschäftigte und Unternehmen mit Qualifizierungsbedarf können über die Weiterbildungsdatenbank nach entsprechenden Bildungsanbietern und ihren Angeboten recherchieren. Die Suche nach den Bildungsangeboten erfolgt über das gemeinsame Suchportal für Weiterbildung in Berlin und Brandenburg. Es stehen rund 18.000 täglich aktualisierte Brandenburger Bildungsangebote aus allen Branchen und Berufen, von kurzen Fortbildungsseminaren über die Kombination aus E-Learning-Modulen und Präsenzphasen bis hin zu längerfristigen Umschulungen, zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Weiterbildungsdatenbank qualifizierte Weiterbildungsberatung, aktuelle Informationen zu Fördermöglichkeiten, Veranstaltungen und Wettbewerben, Checklisten zur beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung und tägliche News und Newsletter. Die Suchplattform der Weiterbildungsdatenbank ist barrierefrei und somit für Menschen mit unterschiedlichen Wahrnehmungen uneingeschränkt nutzbar. Alle Serviceleistungen sind kostenfrei. Den Zugang zur Weiterbildungsdatenbank erhalten Sie im Internet unter [www.wdb-brandenburg.de](http://www.wdb-brandenburg.de).

### **Habe ich die Chance auf eine Weiterbildung?**

Wenn Sie arbeitslos sind und Ihre Chancen, schnell wieder eine neue Arbeit zu finden, gering einschätzen, fragen Sie Ihre Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung nach einem Profiling, das ggf. einen Qualifizierungsbedarf bei Ihnen feststellt. Eine finanzielle Förderung der beruflichen Weiterbildung (nach § 77 SGB III) ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist.

Mit einer Eingliederungsprognose von mindestens 70 Prozent in den Arbeitsmarkt kann Ihnen ein Bildungsgutschein ausgehändigt werden. Vor Ihrer Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung sollten Sie mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung prüfen, ob Sie aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse Anspruch auf Leistungen nach BAföG, SGB II, SGB III,



Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder nach den Richtlinien über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen haben (vgl. Abschnitt „Ausbildungsförderung“).

### **Welche Regelungen gelten für Berufsrückkehrer?**

Bei Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern handelt es sich um Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Über die Voraussetzungen, Ausnahme- bzw. Sonderregelungen, die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen sowie Unterbrechungszeiten der Berufstätigkeit informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung.

### **Erhalte ich Unterhalt während der Weiterbildungsmaßnahme?**

Wird die Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme von der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung gefördert, können Sie Arbeitslosengeld bei Weiterbildung in Höhe des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes erhalten. Wenn Sie nur eine Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, besuchen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein anteiliges Arbeitslosengeld bei Weiterbildung gewährt werden.

Die Ausgabe des Bildungsgutscheins bescheinigt dem Bildungsinteressenten, dass er die Voraussetzungen für die Förderung einer Weiterbildung erfüllt. Der Bildungsgutschein gilt grundsätzlich als Zusage für die Übernahme der unmittelbar entstehenden Weiterbildungskosten.

### **Weiterbildungskosten sind**

- Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren),
- Fahrtkosten (ggf. nur teilweiser Ersatz der Kosten),
- Kosten für erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung (Pauschalen),
- Kosten für die Betreuung von Kindern (Pauschale in Höhe von 130 € pro Kind und Monat).

### **Wo gibt es weitere Informationen?**

#### **Internet**

Weiterbildungsdatenbank des Landes Brandenburg  
[www.wdb-brandenburg.de](http://www.wdb-brandenburg.de)

KURS Weiterbildungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



## 11.2 Förderprogramme des Landes Brandenburg und der Arbeitsagenturen

Das Arbeitspolitische Programm Brandenburg „In Menschen investieren – Regionen stärken“ unterstützt mit verschiedenen Förderprogrammen unter anderem Jugendliche und Erwachsene, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Die im Arbeitspolitischen Programm zusammengefassten Förderungen setzen an verschiedenen Stellen an, um dem übergreifenden Ziel der arbeitspolitischen Strategie – der umfassenden Stärkung der Humanressourcen in Brandenburg – gerecht zu werden. Neu ist, dass mehr denn je die Menschen und ihre Fähigkeit zum Lernen, zur berufsbezogenen Qualifizierung – ihre Fähigkeit zur Anpassung an sich immer schneller wandelnde Anforderungen im Mittelpunkt stehen. Neben dem Einzelnen werden aber auch Unternehmen, Regionen und der Staat für diese Aufgabe in die Verantwortung genommen. Über die Förderungen des Arbeitspolitischen Programms Brandenburg sollen die zur Verfügung stehenden Mittel in geteilter Verantwortung zwischen Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes umgesetzt werden. Eingesetzt werden sie, um die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten zu verbessern, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Fachkräfte zu sichern, die Beschäftigungschancen und -möglichkeiten von Arbeitssuchenden zu erweitern und so Beschäftigung und Wirtschaftswachstum in Brandenburg zu befördern. Dabei wird auch weiterhin die Förderung der beruflichen Erstausbildung von großer Bedeutung bleiben.

Das Arbeitspolitische Programm wird stetig an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst, weiterentwickelt und aktualisiert, so dass hier auf die Vorstellung einzelner Förderprogramme verzichtet wird.

### Wer berät mich über Förderprogramme?

Wenn Sie Fragen zu Förderprogrammen des Landes Brandenburg, des Bundes und der Europäischen Union sowie deren Verknüpfbarkeit haben, können Sie sich bei der LASA Brandenburg GmbH direkt informieren. Auch wenn Sie bei der Verwirklichung einer Projektidee Unterstützung brauchen, ist die LASA Brandenburg GmbH der richtige Ansprechpartner. Die Gesellschaft unterstützt das Land außerdem bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Arbeitsförderung und nimmt die ihr als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts wahr. Sie wickelt somit von der Beratung zur Antragstellung über die Annahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Mittel, bis hin zur Prüfung der Verwendungsnachweise und der Geltendmachung eventueller Rückforderungen das gesamte Spektrum des Fördergeschäfts der Arbeitsmarktpolitik des Landes Brandenburg ab.

## Welche weiteren Förderprogramme gibt es?

Neben den Förderprogrammen des Landes Brandenburg besteht auch die Möglichkeit der Gewährung von Einarbeitungs- bzw. Lohnkostenzuschüssen durch die Arbeitsagenturen. Wenn Sie z. B. nach einer Phase der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen bzw. nach Arbeitslosigkeit wieder in das Berufsleben zurückkehren wollen, kann Ihr Arbeitgeber einen Einarbeitungszuschuss erhalten. Dieser Zuschuss soll die Einstellung von Personen fördern, die erst nach einer Einarbeitungsphase die volle Leistung am Arbeitsplatz erbringen.

## Wo gibt es weitere Informationen?

LASA Brandenburg GmbH

Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

Tel.: 0331 6002-200

Fax: 0331 6002-400

E-Mail: [lasa@lasa-brandenburg.de](mailto:lasa@lasa-brandenburg.de)

Internet: [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)

MASGF

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de) > Arbeit > Arbeitspolitisches Programm

Bundesagentur für Arbeit

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Im ersten Halbjahr 2008 nimmt die „Servicestelle Arbeitswelt, Mutterschutz & Elternzeit“ ihre Tätigkeit auf. Die bei der LASA Brandenburg GmbH angesiedelte Servicestelle richtet sich an werdende Mütter, junge Eltern und Arbeitgeber. Sie informiert umfassend zu Fragen rund um Mutterschutz und Elternzeit wie rechtliche Ansprüche, gesundheitliche Aspekte und finanzielle Folgen. Sie berät zur Planung der Zeit nach der Geburt (z. B. Dauer der Elternzeit, Aufgabenteilung zwischen den Eltern, Teilzeit) und informiert über Möglichkeiten, welche die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern helfen (z. B. Fort- und Weiterbildung). Arbeitgebern bietet die Servicestelle Unterstützung bei einer Vertretungsregelung zur personellen Überbrückung der Ausfallzeiten bereits während Schwangerschaft und Mutterschutz sowie während Elternzeit an.



Die Servicestelle wird auf Wunsch und in Absprache mit allen Beteiligten in Konflikten, die in Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit im Betrieb entstehen, moderierend tätig. Besondere Angebote stellt die Servicestelle auch für Väter und deren Arbeitgeber zur Verfügung.

Kontakt:

Servicestelle Arbeitswelt, Mutterschutz & Elternzeit

LASA-Brandenburg GmbH

Tel.: 0331 6002-200

E-Mail: [lasa@lasa-brandenburg.de](mailto:lasa@lasa-brandenburg.de)

Internet: [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)



Sarah Leichsenring, 12 Jahre

## Verzeichnis wichtiger Adressen

### Adressen der Ministerien des Landes Brandenburg

#### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866-0

Fax: 0331 866-5009 oder -5108

E-Mail: [poststelle@masgf.brandenburg.de](mailto:poststelle@masgf.brandenburg.de)

Internet: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

#### **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866-0

Fax: 0331 866-3595

E-Mail: [poststelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:poststelle@mbjs.brandenburg.de)

Internet: [www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)

### **Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg**

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Tel.: 0331 866-0

Fax: 0331 866-6888

E-Mail: [poststelle@mdf.brandenburg.de](mailto:poststelle@mdf.brandenburg.de)

Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)

### **Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

Tel.: 0331 866-0

Fax: 0331 866-8368

E-Mail: [poststelle@mir.brandenburg.de](mailto:poststelle@mir.brandenburg.de)

Internet: [www.mir.brandenburg.de](http://www.mir.brandenburg.de)

## **Adressen der Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte**

### **Landkreis Barnim**

Am Markt 1, Paul Wunderlich Haus 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 2140

Fax: 03334 2141192

E-Mail: [kreisverwaltung@barnim.de](mailto:kreisverwaltung@barnim.de)

Internet: [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: 03546 200

Fax: 03546 201256

E-Mail: [post@dahme-spreewald.de](mailto:post@dahme-spreewald.de)

Internet: [www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)

### **Landkreis Elbe-Elster**

Ludwig-Jahn-Straße 2

04916 Herzberg (Elster)

Tel.: 03535 460

Fax: 03535 463133

E-Mail: [landrat@lkee.de](mailto:landrat@lkee.de)

Internet: [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de)



### **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow  
Tel.: 03385 5510  
Fax: 03385 551555  
E-Mail: [landkreis@havelland.de](mailto:landkreis@havelland.de)  
Internet: [www.havelland.de](http://www.havelland.de)

### **Landkreis Märkisch-Oderland**

Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 8500  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [buro.landrat@landkreismol.de](mailto:buro.landrat@landkreismol.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

### **Landkreis Oberhavel**

Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 6010  
Fax: 03301 601111  
E-Mail: [pressestelle@oberhavel.de](mailto:pressestelle@oberhavel.de)  
Internet: [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

### **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
Tel.: 03573 8700  
Fax: 03573 8701010  
E-Mail: [pressestelle@osl-online.de](mailto:pressestelle@osl-online.de)  
Internet: [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de)

### **Landkreis Oder-Spree**

Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Tel.: 03366 350  
Fax: 03366 351111  
E-Mail: [buro.landrat@l-os.de](mailto:buro.landrat@l-os.de)  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)

### **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 6880  
Fax: 03391 3239  
E-Mail: [Kreisverwaltung@o-p-r.de](mailto:Kreisverwaltung@o-p-r.de)  
Internet: [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

### **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Niemöllerstraße 1-2  
14806 Belzig  
Tel.: 033841 910  
Fax: 033841 91218  
E-Mail: [landrat.koch@potsdam-mittelmark.de](mailto:landrat.koch@potsdam-mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

### **Landkreis Prignitz**

Berliner Straße 49  
19348 Perleberg  
Tel.: 03876 7130  
Fax: 03876 713214  
E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)  
Internet: [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

### **Landkreis Spree-Neiße**

Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
Tel.: 03562 9860  
Fax: 03562 98611089  
E-Mail: [info@lkspn.de](mailto:info@lkspn.de)  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

### **Landkreis Teltow-Fläming**

Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 6080  
Fax: 03371 6089100  
E-Mail: [pressestelle@teltow-flaeming.de](mailto:pressestelle@teltow-flaeming.de)  
Internet: [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de)

### **Landkreis Uckermark**

Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 700  
Fax: 03984 701399  
E-Mail: [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de)  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

### **Stadt Brandenburg an der Havel**

Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 580  
Fax: 03381 587074  
E-Mail: [oberbuergemeisterin@stadt-brandenburg.de](mailto:oberbuergemeisterin@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)

### **Stadt Cottbus**

Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 6120  
Fax: 0355 23564  
E-Mail: [info@cottbus.de](mailto:info@cottbus.de)  
Internet: [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

### **Stadt Frankfurt (Oder)**

Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5520  
Fax: 0335 552099  
E-Mail: [pressestelle@frankfurt-oder.de](mailto:pressestelle@frankfurt-oder.de)  
Internet: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

### **Stadt Potsdam**

Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
14461 Potsdam  
Tel.: 0331 2890  
Fax: 0331 2891155  
E-Mail: [Marketing@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Marketing@Rathaus.Potsdam.de)  
Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Die Adressen und Telefonnummern der Sozial- und Gesundheitsämter sowie der Gleichstellungsbeauftragten erfahren Sie unter den angegebenen Rufnummern. Ebenso können Sie hier die Adressen des für Ihren Wohnort zuständigen Wohnungsamtes, der Wohngeldstelle und der Ämter für Wohnungsbauförderung und Ausbildungsförderung erfahren.

## **Anschriften der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg**

### **Landkreis Barnim**

Dezernat II  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 2140  
Fax: 03334 2142 03  
E-Mail: [jugendamt@kvbarnim.de](mailto:jugendamt@kvbarnim.de)  
Internet: [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Dezernat IV  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben  
Tel.: 03546 200  
Fax: 03546 201850  
E-Mail: [Jugendamt@dahme-spreewald.de](mailto:Jugendamt@dahme-spreewald.de)  
Internet: [www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)

### **Landkreis Elbe-Elster**

Dezernat III  
Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales  
Grochwitzter Straße 20  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 463155  
E-Mail: [Jugendamt@lkee.de](mailto:Jugendamt@lkee.de)  
Internet: [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de)

### **Landkreis Havelland**

Dezernat II  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow  
Tel.: 03385 5510  
Fax: 03385 5512479  
E-Mail: [landkreis@havelland.de](mailto:landkreis@havelland.de)  
Internet: [www.havelland.de](http://www.havelland.de)

### **Landkreis Märkisch-Oderland**

Fachbereich III  
Amt für Jugend und Soziales  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850571  
Fax: 03346 850450  
E-Mail: [jugendamt@landkreismol.de](mailto:jugendamt@landkreismol.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

### **Landkreis Oberhavel**

Dezernat III  
Gesundheit und Soziales  
Adolf-Dächert-Straße 10  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 6010  
Fax: 03301 601111  
E-Mail: [regina.rubach@oberhavel.de](mailto:regina.rubach@oberhavel.de)  
Internet: [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

### **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Dezernat für Gesundheit, Jugend und Soziales  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
Tel.: 03573 8704201  
Fax: 03573 8704110  
E-Mail: [jugendamt-osl@online.de](mailto:jugendamt-osl@online.de)  
Internet: [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de)

### **Landkreis Oder-Spree**

Dezernat IV  
Bildung, Gesundheit und Soziales  
Breitscheidstraße 7  
15841 Beeskow  
Tel.: 03366 350  
Fax: 03366 352519  
E-Mail: [jugendamt@landkreis-oder-spree.de](mailto:jugendamt@landkreis-oder-spree.de)  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)

### **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Dezernat III / Jugend- und Betreuungsamt  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 6885100  
Fax: 03391 688356  
E-Mail: [annemarie.hefenbrock@o-p-r.de](mailto:annemarie.hefenbrock@o-p-r.de)  
Internet: [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

### **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Dezernat III  
Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales und Jugend  
Ernst-Thälmann-Straße 4  
14806 Belzig  
Tel.: 033841 910  
Fax: 033841 91336  
E-Mail: [jugendamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:jugendamt@potsdam-mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

### **Landkreis Prignitz**

Fachbereich Jugend und Familie  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg  
Tel.: 03876 7130  
Fax: 03876 713214  
E-Mail: [margot.thormann@lkprignitz.de](mailto:margot.thormann@lkprignitz.de)  
Internet: [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

### **Landkreis Spree-Neiße**

Dezernat II - Jugendamt -  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
Tel.: 03562 9860  
Fax: 03562 98611089  
E-Mail: [jugendamt@lkspn.de](mailto:jugendamt@lkspn.de)  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

### **Landkreis Teltow-Fläming**

Dezernat III  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 6083301  
Fax: 03371 6089150  
E-Mail: [waltraud.kahmann@teltow-flaeming.de](mailto:waltraud.kahmann@teltow-flaeming.de)  
Internet: [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de)

### **Landkreis Uckermark**

Dezernat II - Schule, Soziales, Jugend und Gesundheit  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 700  
Fax: 03984 701399  
E-Mail: [dezernat-2@uckermark.de](mailto:dezernat-2@uckermark.de)  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

### **Stadtverwaltung Brandenburg**

Amt für Jugend, Soziales und Wohnen  
Potsdamer Straße 18/Haus 2  
14776 Brandenburg  
Tel.: 03381 580  
Fax: 03381 585004  
E-Mail: [kerstin-schoebe@stadt-brb.brandenburg.de](mailto:kerstin-schoebe@stadt-brb.brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)

### **Stadtverwaltung Cottbus**

Jugendamt  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus  
Tel.: 0355 6123515  
Fax: 0355 6123503  
E-Mail: [jugendamt@cottbus.de](mailto:jugendamt@cottbus.de)  
Internet: [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

### **Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**

Dezernat III

Amt für Jugend und Soziales

Logenstraße 8

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 5520

Fax: 0335 5525099

E-Mail: [annegret.kern@frankfurt-oder.de](mailto:annegret.kern@frankfurt-oder.de)

Internet: [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

### **Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam**

Fachbereich für Gesundheit, Jugend und Soziales

Friedrich-Ebert-Straße 79/81

14469 Potsdam

Tel.: 0331 2890

Fax: 0331 2892253

E-Mail: [jugendamt@rathaus.potsdam.de](mailto:jugendamt@rathaus.potsdam.de)

Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)



## Agenturen für Arbeit

### Agentur für Arbeit Cottbus

Bahnhofstraße 10

03046 Cottbus

Tel.: 0355 619-4601

Fax: 0355 619-1999

E-Mail: [cottbus@arbeitsagentur.de](mailto:cottbus@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Bad Liebenwerda

Berliner Straße 13 a

04924 Bad Liebenwerda

Tel.: 035341 40-281

Fax: 035341 40-222

E-Mail: [badliebenwerda@arbeitsagentur.de](mailto:badliebenwerda@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Finsterwalde

An der Schraube 26

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 507-281

Fax: 03531 507-222

E-Mail: [finsterwalde@arbeitsagentur.de](mailto:finsterwalde@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Forst

Käthe-Kollwitz-Straße 2 a

03149 Forst

Tel.: 03562 956-281

Fax: 03562 956-222

E-Mail: [forst@arbeitsagentur.de](mailto:forst@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Guben

Mittelstraße 17

03172 Guben

Tel.: 03561 4378-81

Fax: 03561 4378-55

E-Mail: [guben@arbeitsagentur.de](mailto:guben@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Herzberg

Uebigauer Straße 1

04916 Herzberg

Tel.: 03535 4832-81

Fax: 03535 4832-55

E-Mail: [herzberg@arbeitsagentur.de](mailto:herzberg@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Luckau  
Karl-Marx-Straße 22  
15926 Luckau  
Tel.: 03544 5567-71  
Fax: 03544 5567-55  
E-Mail: luckau@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Lübben  
Weinbergstraße 1  
15907 Lübben  
Tel.: 03546 228-281  
Fax: 03546 228-222  
E-Mail: luebben@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Lübbenau  
Otto-Grotewohl-Straße 4 a-e  
03222 Lübbenau  
Tel.: 03542 8799-81  
Fax: 03542 8799-55  
E-Mail: luebbenau@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Senftenberg  
Adolfstraße 1-3  
01968 Senftenberg  
Tel.: 03573 808-481  
Fax: 03573 808-222  
E-Mail: senftenberg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Cottbus - Geschäftsstelle Spremberg  
Bauhofstraße 1  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 349-281  
Fax: 03563 349-222  
E-Mail: spreemberg@arbeitsagentur.de

**Agentur für Arbeit Eberswalde**

Bergerstraße 30  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 37-3000  
Fax: 03334 37-444  
E-Mail: eberswalde@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Eberswalde - Geschäftsstelle Angermünde  
Grundmühlenweg 3  
16278 Angermünde  
Tel.: 03331 299-300  
Fax: 03331 299-444  
E-Mail: [angermuende@arbeitsagentur.de](mailto:angermuende@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Eberswalde - Geschäftsstelle Bernau  
Heinersdorfer Straße 45  
16321 Bernau  
Tel.: 03338 7526-300  
Fax: 03338 7526-444  
E-Mail: [bernau@arbeitsagentur.de](mailto:bernau@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Eberswalde - Geschäftsstelle Prenzlau  
Richard-Steinweg-Straße 5  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 834-300  
Fax: 03984 834-444  
E-Mail: [prenzlau@arbeitsagentur.de](mailto:prenzlau@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Eberswalde - Geschäftsstelle Schwedt  
Karhausstraße 10-12  
16303 Schwedt  
Tel.: 03332 536-300  
Fax: 03332 536-444  
E-Mail: [schwedt@arbeitsagentur.de](mailto:schwedt@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Eberswalde - Geschäftsstelle Templin  
Friedrich-Engels-Straße 15  
17268 Templin  
Tel.: 03987 401-300  
Fax: 03987 401-444  
E-Mail: [templin@arbeitsagentur.de](mailto:templin@arbeitsagentur.de)

**Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)**

Robert-Havemann-Straße 6  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 570-3300  
Fax: 0335 570-4999  
E-Mail: [frankfurt-oder@arbeitsagentur.de](mailto:frankfurt-oder@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Bad Freienwalde  
Amtsstraße 1  
16259 Bad Freienwalde  
Tel.: 03344 3015-501  
Fax: 03344 3015-599  
E-Mail: badfreienwalde@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Eisenhüttenstadt-Beeskow  
Schützenstraße 28 a  
15848 Beeskow  
Tel.: 03366 5014-30  
Fax: 03366 5014-99  
E-Mail: eisenhuettenstadt.beeskow@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Eisenhüttenstadt  
Karl-Marx-Straße 35 c  
15890 Eisenhüttenstadt  
Tel.: 03364 504-330  
Fax: 03364 504-113  
E-Mail: eisenhuettenstadt@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Fürstenwalde  
Eisenbahnstraße 171  
15517 Fürstenwalde  
Tel.: 03361 569-220  
Fax: 03361 569-199  
E-Mail: fuerstenwalde@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Seelow  
Fichtenweg 3  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 8528-501  
Fax: 03346 8528-599  
E-Mail: seelow@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle Strausberg  
Prötzeler Chaussee 8  
15344 Strausberg  
Tel.: 03341 51-330  
Fax: 03341 51-299  
E-Mail: strausberg@arbeitsagentur.de

## **Agentur für Arbeit Neuruppin**

Trenckmannstraße 15  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 69-2222  
Fax: 03391 69 280-2222  
E-Mail: neuruppin.team211-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Gransee  
Templiner Straße 14 b  
16775 Gransee  
Tel.: 03306 204-222  
Fax: 03306 204 281-222  
E-Mail: gransee.team421-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Kyritz  
Perleberger Straße 4  
16866 Kyritz  
Tel.: 033971 323-222  
Fax: 033971 323 282-222  
E-Mail: kyritz.team-229@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Nauen  
Lindenplatz 4  
14641 Nauen  
Tel.: 03321 418-222  
Fax: 03321 418 283-222  
E-Mail: nauen.team311-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Oranienburg  
Stralsunder Straße 30  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 816-222  
Fax: 03301 816 284-222  
E-Mail: oranienburg.team411-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Perleberg  
Berliner Weg 2  
19348 Perleberg  
Tel.: 03876 790-222  
Fax: 03876 790 285-222  
E-Mail: perleberg.team511-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Pritzwalk  
Freyensteiner Chaussee 9  
16928 Pritzwalk  
Tel.: 03395 758-222  
Fax: 03395 758 286-222  
E-Mail: pritzwalk.team521-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Rathenow  
Friedrich-Ebert-Ring 63  
14712 Rathenow  
Tel.: 03385 587-222  
Fax: 03385 587 292-222  
E-Mail: rathenow.team321-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Neuruppin - Geschäftsstelle Wittstock  
Rheinsberger Straße 16  
16909 Wittstock  
Tel.: 03394 404-222  
Fax: 03394 404 288-222  
E-Mail: wittstock-kyritz.team221-arbeitsvermittlung@arbeitsagentur.de

### **Agentur für Arbeit Potsdam**

Horstweg 102-108  
14478 Potsdam  
Tel.: 0331 880-0  
Fax: 0331 880-4444  
E-Mail: potsdam@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Potsdam - Geschäftsstelle Belzig  
Brücker Landstraße 1 a  
14806 Belzig  
Tel.: 033841 583-0  
Fax: 033841 583-15  
E-Mail: belzig@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Potsdam - Geschäftsstelle Brandenburg an der Havel  
Kirchhofstraße 39-42  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 767-0  
Fax: 03381 767-497  
E-Mail: brandenburg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Potsdam - Geschäftsstelle Königs Wusterhausen  
Weg am Kreisgericht 5  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 03375 279-0  
Fax: 03375 279-550  
E-Mail: koenigswusterhausen@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Potsdam - Geschäftsstelle Luckenwalde  
Zinnaer Straße 28 a-32  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 680-0  
Fax: 03371 680-299  
E-Mail: luckenwalde@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Potsdam - Geschäftsstelle Zossen  
Bahnhofstraße 16  
15806 Zossen  
Tel.: 03377 323-0  
Fax: 03377 323-299  
E-Mail: zossen@arbeitsagentur.de

## **Arbeitsgemeinschaften zur Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **Landkreis Barnim**

Job-Center Barnim  
Standort Eberswalde  
Schicklerstraße 14-20  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 373000  
Fax: 03334 374415

Job-Center Barnim  
Standort Bernau  
Heinersdorfer Straße 45  
16321 Bernau  
Tel.: 03334 373000  
Fax: 03338 7526160

## **Landkreis Dahme-Spreewald**

Job-Center Dahme-Spreewald  
Standort Königs Wusterhausen  
Weg am Kreisgericht 5  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 01801 0029 9050 770  
Fax: 03375 279550

Job-Center Dahme-Spreewald  
Standort Lübben  
Weinbergstraße 1  
15907 Lübben  
Tel.: 01801 0030 8750 291  
Fax: 03456 228222

Job-Center Dahme-Spreewald  
Standort Luckau  
Bersteallee 21  
15926 Luckau  
Tel.: 01801 0030 8751 094  
Fax: 03544 503555

## **Landkreis Elbe-Elster**

Job-Center Elbe-Elster  
Standort Herzberg  
Lugstraße 4  
04916 Herzberg  
Tel.: 01801 0026 1851 591  
Fax: 03535 485222

Job-Center Elbe-Elster  
Standort Bad Liebenwerda  
Berliner Straße 13 a  
04924 Bad Liebenwerda  
Tel.: 01801 0026 1852 191  
Fax: 035341 40155



Job-Center Elbe-Elster  
Standort Finsterwalde  
Friedrich-Engels-Straße 46  
03238 Finsterwalde  
Tel.: 01801 0026 1850 591  
Fax: 03531 607222

### **Landkreis Havelland**

Integrations- u. Leistungszentrum Havelland  
Standort Falkensee  
Herzstraße 1-7  
14612 Falkensee  
Tel.: 01801 0025 4652 000  
Fax: 03322 275290140

Integrations- u. Leistungszentrum Havelland  
Standort Nauen  
Waldemardamm 3  
14641 Nauen  
Tel.: 01801 0025 4650 000  
Fax: 03321 747485

Integrations- u. Leistungszentrum Havelland  
Standort Rathenow  
Puschkinstraße 6  
14712 Rathenow  
Tel.: 01801 0025 4651 000  
Fax: 03385 4963185

### **Landkreis Märkisch-Oderland**

Job-Center Märkisch-Oderland  
Standort Seelow  
Küstriner Straße 23 a  
15306 Seelow  
Tel.: 01801 0025 9154 600  
Fax: 03346 8525777

Job-Center Märkisch-Oderland  
Standort Bad-Freienwalde  
Amtsstraße 1  
16259 Bad Freienwalde  
Tel.: 01801 0025 9153 600  
Fax: 03344 3015599

Job-Center Märkisch-Oderland  
Standort Strausberg  
Am Flugplatz 11 a  
15344 Strausberg  
Tel.: 01801 0025 9152 600  
Fax: 03341 3055779

### **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Job-Center Oberspreewald-Lausitz  
Standort Senftenberg  
Adolfstraße 1-3  
01968 Senftenberg  
Tel.: 01801 0026 1950 591  
Fax: 03573 808222

Job-Center Oberspreewald-Lausitz  
Standort Lauchhammer  
Ernst-Schneller-Straße 3  
01979 Lauchhammer  
Tel.: 01801 0026 1952 0  
Fax: 03574 466222

Job-Center Oberspreewald Lausitz  
Standort Lübbenau  
Straße des Friedens 4  
03222 Lübbenau  
Tel.: 01801 0026 1951 591  
Fax: 03542 889188

## **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA)

Standort Werder

Am Gutshof 1-4

14542 Werder

Tel.: 01801 0026 555 37

Fax: 03327 56927850

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA)

Standort Teltow

Am Teltowkanal 7

14513 Teltow

Tel.: 01801 0026 555 44

Fax: 03328 305278

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA)

Standort Brandenburg

Klosterstraße 28-32

14770 Brandenburg

Tel.: 01801 0026 5552 020

Fax: 03381 226614

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA)

Standort Belzig

Brücker Landstraße 1 a

14806 Belzig

Tel.: 01801 0026 555 0070

Fax: 033841 58322

## **Landkreis Prignitz**

Service für Arbeit Prignitz

Standort Wittenberge

Laborstraße 1

19322 Wittenberge

Tel.: 03877 56470 oder 01801 0025 4552 000

Fax: 03877 5647240140

Service für Arbeit Prignitz  
Standort Pritzwalk  
Freyensteiner Chaussee  
16928 Pritzwalk  
Tel.: 03395 758300 oder 01801 0025 4550 300  
Fax: 03395 758286425

Service für Arbeit Prignitz  
Standort Perleberg  
Berliner Weg 2  
19348 Perleberg  
Tel.: 03876 790300 oder 01801 0025 4551 300  
Fax: 03876 790285425

### **Landkreis Teltow-Fläming**

Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming  
Standort Zossen  
Bahnhofstraße 16  
15806 Zossen  
Tel.: 01801 0026 5651 700  
Fax: 03377 323299

Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming  
Standort Luckenwalde  
Zinnaerstraße 28 a-32  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 01801 0026 5650 700  
Fax: 03371 680299

### **Brandenburg an der Havel**

Job-Center Brandenburg an der Havel  
Kirchhofstraße 39  
14776 Brandenburg  
Tel.: 01801 0029 8950 700  
Fax: 03381 767660

## **Cottbus**

Job-Center Cottbus  
Bahnhofstraße 10  
03046 Cottbus  
Tel.: 01801 0026 1752 094  
Fax: 0355 6193191

## **Frankfurt (Oder)**

Job-Center Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Straße 6  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 01801 0025 9001 234

## **Potsdam**

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (PAGA)  
Horstweg 102-108  
14478 Potsdam  
Tel.: 01801 0026 540 6001  
Fax: 0331 880-6666 oder -6699

## **Ämter für Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **Oberhavel**

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung  
Fachdienst 1 (Hennigsdorf, Velten, Oberkrämer)  
Havelstraße 3  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 601-5150  
Fax: 03301 601-5198

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung  
Fachdienst 2 (Oranienburg, Leegebruch)  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 601-5200  
Fax: 03301 601-5248

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung  
Fachdienst 3 (Hohen Neuendorf, Liebenwalde, Glienicke, Mühlenbecker Land, Kremmen, Birkenwerder)  
Havelstraße 3  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 601-5110  
Fax: 03301 601-5148

Amt für Grundsicherung und Beschäftigung  
Fachdienst 4 (Fürstenberg, Gransee, Zehdenick, Löwenberger Land)  
Karl-Marx-Platz 1  
16775 Gransee  
Tel.: 03301 601-5251  
Fax: 03301 601-5299

### **Oder-Spree**

Amt für Grundsicherung u. Beschäftigung  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Tel.: 03366 35-4599  
Fax: 03366 35-4551

Regionalstelle Eisenhüttenstadt  
Am Trockendock 1 a  
15890 Eisenhüttenstadt  
Tel.: 03364 505-4799  
Fax: 03364 505-4750

Regionalstelle Erkner  
Bahnhofstraße 13-16  
15537 Erkner  
Tel.: 03362 2999-4899  
Fax: 03362 2999-4850

Regionalstelle Fürstenwalde  
Trebuser Straße 60  
15517 Fürstenwalde  
Tel.: 03361 599-4699  
Fax: 03361 599-4650

Regionalstelle Storkow  
Rudolf-Breitscheid-Straße 28  
15859 Storkow  
Tel.: 033678 4076-4999  
Fax: 033678 4076-4950

### **Ostprignitz-Ruppin**

Amt für Arbeitsmarkt  
Standort Neuruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03394 465-401  
Fax: 03394 465-123

Amt für Arbeitsmarkt  
Standort Neuruppin  
Neustädter Straße 44  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 688-788  
Fax: 03391 688-796

Amt für Arbeitsmarkt  
Standort Wittstock  
Rheinsberger Straße 18  
16909 Wittstock  
Tel.: 03394 465-300  
Fax: 03394 465-401

Amt für Arbeitsmarkt  
Standort Kyritz  
Perleberger Straße 13  
16866 Kyritz  
Tel.: 033971 62-560  
Fax: 033971 62-585

### **Spree-Neiße**

Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Standort Forst  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
Tel.: 03562 986-15540  
Fax: 03562 986-15588

Eigenbetrieb Grundsicherung  
Standort Spremberg  
Gerberstraße 3 a  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 57-25540  
Fax: 03563 57-25588

Eigenbetrieb Grundsicherung  
Standort Cottbus  
Makarenkostraße 5  
03050 Cottbus  
Tel.: 0355 866-35540  
Fax: 0355 866-35588

Eigenbetrieb Grundsicherung  
Standort Guben  
Uferstraße 22-26  
03172 Guben  
Tel.: 03561 547-65540  
Fax: 03561 547-6588

### **Uckermark**

Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Standort Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 701152  
Fax: 03984 704499

Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Standort Angermünde  
Berliner Straße 72  
16278 Angermünde  
Tel.: 03331 268114 oder 268116  
Fax: 03331 51133

Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Standort Templin  
Friedrich-Engels-Straße 11  
17268 Templin  
Tel.: 03987 411254 oder 411454  
Fax: 03987 524054



Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Standort Schwedt/Oder  
Ringstraße 11-12  
16303 Schwedt/Oder  
Tel.: 03332 5802122 oder 5802123  
Fax: 03332 54180

## **Wohlfahrts- und Familienverbände**

### **Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Brandenburg e. V.**

Nansenstraße 18  
14471 Potsdam  
Tel.: 0331 971626-0  
Fax: 0331 971626-5  
E-Mail: [familienreholung@awo-brandenburg.de](mailto:familienreholung@awo-brandenburg.de)  
Internet: [www.awo-brandenburg.de](http://www.awo-brandenburg.de)

### **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.**

Residenzstraße 90  
13409 Berlin  
Tel.: 030 66633-0

### **Der Paritätische Landesverband Brandenburg e. V.**

Tornowstraße 48  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 28497-0  
Fax: 0331 28497-30  
E-Mail: [info@paritaet-brb.de](mailto:info@paritaet-brb.de)  
Internet: [www.paritaet-brb.de](http://www.paritaet-brb.de)

### **Deutscher Familienverband (DFV)**

Landesverband Brandenburg e. V.  
An der B 1 Nr. 9  
14550 Groß Kreutz  
Tel.: 033207 70891 oder 70892  
Fax: 033207 70893  
E-Mail: [dfv-brb@t-online.de](mailto:dfv-brb@t-online.de)  
Internet: [www.dfv-brandenburg.de](http://www.dfv-brandenburg.de)

### **Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**

Landesverband Brandenburg e. V.  
Alleestraße 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2864-0  
Fax: 0331 293284  
E-Mail: praesidium@drk-lv-brandenburg.de  
Internet: www.drk.de oder  
www.lv-brandenburg.drk.de

### **Caritasverband für das Bistum Görlitz e. V.**

A.-Kolping-Straße 15  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 38014  
E-Mail: Kontakt@caritas-dicvgoerlitz.de  
Internet: www.dicvgoerlitz.de

### **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen**

Landesarbeitskreis Berlin-Brandenburg e. V.  
Paulsenstraße 55-56  
12163 Berlin  
Tel.: 030 82097-267  
Fax: 030 82097-377  
E-Mail: erdmann.f@dwbo.de  
Internet: www.eaf-bund.de

### **Familienbund der Katholiken Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Tel.: 030 32675-615  
Fax: 030 32675-620  
E-Mail: berlin-brandenburg@familienbund.org  
Internet: www.familienbund-berlin-brandenburg.de

### **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung**

Landesverband Brandenburg e. V.  
Mahlsdorfer Straße 61  
15366 Hönow  
Tel.: 030 992895-0  
Fax: 030 992895-50  
E-Mail: info@lebenshilfe-brandenburg.de  
Internet: www.lebenshilfe-brandenburg.de

**Eltern helfen Eltern e. V.**

in Berlin Brandenburg  
Beratungs- und Begegnungsstätte  
Bernauer Straße 100  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 801208  
Internet: [www.ehe-berlin-brandenburg.de](http://www.ehe-berlin-brandenburg.de)

**Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (AsbH)**

Land Brandenburg e. V.  
Ricarda-Huch-Straße 2  
14480 Potsdam  
Tel.: 0331 62617-71 oder -73  
Fax: 0331 60060000  
E-Mail: [www.beratung@asbh-potsdam.de](mailto:www.beratung@asbh-potsdam.de)  
Internet: [www.asbh-potsdam.de](http://www.asbh-potsdam.de)

**Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg STIBB e. V.**

Beratungs- und Hilfezentrum  
Mädchen- und Jungentreff  
Zehlendorfer Damm 43  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203 22674  
E-Mail: [info.stibb@t-online.de](mailto:info.stibb@t-online.de)  
Internet: [www.kinderschutzstelle-stibb.de](http://www.kinderschutzstelle-stibb.de)

**Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg Start gGmbH**

Lehnitzstraße 22  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 56213  
Fax: 03301 56263  
E-Mail: [info@start-ggmbh.de](mailto:info@start-ggmbh.de)  
Internet: [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)

**Arbeitslosenverband Deutschland**

Landesverband Brandenburg e. V. (ALV)  
Am Turm 14  
03046 Cottbus  
Tel.: 03455 23113  
Fax: 03455 23107  
E-Mail: [info@alv-brandenburg.de](mailto:info@alv-brandenburg.de)  
Internet: [www.alv-brandenburg.de](http://www.alv-brandenburg.de)

### **Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA)**

Landesverband Brandenburg e. V.

Bahnhofstraße 4

15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 294752

Fax: 03375 213363

E-Mail: [post@shia-brandenburg.de](mailto:post@shia-brandenburg.de)

Internet: [www.shia-brandenburg.de](http://www.shia-brandenburg.de)

### **Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)**

Landesverband Brandenburg e. V.

Tschirchdamm 35

14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 718945

Fax: 03381 718944

E-Mail: [vamv-lv-brb@t-online.de](mailto:vamv-lv-brb@t-online.de)

Internet: [www.vamv-brandenburg.de](http://www.vamv-brandenburg.de)

### **Beratungsstelle Kindertagespflege in Brandenburg der Familien für Kinder gGmbH**

Geisbergstraße 30

10777 Berlin

Tel./Fax: 030 21967853

E-Mail: [info@familien-fuer-kinder.de](mailto:info@familien-fuer-kinder.de)

Internet: [www.familien-fuer-kinder.de](http://www.familien-fuer-kinder.de)

Die meisten Wohlfahrts- und die Familienverbände im Land Brandenburg sind Träger von Beratungsstellen. Sie führen Familienbildungsveranstaltungen durch und organisieren Angebote der Familienerholung und bieten zum Teil Ferienzuschüsse an.

## **Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

### **Landkreis Barnim**

#### **DRK Kreisverband Niederbarnim e. V.**

Beratungsstelle für Schwangere und deren Familienangehörige

Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Börmiker Chaussee 1

16321 Bernau

Tel./Fax: 03338 769970

### **Donum Vitae in Berlin-Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Familienplanung  
Weinbergstraße 15  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 3825-64  
Fax: 03334 3825-66  
E-Mail: eberswalde@donumvitae.org

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

#### **AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft  
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
Am Bahnhof 5  
15926 Luckau  
Tel./Fax: 03544 6440

#### **DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Erich-Weinert-Straße 46  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 03375 2189-81  
Fax: 03375 2189-83

#### **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lübben e. V.**

Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen und im  
Schwangerschaftskonflikt  
Geschwister-Scholl-Straße 12  
15907 Lübben  
Tel.: 03546 7169  
Fax: 03546 187472

### **Landkreis Elbe-Elster**

#### **Diakonisches Werk Elbe-Elster e. V.**

Schwangerschaftsberatungsstelle der Diakonie  
Magisterstraße 4  
04916 Herzberg  
Tel./Fax: 03535 21221

Außenstelle Finsterwalde:  
Beratungsstelle für Schwangere und Familien  
Brunnenstraße 8 - „Haus der Diakonie“  
03238 Finsterwalde  
Tel.: 03531 709727  
Fax: 03531 709621

### **Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt**

Beratungsstelle für Schwangere und Familien  
Kirchhainer Straße 1 / Gutenberghaus  
03238 Finsterwalde  
Tel.: 03531 790126  
Fax: 03531 790143

### **Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt**

Beratungsstelle für Schwangere und Familien  
Riesaer Straße 19  
04924 Bad Liebenwerda  
Tel.: 035341 978713  
Fax: 035341 977643

### **Landkreis Havelland**

#### **Gesundheitsamt**

Schwangerschaftsberatung  
Goethestraße 59-60  
14641 Nauen  
Tel.: 03321 403-5341  
Fax: 03321 403-5359

Außenstelle:  
Gesundheitszentrum Falkensee  
Fehrbelliner Straße 28  
14612 Falkensee  
Tel.: 03322 274243

#### **Landkreis Havelland**

Gesundheitsamt  
Schwangerenkonflikt- und Familienberatung  
Forststraße 45 / Haus A  
14712 Rathenow  
Tel.: 0338 5551-7110  
Fax.: 0338 5551-710

## **Landkreis Märkisch-Oderland**

### **Beratung & Lebenshilfe e. V.**

#### **Evang.-Freikirchliche Beratungsarbeit Berlin-Brandenburg**

Familienplanungs- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Rüdersdorf  
im Krankenhaus Rüdersdorf

Seebad 80

15562 Rüdersdorf

Tel.: 033638 83185 oder 83160

### **DRK Kreisverband Strausberg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Paar- und Sexualtherapie und  
Schwangerschaftskonfliktberatung

Schulstraße 1

15344 Strausberg

Tel./Fax: 03341 27795

### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Berliner Straße 1

16259 Bad Freienwalde

Tel.: 03344 3597

Fax: 03344 3597

E-Mail: bad-freienwalde@profamilia.de

## **Landkreis Oberhavel**

### **Beratung & Lebenshilfe e. V.**

#### **Evang.-Freikirchliche Beratungsarbeit Berlin-Brandenburg**

Evangelische Beratungsstelle Zehdenick

Psychologische Beratung in Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen  
und im Schwangerschaftskonflikt

Im Kloster 1

16792 Zehdenick

Tel.: 03307 310012

Fax: 03307 316987

E-Mail: EBSZehdenick@t-online.de

**DRK Kreisverband Gransee e. V.**

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Koliner Straße 12 a

16775 Gransee

Tel.: 03306 796919

Fax: 03306 796929

**DRK Kreisverband Oranienburg e. V.**

Psychosoziale Beratungsstelle für Schwangere

Schwangerschaftskonflikt-, Partnerschafts- und Lebensberatung

Fontane Straße 71

16761 Hennigsdorf

Tel./Fax.: 03302 204619

E-Mail: [schwangerschaftsberatung@drk-oranienburg.de](mailto:schwangerschaftsberatung@drk-oranienburg.de)

Internet: [www.kv-oranienburg.drk.de](http://www.kv-oranienburg.drk.de)

Nebenstelle Oranienburg:

Bernauer Straße 61

16502 Oranienburg

Tel.: 03301 201945

Fax: 03301 579139

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz****Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft

Ernst-Thälmann-Straße 66

01968 Senftenberg

Tel./Fax: 03573 794930

E-Mail: [senftenberg@profamilia.de](mailto:senftenberg@profamilia.de)

**Beratung & Lebenshilfe e. V.****Evang.-Freikirchliche Beratungsarbeit Berlin-Brandenburg**

Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaft

Töpferstraße 3

03205 Calau

Tel.: 03541 712680

Fax: 03541 712679



## **Landkreis Oder-Spree**

### **Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V.**

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Karl-Liebknecht-Straße 20

15848 Beeskow

Tel.: 03366 22654

Fax: 03366 520483

E-Mail: spB.beeskow@freenet.de

### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Familienplanungs-, Partnerschafts- und Sexualberatung

Fellertstraße 85 (Ecke Frankfurter Straße)

15890 Eisenhüttenstadt

Tel./Fax: 03364 61060

E-Mail: eisenhuettenstadt@profamilia.de

### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V. (Beratung nach § 219)**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft

Karl-Liebknecht-Straße 21

15517 Fürstenwalde

Tel./Fax: 03361 349917

E-Mail: fuerstenwalde@profamilia.de

## **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

### **AWO OPR e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft

Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

Am Marktplatz 13

16866 Kyritz

Tel.: 033971 72085

Fax: 033971 32493

### **Initiative Jugendarbeitslosigkeit Neuruppin e. V. (IJN)**

Psychologische Beratungsstelle für Familien-, Erziehungs-,

Jugend-, Paar- und Lebensfragen

Anerkannte Schwangerschaftsberatung

Trenckmannstraße 15

16816 Neuruppin

Tel.: 03391 4059820

Fax: 03391 4059821

E-Mail: efb.neuruppin@freenet.de

### **Beratung und Leben GmbH**

Evangelische Beratungsstelle Wittstock  
Kirchplatz 12  
16909 Wittstock  
Tel.: 03394 433784

### **Landkreis Prignitz**

Gesundheitsamt - Schwangerschaftsberatung/Schwangerschaftskonfliktberatung  
Havelberger Straße 30  
16928 Pritzwalk  
Tel.: 03395 3006-37  
Fax: 03395 3006-25

Nebenstelle Perleberg:  
Wittenberger Straße 45 a  
19348 Perleberg  
Tel.: 03876 713-513  
Fax: 03876 713-550

### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Familienplanungs-, Partnerschafts- und Sexualberatung  
- Schwangerenberatungsstelle -  
Perleberger Straße 139  
19322 Wittenberge  
Tel./Fax: 03877 70782  
E-Mail: wittenberge@profamilia.de

### **Landkreis Spree-Neiße**

#### **DRK Kreisverband Niederlausitz e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualaufklärung und Schwangerschaft/  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Kaltenborner Straße 96  
03172 Guben  
Tel.: 03561 628-1118 oder -1110  
Fax: 03561 628-1125  
E-Mail: drk-kv-guben@t-online.de

**DRK Kreisverband Niederlausitz e. V.**

Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle  
Gartenstraße 14  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 93361  
Fax: 03563 97998

**Landkreis Spree-Neiße**

Gesundheitsamt  
Schwangerschaftsberatung  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)  
Tel.: 03562 98615353

**Landkreis Uckermark****Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V.**

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien  
Brüderstraße 7  
16278 Angermünde  
Tel./Fax: 03331 33528

**Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Beratungsstelle „Lichtblick“**

Erziehungs- und Familienberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung  
Steinstraße 36  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 87440  
Fax: 03984 874415  
E-Mail: beratungsstelle-prenzlau@ejf.de

**Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Auguststraße 2  
16303 Schwedt  
Tel.: 03332 515100  
Fax: 03332 515100  
E-Mail: schwedt@profamilia.de

### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Mühlenstraße 33  
17268 Templin  
Tel.: 03987 53727  
Fax: 03987 53727  
E-Mail: [templin@profamilia.de](mailto:templin@profamilia.de)

### **Kreisfreie Stadt Brandenburg**

#### **Donum Vitae in Berlin-Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Familienplanung  
Bauhofstraße 56  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 794480  
Fax: 03381 794070  
E-Mail: [brandenburg-havel@donumvitae.org](mailto:brandenburg-havel@donumvitae.org)

#### **Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk**

Beratungsstelle „Parduin“  
Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebensfragen  
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung  
Parduin 9  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 2122890  
Fax: 03381 21228989

#### **Pro Familia Beratungsstelle Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Steinstraße 8  
14776 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 211720  
Fax: 03381 211720  
E-Mail: [brandenburg@profamilia.de](mailto:brandenburg@profamilia.de)

### **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

#### **Medizinische Einrichtung GmbH Teltow**

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt  
Potsdamer Straße 7-9  
14513 Teltow  
Tel.: 03328 427258

Außenstelle Beelitz (im Ärztehaus):  
Trebbiner Straße 94  
14547 Beelitz  
Tel.: 033204 50100

Außenstelle Werder (im Gesundheitsamt):  
B.-Kellermann-Straße 17  
14542 Werder  
Tel.: 03327 741733

**Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Karl-Liebknecht-Straße 2  
14806 Belzig  
Tel.: 033841 32724  
Fax: 033841 32724  
E-Mail: belzig@profamilia.de

**Landkreis Teltow-Fläming**

**AWO Wohnstätten gGmbH „Fläming“**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
Zinnaer Straße 32  
14913 Jüterbog  
Tel.: 03372 404557

**AWO Wohnstätten gGmbH „Fläming“**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle  
Bahnhofstraße 5 (Eingang Lindenallee)  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 627914  
Fax: 03371 632901

**Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Rathausstraße 2  
14974 Ludwigsfelde  
Tel.: 03378 874280  
Fax: 03378 874282  
E-Mail: ludwigsfelde@profamilia.de

### **Kreisfreie Stadt Cottbus**

#### **Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V.**

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Am Turm 14

03046 Cottbus

Tel./Fax: 0355 4947991

#### **DRK Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße-West e. V.**

Schwangerenkonflikt-, Familien-, Partner- und Sexualberatungsstelle

Wehrpromenade 2

03042 Cottbus

Tel.: 0355 427771

Fax: 0355 7536942

### **Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)**

#### **Stadt Frankfurt (Oder) Gesundheitsamt**

Schwangerschaftsberatungsstelle

Leipziger Straße 53

15232 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 5525-324

Fax: 0335 5525-399

#### **Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft

Ferdinandstraße 16

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 325365

Fax: 0335 2847874

E-Mail: frankfurt-oder@profamilia.de

### **Kreisfreie Stadt Potsdam**

#### **DRK Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig e.V.**

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität

Alleestraße 4-5

14469 Potsdam

Tel.: 0331 2011891 oder 2011893

Fax: 0331 2011892

E-Mail: sbs@kv-potsdam-zauch-belzig.drk.de

**Diakonisches Werk Potsdam e. V.**

Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebensfragen und Schwangerschaftskonflikte  
Lindenstraße 56  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 2807320  
Fax: 0331 2807333  
E-Mail: Diak.Werk.Potsdam@t-online.de

**Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.**

Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
Heinrich-Mann-Allee 7  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 860668  
Fax: 0331 864284  
E-Mail: potsdam@profamilia.de

**Anonyme Beratung, Hilfe bei und nach der Geburt**

Kinderhaus Sonnenblume e. V.  
Lessingstraße 21  
OT Schönöw  
16321 Bernau  
Tel.: 03338 759402  
E-Mail: kontakt@kinderhaus-sonnenblume.de  
Internet: www.kinderhaus-sonnenblume.de

**Pflege- und Adoptivkinder****Landesjugendamt des Landes Brandenburg  
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)**

Hans-Wittwer-Straße 6  
16321 Bernau  
Tel.: 03338 701-801  
Fax: 03338 701-802  
E-Mail: poststelle@lja.brandenburg.de  
Internet: www.lja.brandenburg.de

**Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V.**

Geisbergstraße 30  
10777 Berlin  
Tel.: 030 2100 21-0  
Fax: 030 2184 269  
E-Mail: info@arbeitskreis-pflegekinder.de  
Internet: www.arbeitskreis-pflegekinder.de

## **Regionale und überregionale Frühförder- und Beratungsstellen**

### **Regionale Frühförder- und Beratungsstellen**

#### **Landkreis Barnim**

##### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(AWO Soziale Dienste „Am Weinberg“ gGmbH)

Breitscheidstraße 48

16321 Bernau

Tel.: 03338 751008

Fax: 03338 751009

##### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(AWO Soziale Dienste „Am Weinberg“ gGmbH)

Max-Planck-Straße 16

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 257238

Fax: 03334 257239

#### **Landkreis Dahme-Spreewald**

##### **AWO Frühförderstelle**

(AWO KV Dahme-Spreewald e. V.)

Bahnhofstraße 35

15907 Lübben

Tel.: 03546 22099-27

Fax: 03546 22099-27

##### **Mobile und ambulante Frühförderstelle**

(ASB Ortsverband Luckau/Dahme e. V.)

Lübbenauer Straße 38

15926 Luckau

Tel.: 03544 55569-40

Fax: 03544 55569-20

##### **AWO-Frühförderstelle**

(AWO Kreisverband Dahme-Spreewald e. V.)

Heinrich v. Kleist Straße 16 c

15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 2100-33

Fax: 03375 2100-38



## **Landkreis Elbe-Elster**

### **INTAWO gGmbH**

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

(INTAWO gGmbH)

August-Bebel-Straße 82

04910 Elsterwerda

Tel.: 03533 488152-00

Fax: 03533 488152-22

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Finsterwalde e. V.)

Holsteiner Straße 2

03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 6019-19

Fax: 03531 6028-25

## **Landkreis Havelland**

### **Heilpädagogische Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Havelland e. V.)

Heidefeldstraße 56

14712 Rathenow

Tel.: 03385 514-765

Funk: 0172 9219676

Fax: 03385 514-764

## **Landkreis Märkisch-Oderland**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

**(Hoffbauer gGmbH Berlin)**

Grünstraße 17

16259 Bad Freienwalde

Tel.: 03344 1508-63

Fax: 03344 1508-64

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Märkisch-Oderland e. V.)

Eberswalder Straße 171

15374 Müncheberg

Tel.: 033432 322

Fax: 033432 72942

## **Landkreis Oberhavel**

### **Frühförderstelle Eltern helfen Eltern e. V.**

(Diakonie)

Bernauer Straße 100

16515 Oranienburg

Tel./Fax: 03301 801-208

## **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

### **Mobil-ambulante Frühförderstelle**

(AWO Regionalverband Brandenburg Süd e. V.)

Rudolf-Breitscheid-Straße 24

03222 Lübbenau

Tel.: 03542 8916-50

Fax: 03542 8916-59

### **Frühförder- und Beratungsstelle (Kommune)**

Großenhainer Straße 30 i

01968 Senftenberg

Tel.: 03573 706943-90

Fax: 03573 706943-10 (im GA)

## **Landkreis Oder-Spree**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Eisenhüttenstadt e. V.)

Stadthafenweg 9

15890 Eisenhüttenstadt

Tel.: 03364 419760

Fax: 03364 773935

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Fürstenwalde e. V.)

Komarowstraße 19

15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361 375148

Fax: 03361 375198

## **Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

### **Frühförder- und Beratungsstelle (Kommune)**

Gesundheitsamt  
Neustädter Straße 44  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 688-5346  
Fax: 03391 688-5302

### **OGD Ostprignitz-Ruppiner Gesundheits-Dienst gGmbH**

Abt. Frühförderung  
Neustädter Straße 44  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 5059-94  
Fax: 03391 5059-96

## **Landkreis Potsdam-Mittelmark**

### **Frühförder- und Beratungsstelle des evang. Diakonissenhauses Berlin-Teltow**

Lichterfelder Allee 45  
14513 Teltow  
Tel.: 03328 433-380  
Fax: 03328 433-379

### **Frühförder- und Beratungsstelle im Kreiskrankenhaus Belzig**

(Johanniter-Krankenhaus Belzig GmbH)  
Niemecker Straße 45  
14806 Belzig  
Tel.: 033281 93270  
Fax: 033281 93298

## **Landkreis Prignitz**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Prignitz e. V.)  
Horning 9 e  
19322 Wittenberge  
Tel.: 03877 5614838  
Fax: 03877 5614839  
(Nebenstelle in Pritzwalk)

## **Landkreis Spree-Neiße**

### **Frühförder- und Beratungsstelle des Albert-Schweitzer-Familienwerks Brandenburg e. V.**

Gartenstraße 9  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 345097  
Fax: 03563 349798

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Spremberg e. V.)  
Kirchplatz 3  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 602866  
Fax: 03563 602865

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Guben e. V.)  
Bahnhofstraße 5  
03172 Guben  
Tel.: 03561 540072  
Fax: 03561 684901

## **Landkreis Teltow-Fläming**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(DRK-Kreisverband Teltow-Fläming e. V.)  
Beelitzer Straße 3  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 4032216  
Fax: 03371 4032220

### **Ambulante und mobile Frühförderung (ASB)**

Nordhag 17/19  
15936 Dahme  
Tel.: 035451 987-11 oder 350  
Fax: 035451 987-20

## **Landkreis Uckermark**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(AWO Kreisverband Uckermark e. V.)

Klosterstraße 32

17291 Prenzlau

Tel.: 03984 831-947

Fax: 03984 865-814

### **Frühförder- und Beratungsstelle (Lebenshilfe Uckermark e. V.)**

Klosterstraße 45

16278 Angermünde

Tel.: 03331 29968-12

Fax: 03331 29968-16

### **Frühförder- und Beratungsstelle (Hoffbauer gGmbH)**

Kantstraße 8

17268 Templin

Tel.: 03987 50177

Fax: 03987 50177

## **Stadt Brandenburg an der Havel**

### **Frühförder- und Beratungszentrum (Kommune)**

Walther-Ausländer-Straße 1

14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 303-451

Fax: 03381 303-451

## **Stadt Cottbus**

### **Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle (Kommune)**

(Gesundheitsamt)

Puschkinpromenade 25

03044 Cottbus

Tel.: 0355 6123-222

Fax: 0355 6123-504

## **Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Frühförder- und Beratungsstelle**

(Lebenshilfe Frankfurt (Oder) e. V.)

Marktplatz 3

15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 680-1511

Fax: 0335 680-1540 oder -1511

## **Stadt Potsdam**

### **Frühförder- und Beratungsstelle im Verein Oberlinhaus (Diakonie)**

Rudolf-Breitscheid-Straße 24

14482 Potsdam

Tel.: 0331 76349-13 oder -14

Fax: 0331 763-4933

### **Frühförder- und Beratungsstelle der EJF-Lazarus AG**

Knobelsdorffstraße 6-8

14471 Potsdam

Tel.: 0331 90984-41 oder -43

Fax: 0331 90984-42

## **Überregionale (spezielle) Frühförder- und Beratungsangebote für sinnesbehinderte Kinder**

### **Für taubblinde Kinder**

#### **Sinnesspezifische Frühförder- und Beratungsstelle im Oberlinhaus (Diakonie)**

Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
14482 Potsdam  
Tel.: 0331 763-3399  
Fax: 0331 763-5384

### **Für blinde und sehbehinderte Kinder**

#### **Förder- und Beratungszentrum der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte**

Luckenwalder Straße 64  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel./Fax: 03375 242-937

### **Für gehörlose und hörbehinderte Kinder**

#### **Förderschule für Hörgeschädigte Wilhelm-von-Türk-Schule**

Bisamkiez 107-111  
14478 Potsdam  
Tel.: 0331 28970-40  
Fax: 0331 28970-41

### **Mobiler Begleitdienst für Familien mit sehgeschädigten Kindern**

EJF-Lazarus AG  
Knobelsdorffstraße 6-8  
14471 Potsdam  
Tel.: 0331 90984-43 oder -41  
Fax: 0331 90984-42

### **Frühförderstelle für hörbehinderte Kinder**

(AWO Kita GmbH)  
Am Kanal 49  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 6012330  
Fax: 0331 6012330

**Überregionale Frühförder- und Beratungsstelle für  
sinnesbehinderte Kinder (Behindertenwerk Spremberg e. V.)**

Dianaweg 1  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 345682  
Fax: 03563 348683

**Überregionale Sozialpädiatrische Zentren**

**SPZ Cottbus am Carl-Thiem-Klinikum**

Thiemstraße 111  
03050 Cottbus  
Tel.: 0355 463-159  
Fax: 0355 462-552

**SPZ am Klinikum Frankfurt (Oder)**

Heilbronner Straße 1, Haus 1  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 548-4980  
Fax: 0335 548-4990

**SPZ Neuruppin am Ruppiner Klinikum**

Fehrbelliner Straße 38  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 393-733  
Fax: 03391 393-719

**SPZ Potsdam am Klinikum Ernst von Bergmann**

Charlottenstraße 72  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 241-5973  
Fax: 0331 241-5970



## **Beratung und Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern Land Brandenburg**

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg  
Frau Prof. Dr. Karin Weiss  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 866-5902  
Fax: 0331 866-5909  
E-Mail: [integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de](mailto:integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de)  
Internet: [www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de](http://www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de)

Weiterführende Adressen zu Integrationsangeboten und Beratungsstellen erhalten Sie im Internet unter [www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de](http://www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de)

### **Landkreis Barnim**

Ausländerbeauftragte  
Frau Böttger  
Landkreis Barnim  
Heegermühler Straße 75  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 214320  
Fax: 03334 214336  
E-Mail: [auslaenderbeauftragte@kvbarnim.de](mailto:auslaenderbeauftragte@kvbarnim.de)

### **Brandenburg an der Havel**

Ausländerbeauftragte  
Frau Tietz  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Neuendorfer Straße 90  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 581601  
Fax: 03381 581604  
E-Mail: [katrin.tietz@stadt-brb.brandenburg.de](mailto:katrin.tietz@stadt-brb.brandenburg.de)

### **Cottbus**

Integrationsbeauftragter  
Herr Wegener  
Stadt Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 612-2944  
Fax: 0355 612-2103  
E-Mail: [michael.wegener@neumarkt.cottbus.de](mailto:michael.wegener@neumarkt.cottbus.de)

### **Dahme-Spreewald**

Ausländerbeauftragte  
Frau Voigt  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Reutergasse 12  
15907 Lübben  
Tel.: 03546 201119  
Fax: 03546 201109  
E-Mail: [elke.voigt@dahme-spreewald.de](mailto:elke.voigt@dahme-spreewald.de)

Ausländerbeauftragte der Stadt Königs Wusterhausen  
Frau Gröhnke  
Stadtverwaltung Königs Wusterhausen  
Karl-Marx-Straße 23  
15711 Königs Wusterhausen  
Tel.: 03375 273352  
Fax: 03375 273134  
E-Mail: [petra.groehnke@stadt-kw.brandenburg.de](mailto:petra.groehnke@stadt-kw.brandenburg.de)

### **Elbe-Elster**

Ausländerbeauftragter  
Herr Brückner  
Landkreis Elbe-Elster  
An der Lanfter 5  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 464437  
Fax: 03535 464407  
E-Mail: [juergen.brueckner@lkee.de](mailto:juergen.brueckner@lkee.de)

### **Frankfurt (Oder)**

Ausländerbeauftragter  
Herr Garand  
Stadtverwaltung  
Rathaus  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5521330  
Fax: 0335 5521329  
E-Mail: [michel.garand@frankfurt-oder.de](mailto:michel.garand@frankfurt-oder.de)

### **Havelland**

Ausländerbeauftragte

Frau Steidl

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Tel.: 03385 5511231

Fax: 03385 5511555

E-Mail: gabriele.steidl@havelland.de

### **Märkisch-Oderland**

Ausländerbeauftragte

Frau Gruber

Landkreis Märkisch-Oderland

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-487

Fax: 03346 42-0

E-Mail: buero\_landrat@landkreismol.de

### **Oberhavel**

Ausländerbeauftragte

Frau Lipsky

Landkreis Oberhavel

Adolf-Dechert-Straße 1

16515 Oranienburg

Tel.: 03301 601137

Fax: 03301 60111

E-Mail: birgit.lipsky@oberhavel.de

### **Oberspreewald-Lausitz**

Ausländerbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Grundmann

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Dubinaweg 1

01968 Senftenberg

Tel.: 03573 8701032

Fax: 03573 8701033

E-Mail: gleichstellung@osl-online.de

### **Oder-Spree**

Ausländerbeauftragte  
Gleichstellungsbeauftragte  
Frau Nikulka  
Landkreis Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow  
Tel.: 03366 351050  
Fax: 03366 351055  
E-Mail: [beauftragte@landkreis-oder-spree.de](mailto:beauftragte@landkreis-oder-spree.de)

### **Ostprignitz-Ruppin**

Ausländerbeauftragte  
Frau Grunst  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchow-Straße 14-16  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 6887020  
Fax: 03391 3239  
E-Mail: [marlies.grunst@o-p-r.de](mailto:marlies.grunst@o-p-r.de)

ehrenamtliche Ausländerbeauftragte der Stadt Neuruppin  
Frau Dos Santos  
Haus der Begegnung  
Franz-Künstler-Straße 8  
16816 Neuruppin

### **Potsdam**

Ausländerbeauftragte  
Frau Grasnack  
Stadtverwaltung Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2891083  
Fax: 0331 2891082  
E-Mail: [magdolna.grasnack@rathaus.potsdam.de](mailto:magdolna.grasnack@rathaus.potsdam.de)

### **Potsdam-Mittelmark**

Ausländerbeauftragter/Ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter

Herr Berkouwer

Landratsamt Potsdam-Mittelmark

Papendorfer Weg 1

14806 Belzig

Tel.: 033841 91332

Fax: 033841 91232

E-Mail: landratsbuero@potsdam-mittelmark.de

### **Prignitz**

Ausländerbeauftragte

Frau Hahn

Berliner Straße 49

19348 Perleberg

Tel.: 03876 713225

Fax: 03876 713291

E-Mail: angelika.hahn@prignitz.de

### **Spree-Neiße**

Ausländerbeauftragte

Frau Wagschal

Landratsamt Spree-Neiße

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562 986-10003

Fax: 03562 986-10088

E-Mail: m.wagschal-beauftragte@lkspn.de

Ausländerbeauftragte der Stadt Guben

Frau Bellack

Stadtverwaltung Guben

Gasstraße 4

03172 Guben

Tel.: 03561 6871-1061

Fax: 03561 6871-4000

E-Mail: gba@guben.de

### **Teltow-Fläming**

Ausländerbeauftragte  
Frau Witt  
Landratsamt Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Tel.: 03371 6081085  
Fax: 03371 6089000  
E-Mail: [christiane.witt@teltow-flaeming.de](mailto:christiane.witt@teltow-flaeming.de)

### **Stadtverwaltung Ludwigsfelde**

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte der Stadt Ludwigsfelde  
Frau Ujlaki  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde  
Tel.: 03378 827104  
Fax: 03378 827124  
E-Mail: [ujlaki.m@ludwigsfelde.de](mailto:ujlaki.m@ludwigsfelde.de)

### **Uckermark**

ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter  
Herr Memet  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 702300  
Fax: 03984 704499  
E-Mail: [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de)

ehrenamtlicher Ausländerbeauftragter der Stadt Schwedt/Oder  
Herr Ibraimo  
Stadtverwaltung Schwedt/Oder  
Postfach 10 02 51  
16285 Schwedt/Oder

## Arbeitsschutzbehörden

### **Landesamt für Arbeitsschutz**

Horstweg 57  
14478 Potsdam  
Tel.: 0331 8683-0  
Fax: 0331 8643-35  
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

### **Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich Süd**

Thiemstraße 105 a  
03050 Cottbus  
Tel.: 0355 4993-0  
Fax: 0355 4993-220  
E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

### **Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost**

Eberswalder Straße 106  
16227 Eberswalde  
Tel.: 03334 2546-00  
Fax: 03334 2546-02  
E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

### **Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich Ost**

**Dienstort Frankfurt (Oder)**  
Robert-Havemann-Straße 4  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5582-600  
Fax: 0335 5582-602  
E-Mail: office@las-f.brandenburg.de

### **Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West**

Fehrbelliner Straße 4 a  
16816 Neuruppin  
Tel.: 03391 40449-0  
Fax: 03391 40449-939  
E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz  
Regionalbereich West**

**Dienstort Potsdam**

Max-Eyth-Allee 22

14469 Potsdam

Tel.: 0331 28891-0

Fax: 0331 28891-927

E-Mail: [office@las-p.brandenburg.de](mailto:office@las-p.brandenburg.de)

**Landesjugendamt des Landes Brandenburg**

**Landesjugendamt Brandenburg**

Hans-Wittwer-Straße 6

16321 Bernau

Tel.: 03338 701-801

Fax: 03338 701-802

E-Mail: [poststelle@lja.brandenburg.de](mailto:poststelle@lja.brandenburg.de)

Internet: [www.lja.brandenburg.de](http://www.lja.brandenburg.de)

**Schuldnerberatung/Verbraucherinsolvenzberatung**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**

Friedrichplatz 10

34117 Kassel

Tel.: 0561 771093

E-Mail: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

Internet: [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)

**Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg**

Dezernat 63

Förderprogramme berufliche Bildung/Europäischer Sozialfond (ESF) Pflichtaufgaben

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

Postfach 100123

03001 Cottbus

Tel.: 0355 2893-0

Fax: 0355 2893-377

E-Mail: [poststellelasv@lasv.brandenburg.de](mailto:poststellelasv@lasv.brandenburg.de)

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)



## **Ansprechpartner für Behinderte und ihre Angehörigen**

### **Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen Brandenburg**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Herr Kluge

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 866-5241

Fax: 0331 866-5209

E-Mail: [rainer.kluge@masgf.brandenburg.de](mailto:rainer.kluge@masgf.brandenburg.de)

Internet: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

Hilfreiche Informationen auch unter [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)

## **Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA)**

### **LASA Brandenburg GmbH**

Wetzlarer Straße 54

14482 Potsdam

Tel.: 0331 6002-200

Fax: 0331 6002-400

E-Mail: [office@lasa-brandenburg.de](mailto:office@lasa-brandenburg.de)

Internet: [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)

## **Wohnungsbauförderung**

### **InvestitionsBank des Landes Brandenburg**

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Tel.: 0331 660-0

Fax: 0331 660-1234

E-Mail: [postbox@ilb.de](mailto:postbox@ilb.de)

Internet: [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

## **Mietervereinigungen**

### **Deutscher Mieterbund**

#### **Landesverband Mieterbund Land Brandenburg e. V.**

Schopenhauer Straße 31

14467 Potsdam

Tel.: 0331 951089-0

Fax: 0331 951089-1

E-Mail: [Mieterbund.Brandenburg@t-online.de](mailto:Mieterbund.Brandenburg@t-online.de)

Internet: [www.mieterbund-brandenburg.de](http://www.mieterbund-brandenburg.de)

### **Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.**

Schopenhauer Straße 31

14467 Potsdam

Tel.: 0331 900901

Fax: 0331 900902

E-Mail: [info@mieterverein-potsdam.de](mailto:info@mieterverein-potsdam.de)

Internet: [www.mieterverein-potsdam.de](http://www.mieterverein-potsdam.de)

### **Berliner Mieterverein e. V.**

Wilhelmstraße 74

10117 Berlin

Tel.: 030 22626-0

Fax: 030 22626-161

E-Mail: [bmv@berliner-mieterverein.de](mailto:bmv@berliner-mieterverein.de)

Internet: [www.berliner-mieterverein.de](http://www.berliner-mieterverein.de)

## **Rentenversicherungsträger und Bundesversicherungsamt**

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Sitz Frankfurt (Oder)  
Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 551-0  
Fax: 0335 551-1295

Standort Berlin  
Knobelsdorffstraße 92  
14059 Berlin  
Tel.: 030 3002-0  
Fax: 030 3002-1009

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48025  
E-Mail: [post@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:post@drv-berlin-brandenburg.de)  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de)

### **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Tel.: 030 865-1  
Fax: 030 865-27240  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)  
Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48070  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

### **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Hauptverwaltung  
Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Tel.: 0234 304-0  
Fax: 0234 304-66050  
Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48080  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de)

Verwaltungsstelle Cottbus  
August-Bebel-Straße 85  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 357-0  
Fax: 0355 357-1103

Minijob-Zentrale  
Service Center Cottbus  
Tel.: 01801 200 504  
Fax: 0201 384 979797  
Internet: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

**Deutsche Rentenversicherung Bund  
Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen**

Potsdamer Straße 18  
14776 Brandenburg an der Havel  
Postanschrift: 10868 Berlin  
Tel.: 030 865-78998 oder -78215  
Fax: 030 865-27500  
E-Mail: [zulagenstelle@drv-bund.de](mailto:zulagenstelle@drv-bund.de)  
Servicetelefon: 0800 1000 48040  
Internet: [www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

**Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (Auswahl):**

14770 Brandenburg an der Havel  
Potsdamer Straße 18  
Tel.: 03381 3209-0  
Fax: 03381 3209-11  
E-Mail: [service.in.brandenburg@drv-bund.de](mailto:service.in.brandenburg@drv-bund.de)  
[service.in.brandenburg@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:service.in.brandenburg@drv-berlin-brandenburg.de)

03046 Cottbus  
Spremler Straße 13-15  
Tel.: 0355 494-0  
Fax: 0355 494-190  
E-Mail: [service.in.cottbus@drv-bund.de](mailto:service.in.cottbus@drv-bund.de)

03050 Cottbus  
Thiemstraße 125  
Tel.: 0355 4789-0  
Fax: 0355 4789-100  
E-Mail: [service.in.cottbus@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:service.in.cottbus@drv-berlin-brandenburg.de)

15230 Frankfurt (Oder)  
Karl-Marx-Straße 2 (Oderturm)  
Tel.: 0335 5618-0  
Fax: 0335 5618-190  
E-Mail: [service.in.frankfurt-oder@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:service.in.frankfurt-oder@drv-berlin-brandenburg.de)  
[service.in.frankfurt-oder@drv.bund.de](mailto:service.in.frankfurt-oder@drv.bund.de)

14473 Potsdam  
Lange Brücke 2  
Tel.: 0331 8853-0  
Fax: 0331 8853-190  
E-Mail: [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)

14467 Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 113  
Tel.: 0331 2301-0  
Fax: 0331 2301-134  
E-Mail: [service.in.potsdam@drv-berlin-brandenburg.de](mailto:service.in.potsdam@drv-berlin-brandenburg.de)

### **Bundesversicherungsamt**

Muttergeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 619-1888 (Hotline)  
Fax: 0228 619-1877  
E-Mail: [poststelle@bva.de](mailto:poststelle@bva.de)  
[mutterschaftsgeld@bva.de](mailto:mutterschaftsgeld@bva.de)  
Internet: [www.bva.de](http://www.bva.de)

### **Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation (Auswahl)**

Die Träger der Rehabilitation haben gemeinsame Servicestellen für eine trägerübergreifende Beratung eingerichtet. Eine vollständige Übersicht der Servicestellen, gegliedert nach Ort und Träger, ist unter [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de) abrufbar.

### **AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse**

Michaelisstraße 8  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 3806-4536 (-33, -34, -35)  
Fax: 03334 3806-4590

### **AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse**

Rudolf-Breitscheid-Straße 13  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 40125-7442 (-7418, -7416)  
Fax: 0335 40125-7490

### **AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse**

Friedrich-Ebert-Straße 113  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 2772-6036 (-6023)  
Fax: 0331 2772-6090

### **AOK Brandenburg – Die Gesundheitskasse**

Ritterstraße 5  
01968 Senftenberg  
Tel.: 03573 3656-8958  
Fax: 03573 3656-8990

### **IKK Brandenburg und Berlin**

Ziolkowskistraße 6  
14480 Potsdam  
Tel.: 0331 6463-182  
Fax: 0331 6463-197

### **BKK Bahn**

Calauer Straße 71  
03048 Cottbus  
Tel.: 0355 4859-250 (-251)  
Fax: 0355 4859-252

### **Deutsche Rentenversicherung**

Adressen siehe unter Rentenversicherungsträger

## **Versorgungsverwaltung**

### **Landesamt für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus  
Postfach 10 01 23  
03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-0  
Fax: 0355 2893-377  
E-Mail: [poststellelasv@lasv.brandenburg.de](mailto:poststellelasv@lasv.brandenburg.de)  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

**Landesamt für Soziales und Versorgung**  
**Dienstort Cottbus**

Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-0  
Fax: 0355 2893-211  
E-Mail: [poststelle@lasv-c.brandenburg.de](mailto:poststelle@lasv-c.brandenburg.de)

**Landesamt für Soziales und Versorgung**  
**Außenstelle Frankfurt (Oder)**

Robert-Havemann-Straße 4  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5582-0  
Fax: 0335 5582-284  
E-Mail: [poststelle@lasv-f.brandenburg.de](mailto:poststelle@lasv-f.brandenburg.de)

**Landesamt für Soziales und Versorgung**  
**Außenstelle Potsdam**

Zeppelinstraße 48  
14471 Potsdam  
Tel.: 0331 2761-0  
Fax: 0331 2761-498  
E-Mail: [poststelle@lasv-p.brandenburg.de](mailto:poststelle@lasv-p.brandenburg.de)

**Adressen und Ansprechpartner bundesweit**

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**

Alexanderstraße 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 18555-0  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de)  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):  
Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 01801 907050

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Tel.: 030 18527-0

Fax: 030 18527-1830

E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)

Internet: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Dienstsitz Bonn

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Tel.: 0228 99 527-0

Fax: 0228 99 527-2965

E-Mail: [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)

Internet: [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Das BMAS bietet ein Bürgertelefon zu folgenden Themen an:

Rente: 01805 676710

Unfallversicherung/Ehrenamt: 01805 676711

Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsförderung: 01805 676712

Arbeitsrecht: 01805 676713

Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs: 01805 676714

Infos für behinderte Menschen: 01805 676715

Schreibtelefon für Gehörlose und Gehörgeschädigte: 01805 676716

Generationen Arbeit: 01805 676718

Fax: 01805 676717

## **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)**

Dienstsitz Berlin

Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Tel.: 030 18441-0

Fax: 030 18441-1921

Dienstsitz Bonn

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

Tel.: 0228 99 441-0

Fax: 0228 99 441-1921

E-Mail: [info@bmg.bund.de](mailto:info@bmg.bund.de)

Internet: [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)



Das BMG bietet ein Bürgertelefon zu folgenden Themen an:

Krankenversicherung: 01805 9966 02

Pflegeversicherung: 01805 9966 03

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service (Schreibtischtelefon): 01805 9966 07

Gesundheitliche Prävention: 01805 9966 09

### **Bundesministerium der Justiz (BMJ)**

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Tel.: 030 18580-0

Fax: 030 18580-9525

E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

Internet: [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Das BMJ bietet Informationen zum aktuellen Bundesrecht im Internet an unter:

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) > Service > Bundesrecht im Internet

### **BundesElternRat**

Görresstraße 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 2699-263 oder -283

Fax: 0228 2699-216

E-Mail: [bundeselternrat@lo-net.de](mailto:bundeselternrat@lo-net.de)

Internet: [www.bundeselternrat.de](http://www.bundeselternrat.de)

### **PFAD-Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.**

Am Stockborn 5-7

60539 Frankfurt am Main

Tel.: 069 979867-0

Fax: 069 979867-67

E-Mail: [pfad-bv@t-online.de](mailto:pfad-bv@t-online.de)

Internet: [www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

### **Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.**

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel.: 06421 491-0

Fax: 06421 491-167

E-Mail: [Bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:Bundesvereinigung@lebenshilfe.de)

Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

## Ausbildungsförderung

### **Studentenwerk Potsdam**

Amt für Ausbildungsförderung  
Friedrich-Ebert-Straße 4  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 3706-0  
E-Mail: [post@studentenwerk-potsdam.de](mailto:post@studentenwerk-potsdam.de)  
Internet: [www.studentenwerk-potsdam.de](http://www.studentenwerk-potsdam.de)

### **Studentenwerk Frankfurt (Oder)**

Amt für Ausbildungsförderung  
Paul-Feldner-Straße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 56509-0  
Fax: 0335 56509-99  
E-Mail: [bafog@studentenwerk-frankfurt.de](mailto:bafog@studentenwerk-frankfurt.de)  
Internet: <http://studentenwerk.euv-frankfurt-o.de>

### **Studentenwerk Frankfurt (Oder)**

Außenstelle Cottbus  
Juri-Gagarin-Straße 8 a  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 7821-0  
Fax: 0355 7821-207  
E-Mail: [beratung@studentenwerk-frankfurt.de](mailto:beratung@studentenwerk-frankfurt.de)

## **Kinder- und Jugendnotdienste**

### **Landkreis Potsdam Mittelmark**

#### **Jugendhilfezentrum „Anne Frank“**

Potsdamer Straße 1  
14548 Caputh  
Tel.: 033209 70389

### **Landkreis Uckermark**

#### **Kinder/Jugend-Notdienst**

Berliner Straße 27  
17291 Prenzlau  
Tel.: 03984 866100  
Fax: 03984 866299

### **Landkreis Oder-Spree**

#### **Alleinreisende jugendliche Flüchtlinge**

Tel.: 03361 77460  
Fax: 03361 774622  
E-Mail: alreju@dw-oder-spree.de

#### **Chance Jugendhilfeeinrichtung und Therapie gGmbH**

Dorfstraße 62  
15859 Bugk  
Tel.: 033678 736-38 oder -39  
Fax: 033678 736-37  
E-Mail: chance.bugk@topmail.de  
Internet: www.cleance.de

### **Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

#### **Kita/Notschutzstelle**

Begegnungsstätte  
Freiherr-v.-Stein-Platz 15  
01979 Lauchhammer-Ost  
Tel.: 03574 2545

## **Stadt Brandenburg**

### **Jugendhilfeeinrichtungen des VHS - Bildungswerk**

Neustädtische Wassertorstraße 16-17

14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 522091

Fax: 03381 524041

E-Mail: [wbz.brandenburg@t-online.de](mailto:wbz.brandenburg@t-online.de)

## **Stadt Cottbus**

### **Paul-Gerhardt Werk Diakonischer Dienst gGmbH**

Diesterwegstraße 2

03044 Cottbus

Tel.: 0355 24739

Fax: 0355 796292

### **Jugendwohngemeinschaft**

Jugendhilfe Cottbus e.V.

Thiemstraße 39

03050 Cottbus

Tel.: 0355 4786-115

Fax: 0355 4786-117

## **Stadt Potsdam**

### **Jugendhilfeverbund Potsdam**

Puschkinallee 14

14469 Potsdam

Tel.: 0331 295499

Fax: 0331 2805509

## **Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Kinder-/Jugendnotdienst „Anker“**

Pillgramer Straße 10

15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 540388

Fax: 0335 50080161

## Häusliche Gewalt

### Weißer Ring e. V.

Landesbüro Brandenburg  
Nansenstraße 12  
14471 Potsdam  
Tel.: 0331 291273  
Fax: 0331 292534  
E-Mail: [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)  
Internet: [lbbrandenburg@weisser-ring.de](mailto:lbbrandenburg@weisser-ring.de)

### Opferberatungsstellen:

Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 665-9267

Cottbus  
Tel.: 0355 7296052

Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 224855

Potsdam  
Tel.: 0331 2802725

Senftenberg  
Tel.: 03573 140334

Neuruppin  
Tel.: 03391 512300

### Frauenhäuser/-schutzwohnungen im Land Brandenburg:

Brandenburg an der Havel  
Tel.: 03381 301327

Cottbus  
Tel.: 0355 712150

Eberswalde  
Tel.: 03334 360222

Eisenhüttenstadt  
Tel.: 03364 43786

Finsterwalde  
Tel.: 03531 703678

Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 6840000

Fürstenwalde  
Tel.: 03361 57481

Guben  
Funk: 0160 91306095

Königs Wusterhausen  
Tel.: 03375 501692

Lauchhammer  
Tel.: 03574 2693

Luckenwalde  
Tel.: 03371 633291

Ludwigfelde  
Tel.: 03378 512939

Neuruppin  
Tel.: 03391 2303

Oranienburg  
Tel.: 03301 208040

Potsdam  
Tel.: 0331 964516

Prenzlau  
Tel.: 03984 6894

Pritzwalk  
Tel.: 03395 400115

Rathenow  
Tel.: 03385 503615

Schwedt  
Tel.: 03332 411967

Strausberg  
Tel: 03341 496155

Wittenberge  
Tel.: 03877 403684

**Beratungsstelle für Frauen und Mädchen:**

Nansenstraße 5  
14471 Potsdam  
Tel.: 0331 974695

**Wichtige Adressen in Berlin**

**Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Beuthstraße 6-8  
10117 Berlin  
Tel.: 030 9026-7  
Fax: 030 9026-5001  
E-Mail: [briefkasten@senbwf.verwalt-berlin.de](mailto:briefkasten@senbwf.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/sen/bwf/index.html](http://www.berlin.de/sen/bwf/index.html)

**Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz**

Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
Tel.: 030 9028-0  
Fax: 030 9028-2051  
E-Mail: [poststelle@senguv.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@senguv.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/senguv/](http://www.berlin.de/senguv/)

**Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**

Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
Tel.: 030 9028-0  
Fax: 030 9028-2056  
E-Mail: [poststelle@senias.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@senias.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/sen/ias/index.html](http://www.berlin.de/sen/ias/index.html)

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen**

Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin  
Tel.: 030 9013-0  
Fax: 030 9013-8455  
E-Mail: [poststelle@senwtf.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@senwtf.verwalt-berlin.de)  
Internet: [www.berlin.de/sen/wtf/index.html](http://www.berlin.de/sen/wtf/index.html)

## Stichwortverzeichnis

Adoption 14, 20, 24, 34, 121-122, 124, 206, 234

Alleinerziehende, steuerliche Entlastung 72, 77

Altersrente 65-67, 68, 69-70

Arbeitslosengeld 17, 25, 28, 34, 37, 38, 45-49, 50, 51, 61, 74, 94, 163

Arbeitslosengeld II 11, 19, 20, 23, 25, 38, 45, 49-53, 54, 62, 64, 94, 143, 156

Ausbildung, steuerlicher Freibetrag 72, 75, 77

Ausländerbeauftragte 217-222

BAföG, Bundesausbildungsförderungsgesetz 11, 37, 41-43, 62, 143, 162

BahnCard 152- 153

Bedarfe, einmalige 56

Behinderten-Pauschbetrag 78-80, 96

Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg 98, 225

Behindertenwerkstätten 52, 60, 90

Beratung bei Partnerschafts- und Eheproblemen 8, 103, 107, 108, 197-207

Beratung zu Erziehungsproblemen 103, 107, 108-110, 116, 117, 197-207

Beratung zu Trennungs- und Scheidungsfragen 109, 126-127, 197-207

Beratungshilfe 137, 138- 139, 140

Beratungsstellen für Behinderte 90, 98, 102, 193, 215-216, 232, 233

Berufsausbildungsbeihilfe 43, 163

Betreuung behinderter Kinder 85, 99-101

Bildungsgutschein 161-163s

Blindenhilfe 94-96

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 20

Ehe-, Familien- und Sexualberatung 8, 12, 17, 20, 103, 107, 108-110, 116, 138, 197-207

Ehegattensplitting 74, 124

Ehevertrag 126

Eingliederungshilfen 49-50, 54, 56, 59, 60, 61, 89-90, 94, 98- 99

Einkommensteuer, siehe Lohn- und Einkommensteuer

Elterngeld 20-23, 27, 28, 29, 47, 51, 60

Elternzeit 10, 15, 16, 17, 18, 20, 26-29, 40, 77, 122

Erziehungsberatung 108-110, 116, 197-207

Erziehungsgeld 18, 20, 21, 23-26, 27, 28, 29, 40, 47, 51

Erziehungshilfen 107, 108-110

Erziehungsrente 68, 69

Familienbildung 110, 159-160

Familienfahrpreisermäßigung 150, 152

Familienferienreisen 102, 149-153, 156-157

Familiengerichtsbarkeit 138-140

Familienkasse 33, 35, 36, 37, 39



Familienverbände 193-196

Ferienlager 153-155

Ferienspiele 153-155

Förderprogramme zur Integration Arbeitsloser 164-166

Frauenhäuser 118-119, 237-239

Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder 105-106

Freizeitangebote für behinderte Kinder 101-102

Frühförder- und Beratungsstellen 29-30, 90, 208-216

Grundsicherung bei Erwerbsminderung 19-20, 53-54, 56-59, 61, 62, 64, 70, 143

Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) 19-20, 43, 49-53, 54, 62, 64, 70, 113

Grundsicherung im Alter 53-54, 56-59, 61, 62, 64, 70, 143

Halbwaisenrente 68-69

Härtefallregelung, Krankenversicherung 106-107

Haushaltshilfe 16, 80, 92, 96, 103-105

Hebammen 9, 16, 29

Hilfe bei häuslicher Gewalt 117-119, 237-239

Hilfe im Haushalt, steuerliche Entlastung 79, 80

Hilfen zur beruflichen Eingliederung 90, 162

Hinterbliebenenrente 36, 68-69

Hort 83-87

Hundesteuer 96

Integrationskindertagesstätten 85, 99-100

Jugendhilfe 107, 116-117

Kinder- und Jugenderholung 101-102, 153-155

Kinder- und Jugendhilfe 107, 109, 110, 116-117

Kinderbetreuungskosten, steuerliche Berücksichtigung 33, 75-76

Kinder- und Betreuungsfreibetrag 33, 72, 75, 77, 79, 81

Kindergarten 83-87

Kindergeld 25, 33-37, 38, 39, 40, 44, 51-59, 60, 72, 75-77, 79, 81, 112, 122, 133

Kinder- und Jugendnotdienste 116-117, 235-236

Kindertagesstätten 83-87, 99-100

Kindertagesstätten, Antragstellung 85

Kindertagesstätten, Elternbeiträge 85

Kindertagesstätten, Elternbeteiligung 86

Kindertagesstätten, freie Trägerschaft 86-87

Kindervernachlässigung und –misshandlung 117

Kinderzuschlag 23, 25, 38-40

Kraftfahrzeugsteuer, Vergünstigungen 80-81, 96, 97

Krankenpflege, häusliche 16, 92-93, 96, 103-105  
Krippe 83-87  
Kuren 8, 157-158

Landespflegegeld 89, 94-95  
Lebensgemeinschaft, nicht eheliche 25, 123-124  
Lebenspartnerschaft, eingetragene 73, 124-125  
Lohn- und Einkommensteuer, Ehegattensplitting 74  
Lohn- und Einkommensteuer, Steuerklassen 71-74

Mütter-/Vätererholung 157-158  
Mutterpass 8  
Mutterschaftsgeld 16-18, 22, 25, 46, 60, 74  
Mutterschaftshilfe 15-16, 17  
Mutterschutz 14-15, 16, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 40

Nachteilsausgleiche für Behinderte 95-99

Pauschbetrag für behinderte Kinder, steuerliche Entlastung 78-80  
Personennahverkehr, öffentlicher 80, 96, 97, 149-153  
Pflege, häusliche 16, 54, 60, 61, 91, 92-93, 96, 103-105  
Pflege, (teil)stationäre 93-94  
Pflegegeld für Behinderte 89-90, 92, 94-95  
Pflegegeld für Pflegekinder 111-112  
Pflegekassen 90, 91, 92, 93, 94, 95  
Pflegekind 34, 68, 110-112, 207  
Pflegeversicherungen 36, 41, 47, 48, 49, 50, 52, 57, 58, 91-94, 95  
Prozesskostenhilfe 138-140

Realsplitting 82  
Rechtsberatung 124, 136, 137, 138-140  
Regelbetrag 24, 25, 131-133  
Rehabilitationsträger 90, 98, 229  
Rentensplitting 68  
Rente wegen Alters 65, 66-67, 69, 70  
Rente zur Altersversorgung 65-66, 69, 70  
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 56, 67  
Riester-Rente 52, 69-70  
Rundfunkgebühren 62-64, 97

Schuldnerberatung 113-114, 224  
Schwangerenberatung 7, 8, 12, 13, 17, 20, 196-207  
Schwangerschaftsabbruch 9-13

Schwangerschaftskonfliktberatung 8, 9-13, 196-207  
Selbstbehalt bei Unterhaltszahlung 135  
Sexueller Missbrauch von Kindern 116-117  
Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder 24, 31, 32, 109, 124, 124, 127-129, 130, 140  
Sozialgeld 38, 51, 62, 156  
Sozialgesetzbuch (SGB) 41, 43, 44, 46, 49, 51, 53-55, 57, 58, 60-63, 80, 91, 95, 143, 161, 162  
Sozialhilfe 11, 19-20, 23, 53-62, 70, 81, 89, 93-95, 138, 143, 149, 158  
Sozialhilfe, einmalige Bedarfe 56  
Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt 19, 53, 54, 55-56, 57, 58, 61, 62  
Sozialhilfe, Mehrbedarfszuschläge 19, 50, 51, 55-56, 58  
Sozialpädiatrische Zentren 30, 216  
Sozialstationen 64, 104, 105  
Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“ 20, 64-65  
Studentenwerk 42, 234  
Suchtkrankheit und Gefährdung 112-113

Tagespflege 87-88  
Teilarbeitslosengeld 48  
Telefongrundgebührenermäßigung 97

Unterhalt 18, 23, 25, 29, 31-32, 33, 40, 43-45, 51, 60, 61, 68, 72, 77, 81-82, 94, 111, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129-138, 140  
Unterhaltsfreibetrag, steuerlicher 81-82  
Unterhaltsleistung, steuerlicher Abzug als außergewöhnliche Belastung 81-82  
Unterhaltspflicht 32, 33, 43-45, 56, 60, 68, 127, 130-138  
Unterhaltstitel, Festsetzung im vereinfachten Verfahren 136-138  
Unterhaltsvorschuss 31, 43-45, 60

Vaterschaft 26, 31-32  
Verbraucherinsolvenzberatung 114-115, 224  
Vormundschaft 32  
Vorsorgeuntersuchung für Schwangere 7, 8, 15

Waisenrente 68-69  
Weiterbildung, berufliche 48, 161-163  
Weiterbildungsdatenbank 162, 163  
Weiterbildungskosten 163  
Wiedereinstieg in das Berufsleben 161-166  
Witwen-/Witwerrente 68-69  
Wohnberechtigungsschein (WBS) 97, 141-142  
Wohngeld 23, 25, 60, 97, 143-144  
Wohnstätten für Behinderte 100-101  
Wohneigentum, Förderung von 145-147

## **Impressum:**

Herausgeber:

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

Layout, Illustration, Satz:

amkDruck Potsdam, [www.amk-potsdam.de](http://www.amk-potsdam.de)

Lektorat:

Evelyn Teschner

Druck:

Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelbild:

Paul Schulze, 7 Jahre

Auflage:

23.000 Exemplare

Mai 2008